Beiträge

zur

Geschichte Nidwaldens.

Herausgegeben

vom dasigen geschichtsforschenden Vereine.

Erstes Heft.

1884.



Stans.
Buchdruckerei von Paul von Matt.

Herrn Dr. Leopold Brandstetter

hochachtend d. V. [illegible]

Beiträge

zur

Geschichte Nidwaldens.

Herausgegeben

vom dasigen geschichtsforschenden Vereine.

Erstes Heft 1884.



Stans 1884.

Buchdruckerei von Paul von Matt.

Vorwort.

Im Jahre 1843 wurde der historische Verein der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gegründet. Obwohl derselbe mit seinem Entstehen Mitglieder von Nidwalden in seiner Mitte zählte, dauerte es doch bis zum Jahre 1864 bis die der genannten Gesellschaft angehörenden Nidwaldner zur Bildung einer eigentlichen Vereinssektion zusammen traten und solcher Art unter sich und gegenüber dem Gesammtvereine sich in nähere Verbindung setzten. Wenn auch in harmlosester Stille ihr Vereinsleben führend, fand ihr Bestreben, im engern Kreise für die Pflege der Geschichte der heimischen Thäler nach schwachen Kräften zu wirken, dennoch bei ihrer Umgebung, bei Freunden und Bekannten bald lebhaften Anklang. Fühlten sich auch nicht alle herwärtigen Freunde der vaterländischen Geschichte bewogen, einem weitern Kreise von Historikern, dem Gesammtvereine der V Orte, beizutreten, so hatte die Sektion Nidwalden immerhin das Vergnügen, in kurzer Zeit eine schöne Zahl ihrem Zwecke zugethaner Freunde, die als Mitglieder eines eigenen historischen Nidwaldner=Vereins sich der Sektion anzuschließen wünschten, um sich versammelt zu sehen. Es bildete sich solcher Art ein, auch die Mitglieder der Sektion umfassender, aber auch andere Freunde unserer Landesgeschichte in sich schließender besonderer geschichtsforschender Verein von Nidwalden, der gegenwärtig 53 Mitglieder zählt, seine Sitzungen hält, daselbst geschichtliche Vorträge anhört und bespricht und mittlerweile unter dem, allerdings viel zu großartigen, Namen eines Museums, bei dem namentlich auch der hülfreichen Hand der hohen Landesregierung und anderer Gönner hier dankbar gedacht werden muß, eine, auf Geschichte und Cultur unseres Landes und Sachverwandtes

bezügliche bescheidene Sammlung angelegt hat. Im Schooße desselben wurde im Beginn dieses Jahres der Gedanke laut, nach dem Beispiele anderer sachverwandter Vereine wenigstens einige Früchte seines Strebens auch weitern Kreisen bekannt zu geben und als Folge hievon erscheint nun das erste Heft unserer „Beiträge zur Geschichte Nidwaldens."

Ueber die Wahl der hier aufgenommenen Stoffe und deren Bearbeitung wollen wir bei diesem Anlaße kein Wort verlieren; wir empfehlen beides dem nachsichtigen Urtheile des geneigten Lesers. Möge uns gelingen, in einem folgenden Hefte die historische Wißbegierde der freundlichen Leser in mehr besserm Grade zu befriedigen!

Stans im Oktober 1884.

Die Redaktionskommission.

Geschichte

des

Schulwesens von Nidwalden.

Von Karl von Deschwanden, alt Rathsherr in Oberdorf
bei Stans.

Einleitung.

Gleichwie uns die Geschichte keine bestimmte Kunde über die Einwanderung der ersten Bewohner unseres Landes überliefert; gleichwie es im Dunkeln liegt, ob die ersten Ansiedler den Keim des Christenthums mitgebracht haben in die dichten Waldungen unserer Berge und Thäler, oder ob ihnen das Licht des Glaubens von den ersten Boten des Evangeliums dahin überbracht worden; wie uns keine Geschichte die Namen Jener aufbewahrt hat, welche die schwache, zerstreute Bevölkerung des Landes zu einer ersten Gemeinde vereinigt; wer zur Erbauung des ersten christlichen Gotteshauses ermuntert und angeleitet hat, ebensowenig dürfen wir fordern, bestimmte Aufschlüsse über die Schul- und Lehranstalten im Lande auffinden zu können. Denn die Schule konnte nur unter dem Schutze und in der Pflege der Kirche gedeihen, sowie hinwieder die Kirche Stützen und Träger von der Schule erwartet. Darum war die Schule von jeher eine der ersten Früchte der Kirche, der Gegenstand ihrer mütterlichen Sorgen ihrer Hoffnung und Freude.

Da uns also keine Urkunden die Zeiten bestimmen, in welchen sich die ersten Bewohner zu einer Gemeinde verbanden, wann sie bei den unvermeidlichen Gefahren, Beschwerden und Entbehrungen der ersten Ansiedlung zur Bestreitung gemeinsamer Bedürfnisse sich gegenseitig die Hand geboten, so wissen wir nicht, wann und wo die ersten Kirchen gebaut, wie lange das Christenthum im Lande gelehrt und bekennt worden, ehe sich eine Feder gefunden, die ihre Aufzeichnung bis auf uns gebracht hätte. Nur so viel wissen wir, daß die ersten Anfänge im Unterrichts- und Schulwesen dem Christenthum nicht voraneilen konnten; daß aber mit der Einführung desselben die Aussaat zu den nachherigen Schulanstalten zu Grunde gelegt worden. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er gerne Andern mittheilt, was er durch die Anstrengung seiner geistigen Kräfte errungen; es drängt ihn, Unwissenheit zu heben, Vorurtheile und Aberglauben zu verbannen, darum finden wir überall und in den frühesten Zeiten, wie sich die ersten Boten des Evangeliums mit Liebe und Opferwilligkeit hinneigten zur lernbegierigen, unverschuldeten Unwissenheit, und so im Einzelnen und Kleinen den ersten Unterricht begannen. Es mußte auch ihr sehnlichstes Verlangen sein, daß das Wort, das sie predigten, nicht bloß durch das Ohr vernommen, dann aber in der Luft verhalle, oder mit dem Ohr des Hörers wieder sterbe; sondern daß es auch mit dem Auge gesehen, gelesen und der Erinnerung späterer Geschlechter aufbewahrt werde. — Manches Jahrhundert ging über unser dichtbewaldetes Vaterland hin, ehe dieser erste dürftige Unterricht im Lande wahrnehmbare Fortschritte gemacht haben mochte. Die wenigen Leutpriester, die den weit auseinander gelegenen Kirchen vorgestanden, werden wohl hie und da einen fähigen Knaben im Lesen unterrichtet haben, damit er beim Altar diene, oder sonst besser und brauchbarer in's Leben eintrete; allein diese Erscheinungen konnten nur vereinzelt und selten vorkommen, bis durch den edlen Konrad von Seldenbüren die

Benediktiner-Abtei im Thale der Surenen gestiftet worden. Der Grundstein zu diesem Kloster wurde im Jahre 1112 gelegt, die Einweihung erfolgte 8 Jahre später. Mancher Sohn angesehener Eltern, besonders aus dem niedern Adel Nidwaldens hat in dieser ältesten Zufluchtsstätte der Bildung und Wissenschaft seine Schule gesucht und gefunden. Da Abt und Konvent von ihrem Stifter die Collatur-Rechte von Stans und Buochs empfangen hatten, so stunden diesen beiden Pfarrkirchen immer Glieder dieses Klosters eine lange Reihe von Jahren vor. Wie Seldenbüren vor dem Bestehen des Klosters seine Collaturen im Lande verwaltet, oder wie und von wem vor ihm dem Lande seine Priester gegeben, dahinauf reichen die Urkunden unserer Kirchen nicht. Soviel bekannt, kam 28 Jahre nach der Einweihung des Klosters der erste Conventual im Jahre 1148 als Lippriester oder Kilchherr nach Stans, mit Namen Konrad. Von da an verwalteten die Ordenspriester die Pfarrei bis zum Loskauf der Collatur im Jahre 1462. Aus ihren Ordensnamen ist nicht zu entnehmen, ob sie ursprüngliche Landsleute gewesen, wohl aber kann bei Manchem seine ausländische Abkunft nachgewiesen werden. Man darf wohl annehmen, daß damals von wenigen Landesbewohnern eine gelehrte Bildung gesucht und erworben worden. Der ehemalige Adel des Landes gehörte ohnehin unter den Mindern oder Niedern, der nebst der Verwaltung seiner Güter eher mit der Jagd, als mit Kunst und Wissenschaft zu thun hatte. Das Schreiben geschah meistens durch die Welt- und Ordensgeistlichen; bei Kauf und Vertrag bediente man sich einer erbetenen Amtsperson, die in Gegenwart mehrerer Zeugen dem ausgefertigten Akt ihr Insigil anhängte. Das Lesen war wohl etwas allgemeiner, aber immerhin noch selten genug. Daher beginnen die Urkunden dieser Zeit gerne mit dieser Voraussetzung und sagen: „Allenmäniglich, welche dießen Brief lesen, „oder hörend lesen.“

Die erste öffentliche Schule wird nach dem Loskauf der Collatur von Engelberg 1462 in's Leben getreten sein. Da das Kloster die stanzerischen Pfründen nicht mehr besetzte, befaßte sich die Landesgemeinde mit der Besetzung der Pfründen und ernannte auch den Organisten von Stans, dem die Schule überbunden war, was wir an Hand der Geschichte zu finden glauben.

Im 14. Jahrhundert, als unsere Väter sich nicht nur mit unsern stammverwandten Nachbarn in Uri und Schwyz enger verbündet hatten, sondern als die junge Eidgenossenschaft den Kreis ihrer Grenzen um die 8 alten Orte geschlungen; als unsere Väter mit ihren Bundesgenossen im Laufe der Zeit bei Anlässen, wo man ihre altherkömmlichen Rechte bedrohen wollte, auf eigene Faust hin Eroberungen machten und selbe durch Vögte, Kastellane und Schloßknechte verwalteten, als die junge Schweiz gegenüber den benachbarten, mißgünstigen, eifersüchtigen Fürsten häufige Tagleistungen, Berathungen, Verträge und Urtheilsprüche nothwendig machte, mußte man zur Ueberzeugung gelangen, daß ein Mann nicht nur das Schwerdt, sondern auch Schrift und Wort für das Vaterland zu führen im Stande sein sollte. Daher entstand im Laufe des 15. Jahrhunderts eine öffentliche Schule in Stans. Die Landesgemeinde war in der Bestellung der Pfründen sehr oft unglücklich, da der weltliche Klerus dieser Zeit weder durch Wissenschaft noch durch Sittenreinheit sich besonders ausgezeichnet hat. Der Schulunterricht, den ehemals die Conventualen von Engelberg in Stans ertheilt haben mochten, dürfte unter den nachherigen Weltpriestern eingegangen, daher die Erbauung eines Schulhauses und die Anstellung eines Schulmeisters um so nothwendiger erachtet worden sein.

So mußten wir dem Gange unserer Schulgeschichte im Unsichern und Dunkeln folgen bis zum Jahre 1562. Da treffen wir zum ersten Mal die Nachgemeinde zu Wyl an der Aa mit einer Schulangelegenheit beschäftigt, deren Schlußnahme der da=

malige Landschreiber mit den wenigen Worten dem Protokolle anvertraut: Nachgemeind uff Helgen Krütz Erfindungs-Tag. Der Schulmeister will man noch ein iar annemmen, doch wird er wohl wissen um xvi (16) Kronen über bhusig zu dienen, dem soll er statt thun.

Begleiten wir den nun in seinem Amte wiederbestätigten Schulmann in seine Wohnung, so kommen wir in ein altes baufälliges Haus in der Kniri mit Schindeldach, kleinen Schiebfensterchen und einem mangelhaften Ofen. Um das Haus lag ein kleines Hostättli sammt Garten. Ob die Gemeinde dieses Haus in seinem alten Zustande angekauft, oder ob es über den Häuptern der Vorgänger unseres ersten bekannten Schulmeisters Jakob Seckler, eines Ausländers, morsch geworden, und wie mancher schon vor ihm den Haselstock über den Köpfen der nidwaldnerischen Schuljugend geschwungen, darüber schweigt unsere Geschichte. Ueber den damaligen Zustand unserer Landesschulen, deren zwei bestanden, die eine in Stans, die andere in Buochs, fehlen uns abermals fast alle unmittelbaren, urkundlichen Berichte. Wir müssen uns daher einwenig in den übrigen Verhältnissen des damaligen bürgerlichen Lebens umsehen; vielleicht kommen wir dadurch zu einem wenigstens annähernden Blick auf die Bildungsstufe der Familien, der geistlichen und weltlichen Vorsteher des Volkes im Allgemeinen, das aus der Schule hervorgegangen, oder seine Kinder wieder an diese ablieferte. Freilich wurde die Schule nur von Wenigen und meistens nur von der männlichen Jugend besucht.

Ein Blick in die bürgerlichen Verhältnisse dieser Zeit.

Durch die großen Waffenthaten der Eidgenossen, welche sie mit eben so viel Heldenmuth als natürlichem, klaren Verstand und zuverlässiger Treue über die weit überlegenen Heer-

schaaren des Herzogs von Burgund, dann wieder gegen den schwäbischen Bund, für den mailändischen Herzog Sforza, oder um fremden Sold in Frankreich, Spanien und Savoyen davontrugen, erwarben sie sich die Achtung und Bewunderung aller benachbarten Fürsten und Herren. Diese buhlten um die kleine Schweiz, nicht um sie zu beglücken, wohl aber um von ihr sieggewohnte Krieger zu bekommen und mit diesen ihre ehr- und herrschsüchtigen Absichten gegen einander zu verfechten. So gelang es den Königen von Frankreich und Spanien und den Herzogen von Mailand und Savoyen, die heranwachsende, waffenfähige Mannschaft der Schweiz fortan in Beschlag zu nehmen. Zu diesem Zwecke gewannen sie in den Urkantonen durch reiche Versprechungen von Sold und Jahrgehalt die kriegslustigen Hauptmänner, welche dann mit einer Schaar leichtsinniger junger Leute den verlangten „Volksaufbruch" an der Landesgemeinde ermehrten und die Werbung war eröffnet. Unser kleines Land stellte im Laufe weniger Jahre eine unverhältnißmäßig große Mannschaft in's Feld, von welcher leider ein großer Theil nicht mehr zurückkehrte. Dagegen wimmelte es im Lande zeitweilig von herumziehenden, soldlosen Kriegern, welche auf irgend einen neuen, tollen Zug paßten, den Reislauf unterhielten und das Land mit bösen, ausländischen Sitten verdarben. Hatte das Land zu wenig streitbare Mannschaft, um die eingegangenen Werbverträge zu erfüllen, so erlaubten sich die Hauptleute, hergelaufene Kriegsknechte zu werben. Kehrte aber das Kriegsfähnlein wieder in's Land zurück, so waren diese Leute eine drückende Last; der Handarbeit entwöhnt, schlenderten sie den Weinschenken und lustigen Gesellen nach. Darum wiederholen sich die Beschlüsse der Räthe und Gemeinden in kurzen Zwischenräumen über „die starchen Gängler und Bättler, so „nit werchen wend, (die) sönd us dem Land verwisen werden, „und daß man inen kein Speng gen sell:
d. 16. Tag May 1568."

Nebstdem war es nicht unerhört, daß Hauptleute und Staatsbeamte den Sold und die Jahrgelder unterschlugen und die gemeine Mannschaft darum verkürzten, z. B. Landammann Mettlers Geständniß vor „zwyfachem Rath 1605.“ Hauptmann Wilderich 2c.

Besonders zerstörend mußten die damals üblichen, zum Theile noch später fortdauernden Unsitten auf den Charakter des Volkes eingewirkt haben, daß bei Verleihung der Aemter, Gesandtschaften und Vogteien Geldspenden und Gastereien gegeben und angenommen worden. Darüber sprach sich die höchste Landesbehörde am 27. Aprelen 1572 deutlich aus, indem sie beschloß:

„Um all Aempter, Ritt und Vogteien ist erlaubt zu „praktizieren, miet und gaben zu spenden unvorgriflich und „one entgeldnuß wie vor alters här.“

Der neugewählte Landammann gab am Tag seiner Ernennung am „Amensatztag“ der ganzen Landesgemeine ein Gastmal. Daß dabei im Allgemeinen mehr auf den freigebigen, den Zech- und Trinkgelagen mehr zugethanen, lebenslustigen Ammann, als auf den ernsten, umsichtigen und haushälterischen Landesvater abgesehen worden, muß gar nicht bemerkt werden. — Wie man einerseits die waffenfähige Mannschaft des Landes um schnöden Sold in das launige, meistens höchst verderbliche Kriegsleben hinziehen ließ (ja man dürfte den Ausdruck gebrauchen, an dasselbe verschacherte), so verhandelte der Landmann seine freie Stimme, wann es um die Wahl eines Landvogts für unsere deutschen und welschen Vogtsländer zu thun war. So erzählt unser Landsgemein-Protokoll vom 24. April 1605. „Landammann Joh. Stulz ist Landvogt gen Bolenz worden „und soll aber, eh er ufritt iederem Landmann, so über 14 iar „ist, 1 Kronen erlegen, jedoch mag er bis uff nachste Nachge„meind zuo oder absagen, ist auch des Eids halben entlassen.“

So wurde das freie Stimmrecht und die unglücklichen Bevogteten an den Meistbietenden verschachret. Diese Einnahmen von den Landvogteien und fremden Werbebewilligungen ꝛc. bildeten das „Theilgeld", welches auf jeden Landmann durch die „Eindlifer" Uerthweis ausgetheilt worden. Fand die Landsgemeinde, wie es sich auch zutrug, kein Geld im Landseckel, so verfügte sie dennoch nach ihrem Belieben; wozu die Beamten, um den verwöhnten Landesfürst nicht zu beleidigen, mitgestimmt haben. Der Beschluß der Landesgemeinde vom 29. April 1571 sagt:

„Die nüwen Eindlifer sönd angenz ein jeder in siner „Uerthe lugen und brichten wie viel Landskind iezt sigen und „die Abtheilig iezt thüien und soll man allen und jeden Lands-„kindern gän und theilen ein Münz Guldi, und soll man den „armen vor dannen theilen und die Rychen sönd warthen, bis „das man Gäld entlehnt old sunst Gäld kumpt."

Leider gehört es auch dieser Zeit an, daß von den ersten Landesbeamten schwere Verbrechen begangen worden, was auf Rechnung ihrer höchst mangelhaften Erziehung und großer Unwissenheit getragen werden muß. So entschuldigt sich das Haupt der Landesobrigkeit, Landammann Andreas Lussi, des Friedbruches und ausgesprochener Beschimpfungen angeklagt, vor der Nachgemeinde am 11. Mai 1598: „Daß er miner Herren „Landrecht und Brüch nid gwüßt und wyl er Hr. Ammann, „sich anerbütet, er welle zum nüwen Jar semliches um gmein „Landlüt verdienen. Druf hend mine Herren erkennt, die „Buoß, es betreff sin Eer und Gwer, zu erlassen, und wellen „m. H. ime anheimsetzen, was er uff nächstes Nüiar den Land-„lüten zum guoten Jar verehren well anstatt der Buos."

Diese Zeit zeigt uns sogar einen Landammann des Mordes beklagt und geständig. Da sich aber der betreffende Ammann Wilderich mit der Verwandtschaft des Gemordeten, nach damaliger Uebung, vertragen, wurde er begnadet, mit der Condition, „daß er minen Herren Gl. 50. —, der Kilchen zu Stans

„Gl. 50. —, St. Martin zu Buochs Gl. 50. —, unser l.
„Frauwen zu Wolfenschießen Gl. 6. —, der von Emmetten
„Gl. 4. — Straf erlegen und dem ufgerichten Vertrug nach-
„kommen soll." d. 27. Nov. 1589.

Auch die Priesterschaft dieser Zeit gab dem weltlichen Gesetzgeber und Richter manchen Anlaß, entscheidend und strafend einzuschreiten.

Die Vergehen des Klerus mögen indessen meistens auf ausländische, vorzüglich auf italienische Bettelmönche, Curtisanen, gefallen sein, welche sich damals häufig hervordrängten; anderseits verläugnet diese Zeit die Erscheinung nicht, welche früher und später sich kund gab, daß die Blößen und Schwachheiten des Klerus vom Laienstande immer mit Späheraugen beobachtet werden, was zu allen Zeiten zu manchen Verdächtigungen, Anklagen und Prozeduren den Stoff gab, die in den Protokollen wohl viel Raum einnehmen, aber gewöhnlich keine diesem entsprechende Resultate geliefert haben.

Wenn wir unsere geistlichen und weltlichen Vorsteher im 16. Jahrhundert auf dieser Stufe erblicken, so mag man absehen, welche Bildungsstufe das gemeine Volk innegehabt, was man damals für die Schule gethan, wieweit die Schulmeister gebildet und befähigt gewesen, wie der Religionsunterricht gepflegt und das Vormundschaftswesen geübt worden. — Wir fürchten, ob uns die Aufzeichnungen der uns zu Gebote stehenden Quellen in diesen Gebieten eine hinreichende Einsicht verschaffen; darum versuchen wir einen Blick in's Familienleben, weil dieses den Hauptstoff für die Schule, nämlich die Kinder, dahin abliefert.

Im Allgemeinen kamen die der Stube entwachsenen Kinder für und für an die Arbeit der Eltern, ohne lange auf den Schulbänken verweilt zu haben, besonders jene, welche in ziemlicher Entfernung vom Schulhause wohnten. Vergebens sucht man nach Gesetzen und Verordnungeu, die in das Gebiet der

Erziehung und des öffentlichen Religions- und Schulunterrichtes einschlagen. Die Regierung scheint diesen Zweig der Verwaltung außer ihrer Machtvollkommenheit, hingegen die Gewalt und das Hausrecht des Familienvaters in dieser Beziehung als unbeschränkt und unverletzlich erachtet zu haben. Obgleich die Landesgemeinde die Schullehrer anstellte, so geschah dieß vorzüglich wegen dem Kirchendienste, den Schulunterricht konnte besuchen, wer da wollte, die Gesetze machten dazu nicht verbindlich. Die Regierung schritt erst dann gebietend über die Pflege der Kinder ein, wenn sie durch die Nothwendigkeit zur phisischen Erhaltung des Lebens dazu gezwungen wurde.

„Wo vaterlose Kind, die noch unerzogenwären, und nüt-„zit hätten damit sy erzogen old man sy erhalten und erneren, „old da ein Vater so arm old brästhaft in sinem Lib wäre, „das er sine Kind mit siner Handarbeit nit erneren noch erziechen „möchte, so sollen alsdann ire die nächsten Fründ Vater mag, „so sich in das vierte nachrächter väterlicher Lienie erfunden „dieselbigen Kind schuldig sin, bis in das 7. Jahr ihres Alders „old so lange bis sy dem heiligen Almuesen nachkommen möchten, „us ihrem Gut zu erziechen, damit sy nit uff die Gassen old „etwa rathloshalben sterben, old sunsten großen Schaden em-„pfachen müssen.“

So sprach sich die Landesgemeinde im Jahr 1590 an der Aa aus.

Es mag eben hier seinen Platz finden, zu bemerken, wie frühe man die Jugend zu dieser Zeit als mündig und mannbar zu erklären geneigt war. Der Anlaß zu folgendem Entscheid war geboten durch eine zwischen Fähndrich Imhofs Sohn und Bläsi Mooren Töchterlein eingegangene und in Luzern eingesegnete, eheliche Verbindung, welche von einem gesessenen Landrath den 1. März 1599 wieder als aufgelöst erklärt wurde, da die Braut noch zu jung sei.

„Sonst wellen mine Herren in Künftigem für eine Satz-
„ung geben, daß weder Vogt noch nächste Verwandte noch andere
„Personen sellen dergliche Kinder zusammen geben lassen, bis
„der Knabe 14 Jahre alt ist und das Töchterli 12 Jahre alt
„ist und welche darwider handlen, würden an Lyb und Gut
„gestraft werden.“

Daß bei dem dermaßen vernachlässigten Unterricht, bei den häufigen Kriegszügen, wodurch die erwachsenen Söhne dem väterlichen Hause, ja oft der Hausvater auf längere Zeit seiner Familie entzogen, mit bösen Sitten und Gewohnheiten zu denselben zurückkehrten, daß bei den frühen Trauungen das erziehliche, Kopf und Herz, Leib und Seele bildende Leben, in hohem Grade gelitten haben muß, wer wollte das nicht begreifen. — Der erste Berathungs-Gegenstand, der in unserm Landsgemeinde-Protokoll Aufnahme gefunden, redet zwar schon von einer Fürsorge, die die Landesgemeinde der männlichen Jugend schon von frühen Zeiten zugewendet hat. Es betrifft nicht die geistige, noch die religiöse Bildung, sondern dem Geist des Zeitalters entsprechend, die körperliche Uebung und Befähigung der Buben, um aus ihnen gewandte Schützen und Krieger zu bilden: „Die
„ganze Gmeind an der Aa uff Suntag Cantate 1562. So
„hat man den Schützen, mannen und knaben, die gaben wie
„vor alters har zu verschießen verordnet, doch daß sy friedlich
„und brüderlich mit einander daharfahren und soll jeder sin
„büchsen han z'Schimpf und z'Ernst, wie es von nöthen sin
„wurd.“

Nebstdem bestimmte die Landsgemeinde ebenfalls einige Gaben für andere körperliche Uebungen, um welche die männliche Jugend zu kämpfen pflegte, — z. B. „Zu Springen, zu
„Laufen und Steinstoßen, welcher dieselbigen gewinnt soll einem
„ein Daller von minen Herren geben werden. Landsgemeind
„den 28. April 1585.“

Die Regierung fühlte wohl, daß sie den Unordnungen entgegentreten müsse, und in der That erfüllte sie oft ihre Pflichten mit einem Ernste, der unsere Zeiten beschämt. Fast an jeder Landesgemeinde kam ein neues Sittengesetz, neue Verordnungen gegen leichtsinniges Schuldenmachen, gegen Genuß und Spiel und gegen die Entehrung der Sonn- und Feiertage zur Sprache. Um den Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes zu wahren, gebot der Rath an Maria Magdalena 1566:

„Es soll der Landschriber und Weibel zu Buochs und „zu Wolfenschießen und in andern Kilchen und Kapelen an allen „hochzitlichen Suntagen und Banfyrtagen, so die Priester an „Kanzel gand, sond sy aus der Kilchen und die Lüt heißen in „die Kilchen gan und dri bliben bis die Meß us ist. Und „wenn der Priester hört predigen, sond sy aber usä gan, welchen „sy dann finden, sönd sy verzeigen um 10 ℔ Buos ꝛc.“

Die Verbote gegen Spiel und Tanz wechselten, je nachdem Krieg oder Unfruchtbarkeit das Land bedrohten. So hieß es 1568 uff Sonntag nach St. Gallen:

„An offenen Hochzyten und Gsellschaften darf man danzen „und an einem Suntag nit dürer dann um eine Uerthe spielen.“ Die Nachgemeinde am 4. Mai 1572 befahl:

„In unserem Lande soll in summa Niemand kein Spiel „thuon, weder mit Würflen noch Karten by zwyfacher Buos. „Und soll ein jeder Landmann schuldig sin, wo er sieht mit „Würflen old Karten spielen, si by sinem Eid zu leiden ꝛc.“ Aber im gleichen Jahr erkannte die Gemeinde „uff St. Michels- „tag: „Die nachfolgend dry Spiel, als nämlich Troggen, Mu- „teren und Keiseren, die sind erlaubt.“ Da nahm der Landesfürst wieder eine sehr ernste Miene an, schien mit eiserner Strenge gebieten zu wollen; allein die Nachsätze, die er seinen Verboten anhängte, benahmen den verhängten Erlassen die Schärfe, dem Gesetzgeber den Ernst und den Geboten eine getreue Nachachtung. So heißt es im Jahre 1586:

„Spielen und Danzes halben wird erkennt, daß man sich „dessen ganz und gar mäßgi, usgnommen Keglen und Kuglen-„Werfen und um eine Uerthe kurzwihlen. Um Geld weder „wenig no viel, und soll auch keiner sich für das Nachtmal hin „sich witers im Wirthshus sumen. Des Tags mag einer trinken „so vil ihm gfallt. Die sogeheißenen „Kleinen Spiel“ für die „Jugend, als Niggelen, Kuglen, Würflen, Radschlan, ist für „Ostern hin bis zur Alden Faßnacht zugelassen, vorbehalten „etlich Zit und Fäst nid rc.“

Einer der wichtigsten Mißbräuche, der die Behörden sehr oft beschäftigte, war bei der Tauffeierlichkeit erstgeborner Kinder eingerissen. Die Nachgemeinden erließen sehr oft gänzliche Verbote, meistens aber mit gewöhnlichen Hinterthüren, oder bestimmten die Anzahl der Gäste, die dazu eingeladen werden durften auf 12. Die Nachgemeinde am 10. Mai 1579: „Vom „Kindvertrinken ist angesächen wie folgt: „Nemlich daß uff künfti-„ges Jahr soll verpoten sin, niemand kein Freßeri anrichten, „sondern so ein Kind getauft wird, jeder heimstrichen, niemand „laden by 10 ℔ Buos, es wär dann sach, daß einer wit her-„käm, mag mit einem Nachpur wol ein Uerthi thun rc.“

Die Vergehen gegen Mäßigkeit und Sittlichkeit beim Wein in den Wirths- und Butschhäusern waren natürlich dieser Zeit keineswegs fremd. Die Schuldigen wurden gewöhnlich verurtheilt, dem Wein beim Eid und angedrohter Thurmstrafe abzuschwören; allein am Neujahrstag, am Ammannsatz und Kirchweihfest gingen die Trunkenbolde aus besonderer Begünstigung wieder straffrei aus. Man wollte das Uebel im allgemeinen unterdrücken, indem man mancherlei Gesetze und Verordnungen für einzelne Fälle erließ, bei denen man wieder öfters Ausnahmen eintreten ließ. Es war verboten, Vieler mit in's Wirthshaus nachzutragen, sich beim Trunk mit dem Degengfäß (Schwerdtgriff) in's Antlitz zu schlagen, einander Trinkgläser in die Augen zu werfen.

„Derohalben ist gemehret, welcher solches begienge, der soll „solches in einem Frieden gethan haben, und so derselbig der „den Wurf than den andern im selbig umb sin Läben brächte, „so soll er In ermordet han.“ Landsgmein, Suntag Jubilate 1580.

Kaspar Oeder, Hans Rutschmann und Jakob Bischoff wurden alle gefänglich eingezogen, weil sie an unser lieben Frauen-Tag unterm Amt der hl. Messe im Wirthshaus gewesen und zwar der eine auf 6, der zweite auf 1 und der dritte auf $1^1/_2$ Tag. Der Diebstahl auch in geringerem Belang, hatte oft die Todesstrafe zur Folge. Große Unfugen rufen strenge Gesetze hervor; aber selten besitzt ein gesunkenes Volk die moralische Kraft, dieselben nachdrucksam zu handhaben. Der Mißbrauch geistiger Getränke veranlaßte zu einem strengen Verbote für den Tag der Landsgemeinde, an welchem jedem Landsmann verboten war, vor der Gemeinde Wein zu trinken, bei hoher Buße für Wirth und Gast. Zeitweilig war es dem Wirth verboten, einem Gast mehr als eine halbe Maß Wein zu geben und dem Landmann mehr als soviel zu trinken. Wie gewöhnlich, zernichtete aber der Nachsatz dieses Mäßigkeitsgesetz vollständig, indem demselben noch angehängt wurde:

„Wenn aber ein gut Gsell dem andern zahlt, ist ein old „zwey Maß zuglassen in Bscheidenheit zu trinken.“

Dieses Verbot ward fast alljährlich bei der Gemeinde besprochen und in schärferer oder milderer Fassung bestätigt. Damit sich Niemand in den Wirthshäusern zu stark verschulde, sollten ebenfalls die Gesetze vorsorgen; darum bestimmte eine Nachgemeinde am 10. Mai 1579:

„Von des Zehrens wegen in Wirthshäusern soll ein jeder „Landmann nit mer dann 20 ß verzehren und dann einmal „abzahlen, old mit dem Wirth machen, daran er kon mag bi „Gl. 10. — Buos.“

Immerhin ist es ein Zeichen eines tiefen Falles, wenn der Gesetzgeber bei Abfassung seiner Erlasse der Mitglieder der Regierung besonders zu gedenken sich gedrungen fühlt; allein es ist auch das Zeichen der Erkenntniß des Uebels, das Morgenroth einer bessern Zeit. Darum sprach der Landrath: „Mine „Herren hand angesechen und einhelligklich erkennt, es soll M. „H. den Eindlifern und dem 7 Gericht anzeigt werden, daß si „uff künftiges nit wie bschechen so lang an Schlaftrinken (Abend„sitzen) bim Win sitzen sellend."

Es wäre wohl noch mancher Schattenstrich in diesem Sittengemälde der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts anzubringen; allein es wird mit dem Gegebenen genügen, um sich einen beiläufigen Umriß von dem damaligen sittlichen Zustand des Landes machen zu können. Das Andenken an den vor kaum 70 Jahren hingeschiedenen Landesvater Niklaus von der Flüh, die eingetroffene Erfüllung seiner prophetischen Worte, die er in seinem Schreiben an die Berner ausgesprochen, das Vorbild des jüngst, am 5. März 1559 verstorbenen, biedern und frommen Ammann Konrad Scheuber und endlich das thatenreiche Leben eines Ritter und Landammann Melchior Lussi, der bei all' seinen weitgehenden Plänen und Arbeiten ein theilnehmendes Herz für das Wohl seines Vaterlandes bewahrte, halfen den Standpunkt erkennen, auf dem Land und Leute sich befanden und das Streben zu wecken, um sich über denselben zu erschwingen. Die neue Lehre der Reformation ward entschieden von unsern Landesgrenzen abgewiesen und eine treue Anhänglichkeit an unsere hl. katholische Kirche bewahrt. — Zu dieser Zeit bereiste der große hl. Erzbischof von Mailand, Karl von Boromä die ihm am Herzen liegende katholische Schweiz. Im Jahre 1570 weilte er auch in Nidwalden, besuchte seinen Freund und Bekannten von Trident, den Ritter M. Lussi. Allen Berichten gemäß brachte er einige Tage in Stans zu, wo er täglich die hl. Messe im obern Beinhaus oder in der Hauskapelle seines Freundes las. Bei diesem An=

lasse konnten ihm die Verhältnisse unserer Geistlichkeit, sowie der Zustand unserer Schulen nicht unbekannt bleiben. Man wird sich nicht irren, wenn man annimmt, daß bei dieser Schweizerreise in diesem großen Kirchenfürsten der Gedanke erwachte, den katholischen Kantonen des Schweizerlandes einige Freiplätze in einer zuverlässigen Lehranstalt zu verschaffen, was bekanntlich durch sein gestiftetes Kollegium geschah. Ehe wir zu unserm Schulmeister in seine dunkle Stube zurückkehren, erlauben wir uns noch eine weitere Umschau in noch unberührten Verhältnissen des inländischen, bürgerlichen Lebens und kümmern uns nicht ängstlich, wenn wir uns hie und da etwas zu weit vom Schulhause entfernen, weil das Leben aus der Erziehung des Menschen stammend, in seinen Erscheinungen wieder auf Schule und Vaterhaus zurückführet.

So sah es z. B. in der Rechtspflege ziemlich verworren aus. Die sehr häufig versammelten „Räth und Landlüt" behandelten alle möglichen Geschäfte, die ihnen die täglichen Vorfälle an die Hand gaben. Polizeiliches, Kirchliches, Kriminalfälle rc. rc., bis endlich die Landsgemeine 1599 den Wochen- und Extra-Rath festsetzte. Schaudereregend ist aber hinwieder die Erscheinung, wie 11 Jahre später die Nachgemeinde das Richterschwert neuerdings in die Hand der zusammen gewürfelten „Räth und Landlüt" legte. „Mine Herren handt auch Räth „und Landleuthen noch Gwalt gäben, daß sy Mißhändler „sollen mögen nach Gstaltsame der Sach mit Ruothen schlagen, „an Halsisen stellen, Zungen schlitzen und Zeichen brennen."

Besonders auffallend ist die Anwendung des Eides, die man sich bei jedem geringfügigen Anlasse erlaubte. So war sehr oft jeder Landmann beim Eide verpflichtet, die Gemeinde zu besuchen, beim Eide verbunden, jede Verletzung der Gesetze und Verordnungen einzuklagen. Der Volltrinker mußte beim Eid dem Wein, der Landstreicher den Grenzen abschwören; allein die Erfahrung zeigte, daß auf diesem Wege die Verletzung des

Eides, nicht aber die Unterdrückung des Vergehens erreicht worden. z. B. Heini Wamischer, Balz Barmettler und viele andere mehr.

Die Väter des Vaterlandes wußten nach damaligen Begriffen die Wohlfahrt des Vaterlandes auf keinem Wege besser zu fördern, als durch beschränkende Verbote gegen die Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse und gegen die Einfuhr auswärtiger Waaren; und zweitens durch ernste Anordnungen, um Luxus und Genußsucht niederzuhalten. Handel und Verkehr waren gegen das Ausland, somit gegen die ganze Welt gesperrt. Selbst innert den eigenen engen Schranken waren noch Anordnungen getroffen, um die Ureinwohner zu begünstigen. Daher war geboten, den Ziger zu 8, 16 oder 32 ℔ schweren Stöcken oder Gäusen zu verfertigen. Man setzte damals einen bedeutenden Werth auf dieses Landeserzeugniß; darum war er in's Land gebannt und den Hintersaßen war darin der Kauf gleich Fremden untersagt. — Obgleich unser Land zu dieser Zeit stark bewaldet gewesen, so hielt man mit der Holzausfuhr sehr sorgfältig zurück. Jeder Landmann hatte unbestimmtes Schlagrecht in den Bann- und Hochwäldern für das benöthigte Brennholz; hingegen bedurfte er die Erlaubniß des Landammanns „der hat Gwalt, „so einer dessen mangelbar, zu bewilligen." Landsgemeinde 1599. Wollte aber einer Laden oder anderes Holz außert das Land abführen, so kam's vor den Rath, oft auch vor die Gemeinde. Das Ausfuhrverbot erstreckte sich auf Fische, Gewild, Eier, oft auch auf Vieh und Butter und vorzüglich auf Heu und Streue, sogar auf Lehm für Ziegelbrenner. Die Landsgemeinde an Maria Magdalena 1566 setzte fest als 14. Gegenstand ihrer Berathung: „Dem Kaufmann zu Horw hat man „den Albelisee zugseit, doch mit Vorbehalt, er soll die Fisch in „unser Land führen, daß man gnugsamlich versechen sige, so „dem nit statt bschech send m. H. allweg Gwalt han."

Ebenso waren die Fischer des eigenen Landes gehalten, ihren Fang zuerst nach Stans zu bringen und das ℔ um den bestimmten Preis von 3 à 4 Schilling zu verkaufen, bis m. H. genug hatten; erst dann durften sie ihren Absatz weiter suchen.

Die Bann- und Hochwälder von der Lopp bis an die Gehrliflüh dienten dem Gewild als freie Zufluchtsstätte; da durften Hirsche, Rehe und Gemsen ungestört weiden. Traf ein Volksfest oder eine vornehme Hochzeit ein, so stand es dem Landammann frei, die Erlegung einiger Thiere zu gestatten. Bisweilen durften auch die „alden Hirzen so nur schaden thun" weggeschossen werden. d. 9. Juli 1599. d. 5. Mai 1583.

Den zweiten Rang unter den Gesetzen, den Wohlstand des Landes zu fördern, nehmen die Verordnungen und Erlasse ein, welche gegen die Genußsucht gerichtet waren. Wie man früher schon die Gastereien bei Kindstaufen beschränken wollte, so fand man es am 18. April 1611 auch nothwendig, die in Uebung gekommenen Todtenmäler zu verbieten, „da es am sälbigen Tag „für der abgestorbenen Seel Gott der Allmächtig zu pitten besser „und nützer wär", wird das Gebot motivirt. Gleichzeitig wurde auch eine Hochzeits-Ordnung erlassen, der gemäß die Hochzeitsgäste nach dem Gottesdienst das Mittagessen im Wirthshaus selbst zu zahlen hatten; „hingegen soll der Hochziter in der Danksagung „anzeigen, was er den Gästen an's Nachtmal old Wiwarm „stüren welle, aber nicht über Gl. 30. —"

Das Neujahrsingen bildete sehr oft ein Geschäft für die ganze Landsgemeinde. Die Verfügung des St. Georgen Landrathes von 1592 geben Aufschluß hierüber: „Singens halben „söllen fürthin die Sondersiechen stillsam und allein am nüwen „Jahrstag wie so es heuschen umb das nüw Jahr (ein Neujahralmosen, wie sie es gewöhnlich sammeln an diesem Tag). Item „ein Schaar Mann, Knaben und etlich Döchtern und unser „Schuoler nach altem Bruch, dannethin soll niemand witers singen."

Nachdem oft Verbote und Bewilligungen miteinander abgewechselt, sprach endlich der Landrath 1674:

„Das Nühjarsingen soll inskünftig in unserm Land ganz „und gar abgestellt sein, in allen Uerthenen und daß bi Gl. 10 „weilen dadurch anders nichts als Böses entspringen thuot.“

Zur Wehr= und Waffenpflicht war der Landmann vom 22. bis zum 60. Lebensjahr verpflichtet. Die Eindlifer hatten die Aufgabe, die Mannschaftslisten, Kriegsrödel genannt, jeder in seiner Uerthe von Zeit zu Zeit zu berichtigen. Weil kein Zeughaus im Lande bestand, so war die Anschaffung der Waffen und Rüstungen eine Verbindlichkeit des Wehrmannes. Da aber der Ankauf eines Harnisch oder Panzer für den armen Krieger nicht erschwinglich, so hat man deren Anschaffung und Forterhaltung als eine bleibende Verpflichtung auf einzelne Heimwesen verlegt. Landsgemeinde 1568. Zu Kriegszeiten gebot der Landrath die Anschaffung von Rüstungen allen Hablichen. So z. B. 1581:

„Die so 1000 ℔ rich, die sönd ihr eigen Harnisch han, „bi der Buos wie vor Alters.“

Bisweilen bestellte dann der Rath bei einem Waffenschmied einige hundert Glenen oder Spieße. Die wenigen Büchsen und Doppelhagen im Lande waren Privat=Eigenthum der Schützen. Da die Landesregierung denselben alljährlich Gaben aussetzte, so forderte sie, daß diese wohlgerüstet und schlagfertig darum rangen. Die Landsgemeinde an Sonntag Cantate 1589 verordnete:

„Der alten und jungen Schützen Gab ist wie vor alters „har, doch damit sich die aldten Schützen, worzu es käme, sy „desto grüster syen, hand inem m. Herren die gaben also ge„theilt, namlich 12 bar hosen uff die Zylbüchsen, 10 bar hosen „uff die Kriegsrüstung und 2 uff die Doppelhagen.“

Statt einer Musterung über Rüstung und Waffen, wurden gewöhnlich an einem der Pfingstfeiertage allgemeine Versammlungen der Wehrmannschaft veranstaltet, welche dann einen Umzug im Lande umher antrat, die Landsspielleute „Pfyfer und

Thrummenschlager" an der Spitze, auch mag „miner Herren Hornblaser" da seinen Platz eingenommen haben. Bis auf späte Zeiten zurück blieb die Wahl dieser Kriegsmusikanten eine jährliche Aufgabe der Landsgemeinde, die dann den letztern als Besoldung jährlich 2 Kronen und zu zwei Jahren um, ein Röcklein oder 2 Ellen Tuch, alles „in miner Herren Farb" bestimmt, bisweilen wurde mit dieser Waffenschau auch ein Landschießet verbunden. Die Regierung gab jedem Schützen ½ ℔ Schießpulver; der Schütze mußte ein Schilling in Doppel legen, woraus dann die übrigen Unkosten bestritten worden. Erst im Jahr 1655 beschloß die Nachgemeinde: „ein Zeughaus zu bauwen, „allein mit dem Zuthund, daß der Seckelmeister damit kein „Kosten haben soll, sondern zu deren Massen guote Herren da„ran zu verehren sich anerboten haben."

Um das neue Zeughaus zu bestellen, wies ein späterer Beschluß der Nachgemeinde die neugewählten Rathsherren an, bei ihrer Ernennung mit den herkömmlichen kostbilligen Gastereien einzuhalten; dagegen einige gute Musketen oder Rohr in's neue Zeughaus abzuliefern:

„Und solle ein jedlicher so Harnisch haben, schuldig und „verpflichtet sein, solche in das Nüw Zeughaus zu thuon, und „sollen solche Harnisch in m. H. Kosten gesübert werden. Je„doch soll eines jeden Namen, so er dahin thuon wurde, an die „Harnisch oder in ein Büchli verzeichnet werden."

Die Mannschaft war in Rotten getheilt, jede hatte ihr Fähnlein; das Loos bestimmte, welche zum Auszug vorab außert Landes zu ziehen verpflichtet waren. Landesfähndrich und Pannerträger zählten zu den Häuptern der Regierung. Ein altes Volkslied sang:

Die frommen Unterwaldner
Sind allzit stritbar Lüt rc.

Daß diese Strophen eine Wahrheit enthalten, bezeugt unser ältestes Gesetzbuch, welches von seinen 28 Artikeln, einen gegen Ver=

äußerung inländischen Vermögens, einen wegen Verjährung im Eigenthumsrecht; einen gegen Holzschlag; einen die Belohnung des Jägers beim Erlegen wilder Thiere bestimmend und 23 Artikel gegen Streit, Krieg, körperliche Verletzungen, entehrende Beschimpfungen, über den Rechtsgang, Friedbruch und Fehderath zc. enthaltet. Obgleich auf das Anheben von Streit Strafe gesetzt war, so mißbilligte das Gesetz die Privatrache nur schwach (das Fehderecht nach den Quellen der ältern Nidwaldner-Rechte von Fürsprech Karl Deschwanden). Jede Verletzung, die der Angreifer vom Angegriffenen erlitt, war außer dem Frieden geschehen: Fanden zwischen den Streitenden Mißhandlungen, selbst Tödtungen statt, kam aber der Beleidiger mit dem Beschädigten, oder bei Tödtungen mit dessen nächsten Anverwandten durch Vertrag überein, so fiel das gezückte Schwerdt der Gerechtigkeit wieder in seine Scheide zurück, und der Schuldige büßte mit einer geringen Geldstrafe oder mit dem über ihn verhängten Trinkverbot; besonders wenn der Handel in der „Weinfüchte“ vorgefallen. So wie es in unserer Zeit Rechtsstillstände gibt, so mußten zu gewissen Zeiten Waffenstillstände in Privathändeln beobachtet werden, weil der Rath über die „Gemeinen Frieden“ verfügte. Jeder Amtsmann war bei Eiden verpflichtet, schwebende Feindseligkeiten zwischen den Streitenden zu heben und Frieden zu gebieten. Es hielt immerhin schwer, die Ueberbleibsel des alten, germanischen Fehderechtes, das dem menschlichen Rachegefühl und dem rohen Begriffe von Haus- und Mannrecht nur zu gut entsprach, zu unterdrücken und einem christlichen Rechtsbegriff Anerkennung zu verschaffen. Die Gesetzgebung wird nie und nirgends ausreichen, ungerechte Gewaltthaten zu verhindern, wenn Kirche und Schule einer bessern Erkenntniß und Ueberzeugung nicht Geltung zu verschaffen vermögen.

Zur Unterhaltung und Belustigung des Volkes wurden schon in früher Zeit Komödienspiele bewilligt und oft selbst von der Regierung unterstützt. Die Spielenden waren gehalten, in

den vorgeschriebenen Schranken sich zu halten und unter sich gute Ordnung und Unterwürfigkeit zu beobachten.

Wer sollte meinen, daß in einer Zeit, in welcher Einer schon als ein halb Gelehrter galt, der vom Blatt weg geläufig lesen konnte, daß man schon in dieser Zeit auf die Einschleppung verderblicher Bücher Jagd machte. Und dennoch liest man im Beschluß des Landrathes vom 10. Januar 1609: „Faltscher „Büochren halben ist erkennt, daß nemlich in den Uerthenen die „Büocher in des Eindlifers Huß söllen tragen werden, alsdann „soll sälbe der Pater Guardian sammt einem Amtsmann ersächen.“

Wahrscheinlich waren es auf die Reformation bezügliche Schriften. Die Einführung des neuen Kalenders unter Papst Gregor dem XIII. fand bei unsern protestantischen Bundesbrüdern bittern Widerstand, obgleich dessen genauere Zeitrechnung auf unumstößlichen wissenschaftlichen Forschungen beruht. Als gehorsame Kinder der Kirche wurde diese Neuerung von unsern Vätern im Jahre 1584 an der Landsgemeinde auf St. Jörgen mit den Worten angenommen:

„Der Kalender und als das, was das Concilium zu „Trident angesächen, dasselbig ist angenommen und bestätet „worden, und daß demselben gstrags nachkommen werde und „die Priester wie das Concilium angsächen, luter erklären und „verkünden sollen.“

So besorgte das Völklein von Nidwalden seinen Haushalt meistens schlicht und bestimmt; bald auf seinen Rathsstuben, bald auf der Tanzlaube, meistens zu Wyl an der Aa, wo die Wahlstatt mit alten Linden umgeben, die stimmfähigen Bürger angethan mit ihrer Seitenwehr, oft bei Ehr und Eid zum Besuch der Gemeinden geboten waren. In der Mitte des Raumes stand die Ammanlinde, unter ihrem Schatten der Ammann mit den Schreibern.

Der Ammann führte den Vorsitz, befragte bei allen Verhandlungen die Räthe und Landleute bei ihren Treuen und setzte

die gefallenen Meinungen in's Mehr. Die Weibel überschauten die Gemeinde und sprachen nach ihrem Befinden diesem oder jenem Antrag den Sieg zu. Die Ammannlinde deckte aber einen Theil der um diesen Mittelpunkt geschaarten Versammlung, was zu mancher Uneinigkeit über die wahre Mehrheit der Stimmen oder Hände Anlaß gab. Darum wurde 1594 beschlossen:

„Will m. H. befunden, daß die Mehr desto bas zu gäben „wärent, hand m. H. erkennt, die Ammannlinde söll angenz „eines Tisch höhe abgschroten werden und ein Laden old Tisch „darüber machen, damit die Weibel die Mehr desto bas gäben „und kein Unruh darus entstand."

(Fortsetzung folgt.)

Nidwalden
in
Acht und Bann, ein Stück Geschichte Nidwaldens und der Urkantone,
von P. Martin Niederberger, Ord. Capuc.

Einleitendes.

Sowohl in der Geschichte als im Munde des Schweizervolkes wurden wir Unterwaldner früher fleißig mit dem schönen Epitheton „die frommen Unterwaldner" bezeichnet. Wir wollen annehmen, es sei dieses mehr aus Achtung, als aus Ironie geschehen; denn unser Volk hat auch in seiner kirchlichen und religiösen Geschichte viele schöne und ruhmvolle Blätter aufzuweisen. Wir könnten aus allen Jahrhunderten unserer öffentlichen Geschichte vortreffliche Männer nennen: Männer, die nicht nur durch Frömmigkeit, sondern auch durch Bürgertugenden wie glänzende Sterne dem Volke voranleuchten. Dem päpstlichen Stuhle haben wir in verschiedenen Zeiten und Bedrängnissen solche Dienste geleistet, daß die Nachfolger Petri auf demselben wiederholt uns den ruhmvollen Namen „Protectores et Defensores libertatis s. Ecclesiæ", — „Beschützer und Vertheidiger des hl. römischen Stuhles", gaben.[1]) Zur Zeit der Reformation ist Nidwalden

[1]) Papst Julius II. durch Bulle vom 20. Christmonat 1512. Das Original liegt im Archiv Stanz, abgedruckt bei Josef Businger, die Geschichte des Volkes von Unterwalden, Luzern 1828, B. II., S. 464 ff. — In dieser Bulle wird erwähnt, daß Unterwalden, und wohl auch die übrigen Waldstätte, schon dem Papste Anastasius I. im Jahre 398, als ein feindliches Heer Rom bedrohte, Hilfe gesendet hätte. Schon dieser Papst Anastasius habe Nidwalden „zum Zeichen des Sigs und Belohnung der Arbeit ein rothes Panner mit zwey wyssen yffgerichten Schlüßlen zue füeren in Ewigkeit vergundt vnd bewilliget." (Einige sind der Ansicht, Papst Julius möchte sich betreff dieses Faktums geirrt haben.) Als wir dann

dem Glauben und der Verfassung der alten römischkatholischen Kirche ohne Wanken treu geblieben. Und die Landesregierungen damaliger Zeit haben Mitantheil an dem hohen Verdienste, welches die alten katholischen Orte um das Volk in den Landvogteien Sargans, Thurgau, Baden ꝛc. sich erworben; denn durch den Einfluß ihrer Landvögte haben sie sehr viel beigetragen, daß das Volk jener Gegenden von den anstürmenden Wogen der Trennung und Spaltung in Glauben und Leben nicht ganz zerrissen und verschlungen wurde.[1])

Nichts destoweniger hat unsere Landesgeschichte neben herrlichen Lichtbildern auch ihre Schattenseiten. Unser Volk und seine Regenten sind nicht immer die Wege staatsmännischer Mäßigung und Klugheit gewandelt; sie haben auch Wege

---

im Jahre 1512 neben andern Eidgenossen dem Kardinal Schinner, welcher das päpstliche Heer anführte, männiglich halfen, das französische Heer auf das Haupt schlagen und aus Oberitalien hinauswerfen; und als in Folge dieser glänzenden Waffenthat „ganz Italien, wie Businger sagt, die Schweizer als seine Befreier und Erretter von fremder Unterdrückung ausrief": da bestätigte Papst Julius auf's Neue „seinen lieben Söhnen", dem Kanton Unterwalden, die frühere Erlaubniß, das päpstliche Wappen, den Doppelschlüssel, als Kantonswappen zu gebrauchen. Ferner verlieh Seine Heiligkeit Nidwalden ebenfalls ein rothes Panner mit zwei aufrechtstehenden Schlüsseln. In dasselbe ließ Er „mit goldenen Lettern und Zahlen das Jahr und den Bestand des rühmlich geschehenen Hilfzuges unter Papst Anastasius einzeichnen und bekräftigen." (J. Businger a. a. O. I. 104.) Das Panner wird auf dem Rathhause zu Stans in einer Schatulle sorgfältig aufbewahrt. Derselbe Papst Julius soll zu gleicher Zeit den Eidgenossen durch Kardinal Schinner (nach Businger a. a. O., II. 72.,) „einen kostbaren Herzogshut und ein goldenes Schwert als Denkmal seiner Zuneigung" haben überreichen lassen. Den Hut wollen wir den „Schaben" überlassen; aber welche „Schaben" haben wohl das „goldene Schwert" gefressen?

[1]) Theodor von Liebenau, Archivar, „Reformation und Gegenreformation im Hitzkircherthal", abgedruckt in den „Schweizerblättern" vom Jahre 1867.

betreten, die man nach Jahrhunderten, sofern man ruhig und objektiv urtheilen will, als Pfade der Ungesetzlichkeit und des Unheils bezeichnen muß. Diese Schattenseiten unserer Vorfahren erkennen und offen anerkennen, hat nichts Beschämendes in sich; auch die herrlichste Eiche wirft ja ihre Schatten und kein Sterblicher ist nur aus Licht zusammengesetzt, noch viel weniger ein Volk und seine Geschichte.

Wir, die frommen Unterwaldner, kamen nämlich wiederholt mit unserer hl. Kirche, mit ihrer Verfassung, mit ihren Gesetzen und in Folge dessen mit den Bischöfen von Konstanz, unter deren Jurisdiktion wir damals gestanden, mit der römischen Curie und mit den damaligen Königen und Kaisern des hl. römischen Reiches in Konflikt. Ueber uns wurden Censuren, kirchliche und kaiserliche Strafen verhängt; wir wurden in die Acht erklärt, über mehr betheiligte Personen die Exkommunikation ausgesprochen und wiederholt das ganze Land mit dem Interdikt belegt.

Die **Acht** war eine Strafe weltlicher Natur. Sie bestand wesentlich darin, daß der „Geächtete" im vollsten Sinne des Wortes rechtslos erklärt war. Von Niemanden durfte er Recht fordern und Niemand sollte ihm solches gewähren. Man war sogar aufgefordert, ihn seiner Rechte und Besitzungen zu berauben und ihm keinerlei Hilfe und Schutz zu gewähren. Betraf die Acht einen Ort oder ein Land, so wurde gegen dasselbe auch eine Verkehrsabschließung, eine „Sperre", angeordnet. Die Acht wurde besonders von den Herzogen, Königen und Kaisern des alten deutschen Reiches, wiederholt aber auch über diese selbst verhängt.

Als weltliche Strafe konnte sie unabhängig von der kirchlichen ausgesprochen werden, pflegte aber über jede Person oder Gesellschaft, die gebannt worden, verhängt zu werden.[1])

---

[1]) Kirchenrath von Trient, Sess. XX. V. d. Ref. C. 19. — Ferd. Walter, Kirchenrecht, achte Ausgabe, Bonn 1839, § 186. — G. Phil-

Die Exkommunikation, Kirchenbann, beruht ihrem Ursprunge nach auf dem Gebote Christi und gehört ihrem Gebrauche nach schon in die apostolische Zeit.[1]) Sie wird in major und minor, die größere und kleinere, unterschieden. Die kleinere ist eine Ausschließung von den hl. Sakramenten und dauert so lange, bis die Besserung eintritt. Die größere Exkommunikation dagegen ist eine gänzliche Ausschließung von der Kirche, aus aller kirchlichen Gemeinschaft und von der Theilnahme aller in der Kirche hinterlegten Gnaden. Sie wird nach zwei Mal vorausgegangener Warnung schriftlich, mit Anführung der Gründe und des Namens der gebannten Person ausgesprochen und öffentlich verkündet.[2]) Es gibt betreff der Exkommunikation auch eine Unterscheidung latæ und ferendæ Sententiæ. Erstere tritt ein durch die That selbst, auf welche die Exkommunikation ausgesprochen, ist aber mehr Gewissenssache; letztere durch kirchengerichtliches Urtheil.[3]) Das Recht, mit dem Banne zu strafen, besitzt für den ganzen Umfang der katholischen Kirche einzig der Papst; die Bischöfe besitzen solches nur für ihre Diözesen. Doch soll der Bischof andern Bischöfen, wenn er über Jemanden die Exkommunikation ausgesprochen, Mittheilung

---

lips, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Regensburg 1862, B. II. S. 538. — Im Mittelalter hielten sich die christlichen Staaten verpflichtet, die geistlichen Strafen durch den weltlichen Arm zu unterstützen. Die Verbindung der Reichsacht mit dem Banne war so sehr Regel, daß selbst das Konzilium bei Verhängung des Bannes zugleich auch die Acht aussprach. Die Kirche that dieß nach damaligem Staatsrecht im Auftrage und mit Zustimmung der staatlichen Macht.

[1]) Evangelist Matthäus XV. C. 15—17 Vers; I. Brief des Apostels Paulus an die Korinther V. 5.; — G. Phillips a. v. O. II. 534 ff.

[2]) Kirchenrath von Trient Sess. XXV. de Reform· C. 3.; — Walter a. a. O. § 186; — Dr. A. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, vier Bände, Luzern, 1850: B. II, 864 ff. — Phillips a. a. O. II, 345

[3]) Eichhorn, Kirchenrecht II. 93.; — Phillips II. 532 und 542 und daselbst Nota 12.

machen.[1]) — Daß die Exkommunikation nur gegen Mitglieder der eigenen Kirche ausgesprochen wird, versteht sich von selbst; denn Andere stehen ohnehin schon außer der Kirche.

Alle moralische und physische Unterstützung und persönlicher Verkehr mit also Gebannten war und ist strengstens untersagt. Wer sich dessen schuldig machte, verfiel ebenfalls dem Banne, der Excommunicatio minor, und auch ihm durften die heiligen Sakramente und kirchlichen Segnungen nicht mehr gespendet werden.[2]) Aber schon im Jahre 1078 fand Papst Gregor VII. die ältern Bestimmungen betreff Umgang mit Gebannten etwas hart.[3]) Er erließ deßhalb in seinen berühmten Dekretalen spezielle Gesetze und Verordnungen, die aber noch sehr scharf waren. Von diesem großen Papste an und durch das Mittelalter hindurch und noch später wurde von dieser scharfen Waffe des Kirchenbannes öfter denn früher sowohl gegen Hohe als gegen Niedere, gegen Geistliche wie gegen Bauern, gegen Könige und Kaiser wie gegen Städte und ganze Länder Gebrauch gemacht.

Wenn über ein Land, eine Stadt und deren Volk wegen einem größern Vergehen gegen die Kirche eine solche Strafe verhängt wird, so heißt diese Strafe das Interdikt.[4]) Dasselbe ist diejenige Kirchenstrafe, „vermittelst welcher alle für die Theilnahme der Gläubigen bestimmten heil. Handlungen untersagt werden.“ Es ist zwar der kleinere Kirchenbann; das Volk wird dabei nicht ausgeschlossen von der Gemeinschaft der Kirche, wohl aber von den hl. Sakramenten und allen kirchlichen Segnungen, — wenigstens öffentlich, — bis es der kirchlichen Forderung entgegengekommen ist und Genugthuung geleistet hat.

---

[1]) Pontificale Rom. titl. 17. par § 12.

[2]) F. Walter a. a. O. § 186; Phillips a. a. O. II. 539 und 542 ff.

[3]) Walter a. a. O. S. 370.

[4]) Derselbe a. a. O. S. 371; Phillips II. 566 ff.

Das Traurigste des Interdiktes in früherer Zeit war die Folge desselben.[1]) Die Kirchen wurden geschlossen, keine Glocken geläutet, keine Sakramente gespendet,[2]) keine hl. Messe mehr zelebrirt, Niemand zur Ehe eingesegnet, Niemand getauft, Niemand kirchlich beerdigt, jedenfalls keine öffentliche kirchliche Funktion vorgenommen, selbst auch für diejenigen nicht, welche nicht einverstanden gewesen mit jener Handlung, durch die ein Land oder dessen Regierung sich diese Strafe zugezogen. Die Beunruhigung der Gewissen und die Wirren in den Familien und dem gesammten Volke wurden so groß, daß im Jahre 1418 Papst Martin der Fünfte auf dem Konzilium von Konstanz, kaum erwählt, den Bischöfen empfahl, den Bann seltener anzuwenden und ihn in milderer Form zu handhaben.[3]) Man wird übrigens bei Betrachtung und Vergleichung konkreter Fälle finden, daß die Strenge des Kirchenbannes bald in engern, bald in weitern Kreisen sich bewegte. — Seit Jahrhunderten ist das Interdikt außer Gebrauch gekommen;[4]) dagegen wurde in unserer Zeit von Päpsten und Bischöfen wiederholt die Exkommunikation ausgesprochen, sowohl die kleinere als die größere. Nomina sunt odiosa.

Von diesen bürgerlichen und kirchlichen **Strafen** wurden in frühern Zeiten, wie bereits erwähnt, auch wir Kinder der Berge **Nidwaldens** wiederholt betroffen. Einige Male wurde von diesen Strafen die hohe Regierung betroffen, — andere

---

[1]) Ueber die Folge des Interdiktes sieh Phillips a. a. O. II. 569 ff.; ferner Hurter, Innozenz III. B. I. S. 373 ff.

[2]) Taufe, Firmung und Bußsakrament machten für Diejenigen, welche an dem Interdikt absolut unbetheiligt waren, eine Ausnahme. — Phillips a. a. O.

[3]) Mart. V. Const. Ad evitanda ... ann. 1418. Hardouin, Concilia Tom. VIII. col. 892; — Phillips a. a. O. II, 542; — Walter a. a. O. S. 370, Anmerk. h.

[4]) Das Interdikt wurde in Europa das letzte Mal verhängt 1605 über Republik Venedig durch Papst Paul V.

Male die ehrwürdige Geistlichkeit, — bald wieder einzelne Bürger, — und wieder andere Male das ganze Land. Auch war mehr als einmal die Strafe wohl schon ausgesprochen; gute Freunde aber machten sie rückgängig, bevor sie öffentlich angezeigt und in Rechtskraft getreten war.

Kirchliche Strafen dieser Art wurden vom XII. bis in's XVII. Jahrhundert wenigstens ein Dutzend über uns verhängt.

Einige dieser Fälle von Acht und Bann gedenken wir, soweit uns Quellen zu Gebote stehen, zu erzählen. Einige Fälle werden wir etwas genauer, andere kürzer skizziren.

Nidwalden in Acht und Bann:

I.

In Folge des Marchenstreites zwischen dem Gotteshause Einsiedeln und dem Lande Schwyz. 1150 bis 1152.

Das erste Mal wurde das Land Unterwalden nid dem Wald, und wohl auch Obwalden, in die Acht erklärt und im folgenden Jahre mit dem Banne belegt im Jahre 1150 und 1151. Es geschah in Folge des unseligen Markenstreites zwischen Schwyz und Einsiedeln.

Ich glaube, diese geschichtliche Episode etwas genauer skizziren zu sollen: einerseits, weil sie für uns der erste Fall von Acht und Bann ist, anderseits, weil sie uns thatsächlich auf das Alter und die Entstehung unseres Schweizerbundes hinweist; auch andere Streiflichter auf unsere Schweizergeschichte wirft. — Zum bessern Verständnisse unserer Erzählung ist nothwendig, die Genesis des Markenstreites vorauszusenden.

Der Streit um die Landesmarken zwischen den Leuten von Schwyz und dem Gotteshause von Einsiedeln erhob sich und dauerte vom Jahre 1110 bis 1350, also volle zweihundertundvierzig Jahre. — Das Objekt des Streites war allerdings von hohem Werthe und bestund in Wald, Weiden, Wiesen und ausgedehnten herrlichen Alpen. Es mochte in früherer Zeit, in welcher das Kloster gegründet worden, weniger beachtet worden sein, wer diese vielfach abgelegenen Gegenden nutze und bewirthschafte. Als aber sowohl die Gotteshausleute wie das Volk von Schwyz, sich vermehrten, ihre ländlichen Wirthschaften weiter auszudehnen sich genöthigt sahen und so mit dem Bedürfniß nach Grund und Boden auch dessen Werth sich steigerte, da mochten beide Parteien sich ernstlich fragen, wer der wahre Eigenthümer der Güter sei. Das Gotteshaus berief sich auf seine kaiserlichen Bestätigungsurkunden, die es sich über seine Besitzungen hatte ausstellen lassen. Die Leute von Schwyz aber widersprachen denselben vielfach und beriefen sich auf ihre, wenn auch nicht verbrieften, wohl aber durch Alter und Herkommen besiegelten Rechte.

Wir untersuchen weder die Rechtskraft jener Kaiserbriefe, noch die Gegenbeweise der Schwyzer. Diese Beiden auf ihren Werth zu prüfen, wäre die verdienstliche Arbeit einer geschichtlichen Behandlung des ganzen Markenstreites, wovon wir absehen. Wir halten ferner dafür, beide Parteien, das Gotteshaus Einsiedeln wie die Landleute von Schwyz, waren von der Rechtlichkeit ihrer Ansprüche durchaus überzeugt. Folglich waren sie Beide moralisch berechtigt, ja verpflichtet, für dieselben einzustehen. Keineswegs aber ist die Art und Weise zu billigen, wie man zu seinem Rechte zu kommen suchte, und noch viel weniger die traurigen Ausschreitungen, die während diesen 240 Jahren von beiden Seiten, besonders aber von Seite der Schwyzer, wiederholt stattfanden.

Der eigentliche Markenstreit nahm, nach den „Annalen von Einsiedeln", von Pater Ch. Hartmann, wie oben bemerkt, seinen Anfang unter Abt Gero[1]) im Jahre 1110.[2]) „Und Abt Gero führte den Streit, den er nun einmal angehoben, sei es auf Anstiften der Waldleute von Einsiedeln, oder weil er glaubte im Rechte zu sein, — mit großem Eifer und vor weltlichem und geistlichem Gericht."[3]) Schon dieser Abt ließ Schwyz und seinen Schirmvogt Rudolf von Lenzburg vor König Heinrich den Fünften laden, um sich durch ihn und die Großen seines Reiches nach alemannischem Gesetze Recht sprechen zu lassen. Das geschah den 10. März 1114, als der Kaiser zu Basel großartiges Hof-

---

[1]) Der „Liber Heremi, Annales Einsiedelenses Majores", — älteste Einsiedlerchronik, abgedruckt im Geschichtsfreund Band I, 90 ff. Nach diesem „L. H." stammte Abt Gero aus dem edlen Geschlechte der von Foburg und führte des Gotteshauses Hirtenstab von 1101—1122.

[2]) R. P. Christophorus Hartmann, der löbl. Stift Einsiedeln Bibliothekar, schrieb seine „Annales Heremi", gedruckt zu Freiburg im Breisgau i. J. 1612, nach ältern Einsiedlerannalen und Manuskripten — Zum Jahr 1110 Seite 170 sagt er: „Hoc anno eodem controversia. excitata de limitibus inter abbatem Geronem et Svitios multorum annorum et molestiarum." — Auch R. P. Neugart, in seinem Werke „Episcopatus Constantiensis... continens annales tam profanos quam ecclesiasticos", sagt B. II. S. 58: „Ab Heinrici V. imp. tempore cives pagi Suitensis antiquas controversias de finibus, sua inter et Einsidelensium pascua designatis, pedetentim integrarunt etc."

Näheres über diesen Handel berichten ferner: Tschudi, Aegid, Schweizerchronik I, 49: „In diesem Jar begund Abt Gero von Einsiedeln ein grossen, langwirigen Span erweken zwischen sinem Gottshuß an einem, und den Landlüten von Schwytz auch dem Grafen von Lentzburg anderstheils" — u. s. fort; Kopp, J. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 313 ff. — J. v. Müller, Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft, gedruckt zu Frankenthal a. 1790, I. Buch, 15 Cap. S. 23 ff. — Faßbind, Thomas, Geschichte des Kantons Schwyz, I, 64 ff. — Schubiger, P. Anselm, in Heinrich III, v. Brandis ꝛc. Nach Ihm hätte der Marchenstreit noch mehr als hundert Jahre früher begonnen.

[3]) Hartmann, a. a. O. S. 171.

lager hielt. Beide Parteien waren erschienen. Es wurde aber Schwyz schon von diesem Gerichtshofe mit seinen Rechtsansprüchen abgewiesen, — und sein Schirmvogt, der sich seiner angenommen, verurtheilt: „... um des Kaisers Huld sich wieder zu gewinnen, hundert Pfund Silber zu bezahlen.“ [1])

Dieser kaiserliche Entscheid mochte augenblicklich für das Volk von Schwyz sehr niederschlagend sein. Aber er trug in seinem Schooße für die Waldstätte eine wunderbare Frucht, die Frucht, aus welcher der kräftige Baum des Schweizerbundes emporgewachsen ist.

---

[1]) Urkunde, Basel, 10. März 1114; abgedr. bei P. Hergott, Marquapd, Genealogia diplom. Habsburg, Vienn. 1737, Band II, 134 ff. — Tschudi I, 54; Hartmann a. a. O. S. 176 ff. — Ebenso findet sich diese, wie alle auf die Geschichte Einsiedelns bezüglichen Urkunden abgedruckt in den Werken: „Libertas Einsiedelensis“ und „Documenta Einsiedelensia“.

Dieser Heinrich der Fünfte, dessen Huld Abt Gero schon im Jahr 1111 durch eine eigene Gesandtschaft sich hatte empfehlen lassen, war der Sohn jenes Heinrich IV., der zu Kanossa vor Papst Gregor in Sack und Asche Buße gethan, nachher aber gegen die katholische Kirche der alte Sünder geblieben war. Heinrich V. hatte geholfen, seinen „geächteten und gebannten“ Vater vom Throne zu stürzen, um sich selbst auf denselben zu setzen. Wie schon sein Vater, sprach auch er allem göttlichen und menschlichen Rechte Hohn. Papst Paskal II. tadelte ihn deßwegen. Da überfiel er mit Macht die Stadt Rom, „befleckte den Petersdom — wie P. Hartmann ad. ann. 1111 anführt, — mit Blut, mit Mord und Leichnahmen“, nahm den Papst gefangen, nöthigte dem geängstigten Manne unerlaubte Privilegien ab und zwang ihn endlich, ihm die Kaiserkrone auf's Haupt zu setzen. Weil er fortfuhr, im Geiste der Hohenstaufen Aebte und Bischöfe zu setzen und zu entsetzen rc., so wurde Heinrich V. endlich im Jahre 1112 von der heiligen Synode zu Vienne unter dem Vorsitze des päpstlichen Legaten, des Erzbischofs Guido, als „zweiter Judas und Kirchenschänder“ mit dem großen Banne belegt. — Wenn nun die Leute von Schwyz und ihr Schirmvogt vor einen solchen Kaiser und vor seine getreuen Anhänger sich laden ließen: so fragt es sich, ob sie damit nicht diesen Gerichtshof anerkannt, und folglich, ob sie nicht auch seinen Spruch hätten anerkennen sollen?

Schwyz fühlte sich in Folge jenes Hofbescheides von Basel für seine Freiheit und die Integrität seines Gebietes bedroht. Dem kaiserlichen Spruche glaubte es sich nicht unterwerfen zu sollen. Und doch fühlte es sich aus sich allein zu schwach, um irgendwelcher Macht von Außen mit Erfolg entgegenzutreten. Darum suchte Schwyz Bundesgenossen; und es fand solche naturgemäß in seinen Nachbaren von Uri und Unterwalden. Der ehrenwerthe Ch. Hartmann,[1]) Einsiedelns Kloster Bibliothekar, wohl bewandert in den Archiven, Manuskripten und Annalen, schreibt zu diesem Ereigniß: „Obwohl das Urtheil nun gefällt, vermochte Gero doch auf diesem Wege nichts von den Schwyzern zu erlangen; denn diese, um ihre Kräfte zum Schutze der Freiheit und des Landes Grenzen zu mehren, schlossen mit ihren Nachbaren von Uri und Unterwalden einen Bund von zehn auf zehn Jahre."[2]) Gilg Tschudi, „der unermüdliche Sammler geschichtlicher Alterthümer, besonders in den Klöstern, nahm auch in Einsiedeln, schreibt P. Gall Morel,[3]) um das Jahr 1550 eine Abschrift von den wichtigsten historischen Denkmalen, die damals noch vorhanden waren." Da ihm nun offenbar dieselben Quellen zu Gebote standen, wie dem spätern Hartmann, so berichtet auch er von einem Waldstätterbunde damaliger Zeit. Er schreibt in seiner Schweizerchronik zum Jahre 1114: „Es hattend auch die von Schwitz mit denen von Uri und Unterwalden, dero

---

[1]) R. P. Trupert Neugart, der gelehrte und berühmte St. Blasier-Mönch, schreibt in seinem oben angeführten Werke „Episcopatus Constantiensis etc." II, 136. über Chr. Hartmann und die Quellen für seine Annales Einsiedelenses: „Audiamus p. Hartmannum, elegantem et adcuratum annalium monasterii sui scriptorem, qui res eo tempore gestas ex laudato brevi chronico aliisque documentis domesticis summa fide parique diligentia excerpsit."

[2]) P. Hartmann a. a. O. S. 178.

[3]) In der Einleitung zum „Liber Heremi" im Geschichtsfreund I, 94.

Zit ein Jars-Püntnuß, wie si dann von Alter har eine lange Zit gehept, dieselbigen Jar-Püntnußen warend nid ewig, giengend allweg ze 10. Jaren umb uß, und dann so richt man ein nüwe uff &c.

„Also berichtend die von Schwitz Ihre Puntgnossen von Uri und von Underwalden, wie es Inen mit Geren von Einsiedeln ergangen, und wie Inen der Kaiser vil an Ir Landmarch abgesprochen, da versprachend Inen die von Uri und Unterwalden, Inen lut der Püntnuß behulffen ze sin, und bi Ir Landmarch zu schirmen.“[1])

Wurde auch über diesen Bund keine Urkunde errichtet — wenigstens ist keine mehr vorhanden, — so wird doch wiederholt in spätern Urkunden auf selben hingedeutet. Es geschieht dieses in einem Schreiben des Papstes Innozenz IV. von Lyon aus, 28. Aug. 1247, in welchem wir mit dem Banne bedroht werden,[2]) sowie in einer Engelberger Urkunde vom Jahre 1244 (bis 1252).[3]) In beiden Aktenstücken werden wir als „durch einen Eid

---

[1]) Tschudi a. a. O. I, 56. — Tschudi berichtet ferner (II, 104) an der Hand der „Chronik von Johannes von Klingenberg, Ritter“, daß dieser Bund, der damals nicht „ewig“ war, sondern von 10 zu 10 Jahren gedauert habe, anno 1206, im Hornung, von Uri, Schwyz und Unterwalden sei erneuert worden. Ritter Hans Klingenberg habe um das Jahr 1240 schon gelebt. Sein Urenkel berichtete dasselbe.

So schreibt auch der so kritische T. Neugart a. a. O. II, S. 174: „Jam Anno 1206, mense Februarii, Suitenses, Uranicenses et Silvani, pagorum cognominum in Helvetia cives ad jurium suorum libertatisque avitæ conservationem fœdus in decennium pepigerant. Ubi ergo Otto IV. a Suitensibus eorumque fœderatis anno 1209 sacramentum petiit, illi jus jurandum dare constanter recusarunt, sese liberos esse respondentes ac sui juris; cæterum paratos ad obsequia, libertati suæ haud contraria.“

[2]) Eidgenössische Abschiede I, 1., allwo auch die Bulle abgedruckt ist.

[3]) Kopp, Urkunden I, 2.

Verbündete" genannt.[1]) Es geschieht ganz besonderes in dem ältesten Bundesbriefe vom Jahre 1291, in welchem der Bund dieser Zeit ausdrücklich eine „Erneuerung des alten mit einem Eide bekräftigten Bundes" bezeichnet wird — „antiquam confederationis formam juramento vallatam presentibus innovando etc."[2]) So scheint denn der älteste Bund der Urkantone wenigstens 177 Jahre älter zu sein, als der älteste der noch vorhandenen **Bundesbriefe.** Auch dürfen wir sicher annehmen, daß in jener alten Zeit unter dem Volke der Waldstätte Manches sich ereignete, welches jetzt nach siebenhundert Jahren von Interesse wäre, damals aber nicht auf Pergament eingezeichnet, sondern höchstens in irgend einer Kloster-Chronik aufnotirt wurde.

Einen noch stärkern Beweis, daß um diese Zeit die Länder unter sich, und zum Schutze ihrer Grenzen, einen Bund geschlossen hätten, scheint uns die Fortsetzung unserer Erzählung zu liefern.

Es war durch diesen Bund vom Jahre 1114 Unterwalden nun faktisch in den Markenstreit **verwickelt;** es wurde dasselbe noch mehr — jetzt dreißig Jahre später.

Im Jahre 1142 war einstimmig als zwölfter Abt des Gotteshauses Maria Einsiedeln erwählt worden: Rudolf II., ein Graf von Lupfen und Stühlingen, ein zwar noch junger, aber

---

[1]) Wir werden in diesen Aktenstücken auch als mit Luzern Verbündete bezeichnet.

[2]) Dieser Bundesbrief vom 1. Aug. 1291 liegt im Archiv Schwyz, zu dessen Gunsten er vorzüglich scheint errichtet worden zu sein, abgedruckt in den „Eidgenössischen Abschiede" I, 241 ff.

Auch J. E. Kopp in seinem Urkundenbuch I, 3., und Dr. Segesser und in den „eidgenössischen Abschieden" I, 1., konstatiren, daß schon vor dem Jahr 1291 ein Bund in den Waldstätten müsse bestanden haben. Letzterer nimmt die Mitte des XIII. Jahrhunderts an, und daß zu dieser Zeit dessen Spitze sich gegen das Haus Habsburg gerichtet habe.

ritterlicher Charakter.[1]) Die Streitigkeiten um die Marchen waren ärger denn je und führten öfter zu Thätlichkeiten.[2]) Gleich am Anfange seiner Regierung entschloß sich Rudolf, dem Streite ein Ende zu machen, aber auch unter allen Umständen dem Gotteshause zu seinem Rechte zu verhelfen. Zu dieser Zeit trug die deutsche Kaiserkrone der erste Hohenstaufe, Konrad III. Abt Rudolf, „nachdem er die Verwendung der Königin Gertrudis gewonnen“,[3]) forderte nun die Schwyzer vor diesen Kaiser. Konrad weilte zur Zeit in Straßburg und hatte allda für beide Parteien Rechtstag angesagt. Das Recht des Gotteshauses vertrat dessen Vogt Rudolf von Rapperswyl; Ulrich von Lenzburg das seine und das seiner Schirmbefohlenen zu Schwyz.

Beide Parteien brachten dieselben Gründe vor, wie schon vor dreißig Jahren vor König Heinrich dem Fünften; nur wurde

---

[1]) Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 140. — Hartmann a. a. O. S. 201. —

Abt Rudolf II. waltete seines Amtes vom Jahre 1142—1172. Gegen seine Wahl, die einstimmig erfolgt war, legte der Kastenvogt Rudolf von Rapperswyl Verwahrung ein. Sie sei ohne seine Gegenwart und Zustimmung erfolgt. Einsiedeln aber hatte durch die ältesten Kaiserbriefe gerade dieses Recht, die freie Abtwahl, bestätet erhalten. Eigentlich hätte der Kastenvogt gerne erzwungen, daß sein Bruder, ein Pater des Klosters St. Gallen, zum Abté erküret worden wäre. Der Vogt überfiel nun das Kloster mit bewaffneter Macht. Patres, welche, statt die Flucht zu ergreifen, zu den Altären sich geflüchtet, wurden von denselben hinweggerissen, andere blutig geschlagen, andere sogar ermordet. Selst die hl. Gnadenkapelle wurde durch Raub und Mord geschändet. Abt Rudolf war nach Konstanz zu Kaiser Konrad geflohen, der seine Wahl bestätigte. Nach Hartmann a. a. O. S. 201, und Neugart a. a. S. II, 136.

[2]) Hartmann a. a. O. S. 202.

[3]) Kopp, a. a. O. II, 316. — Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 141. „Chuonradus. interventu Gertrudis conjugis Rudolfo Abbati Megenrades (Cellæ sententiam dat in lite) contra Vodalricum Comitem de Lenzburg et Cohæredes suos, ac lives de Suuites.“

jetzt schwerwiegend dessen Entscheidungsurkunde noch in die Wagschale gelegt.[1]) Das Gotteshaus behauptete: Herzog Herrmann von Alemannien und seine Gemahlin Regalinda aus dem Hause der Grafen von Rapperswyl hätten den Gründern[2]) der heiligen Stätte den streitigen Grund und Boden geschenkt[3]) und die folgenden Kaiser Otto der Erste[4]) und Zweite[5]), und

---

[1]) Hartmann, Annales, S. 203: „Svitii eadem quae superioribus temporibus adferebant. Rudolfus Abbas præter antiqua et prius etiam repetita, novo quoque jam etiam Heinrici Imp. et principum segni judicio et decreto nitebatur."

[2]) Nach dem Werke „Leben und Wirken des hl. Meginrad", eine Festschrift, Einsiedeln 1861, war der hl. Meinrad gestorben den 21. Jän. 861. — Auf der durch sein Gebet und sein Blut geweihten Stätte beteten und arbeiteten später die edlen Gottesmänner Benno und Eberhard, ersterer um das Jahr 906, letzterer um 934, (L. H. im Geschichtsfreund I, 100 und 101.) Letzterer erbaute, unterstützt von Herrmann, die Kirche in unsre lieben Frauen Ehre, sowie eine klösterliche Wohnstätte für sich und seine Mitbrüder. Darum wird von denselben Annalen a. a. O. Eberhardt erster Abt und Gründer des Klosters genannt und sein Todesjahr auf 958 angegeben.

[3]) Der Liber Heremi im Geschichtsfr. I, 102 sagt ad ann. 903: „Um diese Zeit — Tum temporis Hermannus Alamannorum dux... totum eundem locum heremi seu vastitatis a Dominis de Rapperswile hæreditariis possessoribus fidelibus suis emit et in liberum jus redegit ac cœnobio nostro contradidit etc."

[4]) Lib. Herem. im Geschichtsfr. I, 102 und 106. — Urkunde, Frankfurt 27 Weinm. 846, abgedruckt bei Hartmann, Annales, S. 46 und 63.

[5]) Urk. St. Gallen, 14. Aug. 972, abgedruckt bei Hartmann a. a. O. S. 80. — Urk. Eristein, 28. Christm. 975, abgedruckt a. a. O. S. 85. — J. E. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde II, 312, sagt, der Inhalt dieser Kaiserbriefe sei: „die Befugniß freier Abtswahl, und für das Gotteshaus und dessen Leute und Gut die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit."

Heinrich der Zweite[1]) und Dritte[2]) hätten ihnen für diese Schankungen und Besitzungen Bestätigungsbriefe ausgestellt. — Diesen Behauptungen widersprachen die Leute von Schwyz, vorbringend: Herzog Herrmann habe wohl die Waldstatt &c. dem Gotteshause geschenkt, nicht aber auch jene Güter, welche von Schwyz beansprucht würden, und welche Güter schon von ihren Voreltern seien besessen, genutzt und kultivirt worden. Der Inhalt der Otto'nischen Kaiserbriefe sei nicht derjenige, den man vorgebe; er berühre nicht den streitigen Grund und Boden. Und wenn später, im Jahr 1018, auf drängendes Bitten des Abten Wirandus, und der Fürsprache der Kaiserin Kunigunda, Kaiser Heinrich II. zu Zürich, allwo er Hoflager hielt, die bekannte Schankungs- und Bestätigungs-Urkunde ausgestellt habe: so sei dieses ganz einseitig geschehen; man habe dabei die Schwyzer nicht gehört und es seien in dieser Urkunde die Grenzen zwischen Schwyz und Einsiedeln unrichtig und nur nach den Angaben des Abten selbst gezogen worden.[3])

---

[1]) König Heinrich II, als Kaiser der erste, stellte dem Gotteshause in einem Jahre zwei Urkunden für seine Besitzungen aus. Die erste anfangs des Jahres 1018 zu Frankfurt, abgedruckt bei Hartmann a. a. O. S. 115. Die andere Urkunde wurde zu Zürich den 2. Herbstmonat 1018 ausgestellt, abgedruckt bei Hartmann S. 117, und bei Tschudi I, 52. — Auf welchem Wege diese Urkunde zu Stande kam, erzählt selbe selbst. Der Kreis der Einsiedlischen Besitzungen ist nun in diesem Briefe viel größer gezogen, als in jenem von Frankfurt. Diese Urkunde scheint den ganzen Marchenstreit später geboren zu haben.

[2]) Urk. Reichenau, 4. Hornung 1040, abgedruckt bei Hartmann S. 130. — Auch Heinich IV. gab Bestätigungsbriefe: Basel, 23. Horn. 1064; Augsburg, 25. Mai 1073, abgedruckt bei Hartmann S. 139 und 152.

[3]) Nähreres über die Begründung und Verlauf des Prozesses siehe: Hartmann, Annales Heremi S. 174 und 203 ff.; — Tschudi I. 50 und 68 ff.; — Kopp a. a. O. II. 313 und 315 ff.; — Faßbind a. a. O. I. S. 65 und 75 ff. — P. Neugart a. a. O. IV. ff. — Joh. v. Müller a. a. O. I. Buch, 15 Cap. S. 26.

Aber auch von diesem Gerichtshofe, bestehend aus Bischöfen, Aebten und höherem Adel des deutschen Reiches, wurde Schwyz mit seinen Rechtsansprüchen abgewiesen und die Grenzen nach der Urkunde Kaiser Heinrich II., angefertigt zu Zürich, festgestellt. „Künig Cunrat, schreibt Tschudi, wolt sins Vorfaren Kaiser Heinrichs Urteil, der siner Mutter Bruder gewesen, nit abtun . . .“ Zugleich wurde Graf Ulrich von Lenzburg und die Schwyzer in der über die Verhandlung ausgestellten Urkunde mit der Reichsacht und mit dem Banne bedroht.[1]) Die Urkunde ist ausgestellt zu Straßburg den 8. Heumonat 1144. —

J. E. Kopp in seinen eidgenössischen Bünden II, 315, Anm. 2, wirft E. Tschudi nicht mit Unrecht vor, daß er für Schwyz Partei nehme; noch mit mehr Recht dürfte aber bemerkt werden, daß Kopp Partei nehme für Einsiedeln. Auffallender aber ist, wie der sonst so kritische Kopp die „Kaiserbriefe“ der Ottone und Heinriche, nach denen die Könige Heinrich V. und Konrad III., sammt ihrem Hofe, in dieser hochwichtigen Angelegenheit urtheilten, „vollgültige Briefe“ (daselbst S. 313) und die Streitfrage zu Gunsten Einsiedelns „als urkundlich nach aller Urtheil erwiesen“ (S. 317.) nennen konnte; denn derselbe Kopp schreibt unmittelbar nachher, aber in einer Anmerkung (daselbst Anm. 5) und nachdem er die Urkunden, auf die man sich berufen, genannt, Otto des I. und IV. und Heinrich des III. und IV.: „Allein weder in diesen beiden Briefen noch in den zwei Urkunden Heinrich des IV. ist von des Klosters Grund und Boden und von dem umliegenden Walde irgendwie die Rede.“ Dann fügt Kopp bei: „Wie? hätten Abt und Vogt den König Kunrad getäuscht? oder waren die Briefe vorhanden und gingen durch Brand verloren? oder konnte sie das Kloster, als es am 6. Jänner 1314 von den Schwizern überfallen wurde, der Verbrennung durch dieselben nicht entgehen?“ — Wir glauben da in der That weder an einen Betrug von Seite des Abtes, noch auch an einen Akten-Raub von Seite der Schwyzer. Wohl aber glauben wir an Irrthum, Rechthaberei und andere menschliche Schwachheiten.

[1]) Urkunde, Straßburg, 8. Heumonat 1144, abgedruckt bei Pater M. Hergott, Geneal. Habsburg II, 170; — Tschudi, I, 68.; — Hartmann, Ann. Herem. S. 203—206. — Neugart a. a. O., B. II, pag. 58.

Das Volk von Schwyz hielt sich durch dieses alemannische oder schwäbische Urtheil tiefgekränkt und hielt selbst seine Altvordern als schwer beschimpft.[1]) Es wurde daher eine öffentliche „Landesgemeinde" abgehalten. Zugleich berieth man sich mit den „Bundesgenossen", den Nachbaren von Uri und Unterwalden.[2]) Und nachdem diese „alle möglich Hilfe ihnen zugesagt",[3]) beschlossen sie einmüthiglich: „die alten Landesmarken festzuhalten und selbe gegen Angriffe von Außen mit Waffengewalt zu vertheidigen." [4]) So berichten die für diesen Handel ältesten und zuverlässigsten Quellen — die Annalen von Einsiedeln.

Zwei Jahre lang drang Abt Rudolf in die Schwyzer, sich dem königlichen Edikt zu unterwerfen; umsonst. Endlich durch des Abten Klagen bewogen, im Jahre 1146, schrieb auch

---

[1]) Hartmann, a. a. O. S. 206; — Tschudi I, 70.

P. Christof Hartmann müssen bei Abfassung seiner „Einsiedler Annalen", ältere uns unbekannte Annales und Manuskripte zu Gebote gestanden haben, besonders betreff des Markenstreites. Es geht dieses auch hervor aus dem Schlußsatze dieser seiner geschichtlichen Episode: „Neque deinceps... quidquam practerea limitari hac de contentione reperio agitatum." Daselbst S. 209. — Auch Gilg Tschudi, der übrigens schon vor Hartmann für seine „Schweizerchronik" Materialien sammelte, muß diese geschichtliche Quelle gekannt und daraus geschöpft haben. Denn beide Männer bedienen sich über bestimmte Thatsachen fast derselben Worte, wiewohl der eine in deutscher, der andere in lateinischer Sprache. — P. Neugart a. a. O. II, 136 bestätiget dieses. Siehe oben S. 34, Note 1.

[2]) „Suitii conventum inter se, mox cum suis confederatis, vicinis communitatibus, fecerunt." Hartmann, S. 206.

[3]) „... qui protuendis finibus omnia promisére." Daselbst S. 207.

[4]) ... consensuque (confederatorum) veteres retinere fines constituerunt, eosdemque vi et armis contra attentantes tueri." Derselbe S. 206. — Tschudi, I, 70 ff. „Die von Schwitz wurdend einhellig ze Rat von Jr Vordern Marchen nit ze wychen, und bi Jr alten Besitzung ze beliben." —

der Kaiser an Schwyz im bittersten Tone und mit der Kraft seines Zornes drohend, wenn sie nicht seinem und seiner Fürsten Urtheil sich fügen würden. Die Schwyzer aber blieben bei ihrem Entschlusse.[1]) Jetzt begann der Abt, sich zu einem **bewaffneten** Zuge gegen Schwyz vorzubereiten und forderte dazu auf seine Freunde, seine Bundesgenossen und wohl vor Allen seinen Kastenvogt, Graf Rudolf von Rapperswyl mit seinen Leuten, um endlich mit Gewalt zu erreichen, — sagt der Annalist Hartmann — „was er auf dem Wege des Rechtes nicht vermochte.“ [2]) Als die Schwyzer einsahen, welch' eine Gefahr ihnen drohe, da wandten sie sich abermals an ihre verbündeten Freunde, „an die Urner und Unterwaldner — fährt Hartmann fort, — die ihnen ohnehin schon früher zum Schutze ihrer Grenzen jegliche Hilfe zugesagt hatten, und forderten sie auf, ihnen beizustehen, sofern es zu einem Kriege kommen sollte.“ [3])

Als aber Abt Rudolf sich überzeugt, daß wirklich Uri und Unterwalden die Leute von Schwyz unterstützen würden, Kaiser Konrad aber ihm unterdessen keine Hilfe gewähren konnte, weil er unmittelbar an dem zweiten, vom heiligen Bernard gepredigten Kreuzzuge zur Eroberung des heiligen Landes sich betheiligen wollte: „so fand Rudolf für besser, seine Kriegspläne bis zur Rückkehr des Kaisers ruhen zu lassen,[4]).“ — Gilg Tschudi sagt: „Als die von Schwitz (1148) vernamend wie Abt Rudolf von Einsiedeln underſtan wollte, Si ze bekriegen, und nach Helfern wurbe, sumptend Si sich nit, tettends Iren Pundts-Gnossen von Uri und von Unterwalden, (so man domalen das Land Stans

---

[1]) Hartmann a. a. O. S. 207; — Tschudi, a. a. O. S. 71.

[2]) Hartmann a. a. O.: „Hinc amicos contra, et fœderatores accire, et comparare abbas cæpit, vi uti aliquando obtineret, quod jure nequibat.“

[3]) Derselbe a. a. O.: „Suitii hoc quoque întellecto Uranios et Silvanios rogaverunt, ne deessent, si bellum exoriretur etc.“

[4]) Derselbe a. a. O.: „Rudolfus ad reditum usque regis belli consilia deposuit.“

im Zürichgöw nampt) ze wissen, und ermantends umb Hilff, ob es vonnöthen sin wurde Jr Land und Landmarchen ze schirmen wie Si einandern lut Jr Püntnuß schuldig warend. Do versprachend Si Jnen ze helffen wider den Abt, lut Jres Begerens. Das vernam Abt Rudolf, und stund des Kriegs ab, dann Er fand nit gnugsam Hilff, und bedachte sich ze warten, biß uff Künig Cunrats wiederkunfft von Jerusalem, und bi demselben Hilff ze suchen.“ [1])

König Konrad kehrte Ende des Jahres 1148, verstimmt über den traurigen Ausgang des unternommenen Kreuzzuges, nach Deutschland zurück. Er hielt zuerst sich in Augsburg auf. Kaum hat Abt Rudolf dies vernommen, da bricht auch er auf und begibt sich an seinen Hof, um ihm, dem Kaiser, neue Klagen vorzutragen und ihn zu thatkräftigem Handeln gegen die Waldstätte aufzufordern. Denn seine Klagen gingen jetzt nicht gegen die Leute von Schwyz allein, sondern auch gegen Uri und Unterwalden. Nach „Einsiedelns Annalen“ klagte Rudolf: „Daß jezt den Schwyzern auch die Urner und Unterwaldner sich angeschlossen hätten; — daß sie seiner Majestät Befehle verachteten; — und daß auf solche Weise des Kaisers und seiner Fürsten Ansehen zu Grunde gehe.“ [2]) Dann fügte der Abt noch die eine Klage bei: seine Streitkräfte seien nicht der Art, daß er durch sie, nachdem nun Uri und Unterwalden sich mit Schwyz verbunden, Dasjenige, was ihm durch Urtheil sei zugesprochen worden, zuerlangen vermöchte.[3]) „Er bitte ihn, den Kaiser, Er möge seine Streitkräfte sammeln: und nicht

---

[1]) Tschudi, I, 71.

[2]) Hartmann, Annales Heremi, S. 208; Tschudi, I. 7.

[3]) Hartmann daselbst: „...sibi vires non esse tantas, ut judicatum armis obtinere possit.“ — Tschudi daselbst: „...und wäre er jetzt schwach, an helfferen, Si mit Gewalt ze wyssen, wann onch die von Uri und Unterwalden Jnen hilff zugesagt..“

länger dulden, daß Er und sein Reich der Waldstätte Spott seien.“ [1])

Diese und ähnliche Reden brachten den Kaiser in hellen Zorn.[2]) Und in einem Schreiben an Uri und Unterwalden beschnarchte er diese Orte auf's Heftigste,[3]) weil sie gegen seine Befehle Partei für Schwyz genommen hätten. „Sofern sie seine und des Reiches Huld sich wieder erwerben wollten, sollten sie unverzüglich von ihrem Beginne abstehen, und die bereitgehaltenen Hilfstruppen entlassen.“ [4]) Trotz dieser kaiserlichen Drohbriefe blieben Uri und Unterwalden treu dem Schwyz gegebenen Wort und Bund.

Es sandte aber der Kaiser auch Briefe und Boten nach Zürich, Luzern und andere umliegende, dem Reiche untergebene, Orte mit der Aufforderung: daß sie in Seiner und des Reiches Namen gegen die Schwyzer die Partei des Abten ergreifen und für das Gotteshaus einstehen sollten.[5])

Die Schwyzer, nicht weniger thätig, schikten an dieselben Städte ebenfalls ihre Boten, welche über das Geschehene Aufklärung geben, — den falschen Standpunkt der Dekrete und

---

[1]) Daselbst: „Orare suas opes conjungeret, nec in despectu se, et Imperium esse sineret.“ — Tschudi: daselbst S. I, 71 und 72. Faßbind a. a. O. I, 81.

[2]) Hartmann a. a. O.: „Conradus his aliisque valde incensus . .“

[3]) Daselbst: „Uranios Silvaniosque asperrime increpuit . . .“

[4]) Daselbst: „Cæpto desisterent, si suam et Imperci gratiam vellent, opesque dissociarent.“

Tschudi I, 72: „Also schrib der König denen von Uri und Unterwalden, und mißhandlet Si vast, daß Si sich in diser Sach dero von Schwitz beladen, und Inen Hilff tun weltind wider sin Urteil. Gebott Inen bi Gehorsamme des Richs Pflichten und bi Verlirung siner Huld, daß Si sich dero von Schwitz nit annemmen, sondern dem Abt wider si behulfen söltend sin.“ — Faßbind a. a. O. I, 81.

[5]) Kaiserliche Briefe, welche den Waldstätten des Reiches Dank aussprachen und sie fernerer Huld, und des Schutzes ihrer Rechte und

Urtheile Heinrichs V. vom Jahre 1114, und Konrad des III. vom Jahre 1144, erläutern, — und nachweisen sollten, daß dieselben nur auf dem Wege der List und der Unkenntniß örtlicher Lage und Rechte seien zu Stande gekommen.[1]) Das geschah Ende des Jahres 1149.

Im Jahre 1150 meldete Abt Rudolf auf's Neue an den Kaiser: daß die Schwyzer abermals sich bewaffneten, und aus Uri und Unterwalden bewaffnete Hilfe an sich zögen.[2]) Diese Botschaft steigerte des Kaisers Unmuth auf's Höchste.[3]) Er beschloß, diese Ungehorsamen zu züchtigen — sie, die freie Leute waren, sich seiner Zeit freiwillig, nur zum Schutze ihrer Freiheit und des Landes Grenzen, des Reiches Schirm empfohlen hatten, und aus freiem Willen Glieder des Reiches waren![4])

Die schwerste Strafe, die in damaliger Zeit ein Kaiser des heiligen römischen Reiches über eine Stadt oder ein Volk zu verhängen vermochte, war: daß er sie in die Acht erklärte. So erklärte nun auch Kaiser Konrad III., der erste der gekrönten Hohenstaufen, im Jahre 1150, das Land Schwyz, sowie alle seine Verbündeten, — Uri, Unterwalden, und den Grafen Ulrich von Lenzburg, der im Namen des Reiches, aber auf deren Bitten, ihr besonderer Schirmvogt und Hauptmann war, „vermöge königlicher Auktorität" in die Reichsacht.[5])

Freiheiten versicherten, haben diese (die Waldstätte) ziemlich sorgfältig aufbewahrt; Drohbriefe aber finden sich in den Archiven keine mehr vor, wohl aber in Annalen Notizen über dieselben.

[1]) Hartmann S. 206 — Tschudi I, 41.

[2]) Hartmann daselbst S. 208: „...rursum quas contra se opes, et partes sollicitarent Suitii."

[3]) Derselbe a. a. O.: „Qui jam animosior."

[4]) Hartmann, daselbst S. 208. — Tschudi I, 72.

[5]) Hartmann daselbst S. 208: „... Suitenses et socios eorum, regia auctoritate proscripsit et comeatu ne copiam facerent propinquis mandavit. — Tschudi I, 172: „Cunrat der König erkennt dieselbe von Schwitz, auch Jre Helfer von Uri vnd Unterwalden in die Acht." — Faßbind I, 81.

Damit waren die Waldstätte aller bürgerlichen Rechte beraubt, gegenüber dem Reiche und seiner Angehörigen rechtslos erklärt.[1]) Zudem schrieb der Kaiser an alle benachbarten, zum Reiche gehörigen Orte, als: Luzern, Zug, Zürich, Sursee, Zofingen ꝛc., daß sie sich jeglichen Handels und Verkehrs mit diesen also „Geächteten" enthalten sollten.[2])

Diese Erklärung und Strafe der Reichsacht hatte für die Waldstätte nicht jene harte Folge und Noth, wie sie bei deutschen Reichsstädten einzutreten pflegte. Denn sowohl Luzern als Zürich, sowie Zug, das unter den Grafen von Lenzburg stand, waren ihren Nachbaren in den Waldstätten, mit denen sie bisanhin in Handel und Wandel so eng verbunden gewesen, nicht abgeneigt. Sie hielten ihnen daher auch zur Zeit der ausgesprochenen Acht — den Markt offen, indem sie behaupteten: das Privilegium zu besitzen, auch „Geächtete" in ihren Mauren beherbergen zu dürfen.[3]) — So kam es, daß die über Schwyz, Uri und Unterwalden verhängte Reichsacht nicht die erwartete Wirkung übte. Sie vermochte wohl, die drei verbündeten Orte zu drücken, nicht aber ihren Nacken zu beugen, noch weniger sie zu bewegen, das einmal gegebene — und wohl schon damals mit einem Eide bekräftigte — Wort zu brechen.

Es mag Kaiser Konrad diese Unbeugsamkeit der verbündeten Länder hart empfunden haben; doch mußte Er vor dieser Thatsache sich beugen. Seine Mittel waren erschöpft, und ein Kriegsvolk wollte Er nicht in die unwirthlichen Berge entsenden, deren Bewohner früher dem Reiche soviel Vertrauen entgegengebracht; und konnte er auch nicht, weil Er im Reiche

---

[1]) Siehe oben „Einleitendes" S. 26.

[2]) Hartmann a. a. O. — Tschudi daselbst.

[3]) Hartmann, Annales Heremi, S. 208. — Tschudi ad ann. 1150, I, 72. — Faßbind, I, 81. — Dagegen behauptet J. Kopp, eidgenössische Bünde II, 319, daß obige Städte damals genanntes Recht noch nicht besässen hätten. — Sie scheinen wenigstens es geübt zu haben.

selbst seiner Feinde sich zu erwehren hatte. Sich im Kampfe mit den Waldstätten blutige Lorbeeren zu holen, überließ der Hohenstaufe den Enkeln eines Rudolf von Habsburg!

Abt Rudolf, der unermüdliche Kämpe für des Gotteshauses Nutzen, wohl auch erbittert nach jahrelangen nutzlosen Mühen, auch er griff zum letzten ihm zu Gebote stehenden Mittel. Was ihm zur Erlangung der streitigen Güter der starke Arm eines deutschen Kaisers nicht vermocht, das sollte ihm die strafende Hand der Kirche erwirken.

Wie Abt Rudolf über die Waldstätte die kaiserliche Acht, so erwirkte er jetzt, ein Jahr später, im Jahre 1151, über sie auch den Kirchenbann.

Rudolf wandte sich endlich um Hilfe gegen Schwyz und seine Bundesgenossen an seinen geistlichen Freund, Herrmann von Arbon, Bischof von Konstanz.[1]) Dieser fand, es seien in der That des Abten Klagen gegen die Waldstätte begründet. Und so sprach denn auch er, ohne weiteres Bedenken, über die Waldstätte, über Schwyz, Uri und Unterwalden, sowie über ihren Schirmvogt, den Grafen Ulrich von Lenzburg, die kirchliche Exkommunikation — minor — aus, und belegte damit ipso facto das schon „geächtete Land" mit der Strafe des Interdiktes.[2])

Der gelehrte St. Blasier Mönch Trudpert Neugart sagt in s. „Episcopatus Constantiensis, II, S. 136: „Contemnebant Suitenses cum cæsaris sententiam in comitiis latam, tum repetita monita ac ipsam proscriptionem, implorato, nec frustra expectato vicinorum Uranensium ac Subsilvanorum auxilio."

[1]) P. Neugart, Episcopatus Constantiensis, II, 130: „Hermannus I. Caro de Arboua", führte über die Diözese Konstanz den Hirtenstab vom Jahre 1138 bis 1136. — Lib. Heremi, Geschichtsfreund I, 146 und 142.

[2]) Hartmann a. a. O. S. 208 und 209. „Rudolfus ab Hermanno Constant. episcopo impetravit, ut Suitios, et quidquid contra se fœderis esset, communione piorum excluderet."

Und doch erreichte Rudolf durch dieses so grausame Mittel, so wenig als durch die frühern, seinen Zweck.

Hätte man doch auch schon in dieser Zeit, in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts, und nicht erst zwei Jahrhunderte später, — unter beidseitigem Entgegenkommen auf dem Wege eines örtlichen Untersuches und wirklicher Grenzbereinigung einen Ausgleich gesucht: o wie viel Aergerniß und Schuld vor Gott und Menschen wäre dann unterblieben!

Denn schon dieses erste Interdikt in diesem Streite wirkte unheilvoll nach jeder Seite hin. Es wirkte unheilvoll für die Waldstätte. Wir übergehen die gewöhnlichen Folgen des Interdiktes für ein Land, weil wir sie Oben[1]) schon gezeichnet. Wir erwähnen nur noch die traurige Thatsache, daß es Priester gab, die während der Dauer des Interdiktes von ungefähr einem Jahre, „sei es aus Bosheit, sei es materiellen Gewinnes wegen, oder sei es, weil von Regierung und Volk gedrängt" — sakrilegischen Gottesdienst feierten, gottesräuberisch die Sakramente verwalteten.[2]) Es wirkte unheilvoll für den Kaiser; denn wie

---

R. P. Trudpertus Neugert, loco citato, II, 136: „Hermannus ep. anno 1151, incassum quoque, Suitios eorumque fœderatos a piorum communione removit, quo proniores fierent ad pacem."

Tschudi, I, 73: „Als Abt Rudolf von Einsiedeln im vorigen Jar die dry Waldstett, Uri, Schwitz, vnd Unterwalden in des Künigs Acht gebracht hat, erlangt er ouch dieser Zit an Bischof Hermann von Constanz, daß Er Si vß Bevelch des Künigs in Bann tat."

Joh. v. Müller a. a. O. I. B. 15 C. Seite 27.

P. Anselm Schubiger in seinem „Heinich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Constanz, S. 71. — Faßbind, a. a. O. I, 81. — Businger, a. a. O. I, 187.

[1]) Sieh Oben S. 29.

[2]) Hartmann a. a. O. S. 209: „. . . non defuerunt qui avaritiâ et malitiâ, aut etiam impulsi coactique, Sacra administrarunt."

die Schwyzer schon früher, im Jahr 1144,[1]) so sagten sich jetzt auch ihre Bundesgenossen, Uri und Unterwalden, tief gekränkt, weil der Kaiser, unter dessen Schirme sie aus freiem Willen sich gestellt, immer gegen sie Partei ergreife, von Reich und Kaiser und von allen Pflichten gegen selbe gänzlich los.[2]) Es wirkte das Interdikt auch unheilvoll für das Gotteshaus; denn die Stimmung der Schwyzer wurde durch diese Vorgänge nur noch hartnäckiger, gereizter, verwilderter, und machte sich später in aggressiven Exzessen Luft.

Da trat in die traurige Geschichte eine unerwartete Wendung. Es starb im folgenden Jahre 1152 Kaiser Konrad der Dritte[3]) fast plötzlich. Und nun wählten die Churfürsten nach des sterbenden Kaisers eigenem Wunsche als Nachfolger dessen

---

R. P. Neugart a. a. O. II, 136: „Immo sacerdotes a contumacibus vi ac metu ad rem divinam paragendam adacti."

Businger, J., a. a. O. I, 188. — Faßbind, Th., a. a. O. I, 188 — Tschudi, I. 73: „Aber die Waldstatt gabend nitzit darum, vnd hieltend Ire Pfaffen darzu, daß Si Inen müßtend alle „Gottsrecht" tun."

[1]) Nach den Annalen Einsiedelns von Hartmann hatte sich Schwyz schon im Jahre 1144 vom deutschen Reiche und seinem Schirme losgesagt. — Auch Tschudi berichtet zu jenem Jahre 1144: „... so wällind Si fürbaß mit Gotteshilff sich selbs beschirmen, vnd fürbaß dem Künig noch dem Rich kein Gehorsame mer leisten ꝛc."

[2]) Hartmann a. a. O. S. 209: „... infensi et irrati ejus se se et imperii Obedientia penitus subtraxerunt."

Tschudi I, 73 sagt zum Jahre 1151: „Wurdend die von Uri und Unterwalden gar undultig wider Künig Cunrat von wegen daß Er Si in Acht und Bann verschafft hat, dieweil Si doch bißhar dem Rich us frygem Willen als ein fry Volk (wie auch die von Schwitz) mängen trywen Dienst geton, deßhalb sie sich auch fürhin des Richs gehorsame gantz entzugend, wie die von Schwitz hievor ouch geton.

Businger a. a. O. I, 188. — Faßbind a. a. O. I, 81.

[3]) Liber Heremi im Geschichtsfreund I, 141: Kaiser Konrad III. starb nach einer Regierung von 15 Jahren, den 15. Hornung 1152.

Enkel Herzog Friedrich von Schwaben, dem die Italiener den Namen Barbarossa, Rothbart, gaben.[1])

Kaiser Friedrich der Erste hatte wohl harte, aber auch edle Eigenschaften und ist unter den Hohenstaufen, jedenfalls der Beste und Größte. Und unser getreue Schirmvogt, Ulrich von Lenzburg, war Friedrichs alter, vertrautester Freund. Als nun der neue Kaiser gleich nach seiner Wahl, die zu Frankfurt stattgefunden, nach Basel sich begab: da eilte Ulrich mit freudeerregtem Herzen ihm entgegen.[2]) Ulrich, und die seinem Schutze empfohlenen Waldstätte, mochten nicht weniger Vertrauen in die Einsicht und Freundschaft dieses Kaisers setzen, als Abt Rudolf auf die Gunst des frühern Kaisers vertraut hatte.

Ulrich begann, gleich nachdem er seinem erhabenen Freunde die schuldige Huldigung dargebracht, die auch für ihn so wichtige Angelegenheit des Marchenstreites zwischen Schwyz und Einsiedeln auseinanderzusetzen, und bestrebte sich offenbar, die traurige Lage ihm an's Herz zu legen, in welche die ihm befreundeten Waldstätte, Schwyz, Uri und Unterwalden, und auch er, Ulrich selbst, durch die kaiserliche Acht und die bischöfl. Exkommunikation seien versetzet worden.[3])

Huldvoll gewährt Kaiser Friedrich dem Schirmvogt der Waldstätte seine Bitte. Unverzüglich erklärt er die von

---

[1]) Liber Herem. a. a. O: Friedrich I. wurde erwählt 1152, zu Rom von Papst Adrian IV. gekrönt im Jahre 1155, regierte 37 Jahre, 3 Monat, 7 Tage und ertrank bei dem dritten Kreuzzuge im Flusse Seleph im Jahre 1190.

[2]) Hartmann a. a. O. S. 209: „Eo anno (1152) ad illum (Fridericum I.) accessit Ulricus comes Lenzburgensis, quo, privatis adhuc rebus, familialiter usus fuerat et imprimis dilexerat.“ — P. Neugart a. a. O. II, 137. — Tschudi I, 74.

[3]) Hartmann a. a. O.: „Is ea, quae inter Heremitaset Suitios seque intercedebant, cum pluribus memorassat...“ — Tschudi a. a. O.

seinem Onkel, Kaiser Konrad, vor zwei Jahren über Schwyz, Uri und Unterwalden ꝛc. verhängte Reichsacht als aufgehoben.[1])

Friedrich, wohl erwägend, daß er auch die Dienste der waffenmächtigen Waldstätte und ihres Hauptmanns noch gebrauchen dürfte, gewährte noch mehr der Gunst. Er bat den Bischof von Konstanz, Herman von Arbon, die über Schwyz und dessen Verbündeten ausgesprochene Exkommunikation aufzuheben. Und der Bischof beeilte sich, des jungen Kaisers Bitte zu gewähren: auch er erklärte den seit einem Jahre über Ulrich von Lenzburg, Schwyz, Uri und Unterwalden ausgesprochenen Kirchenbann als aufgehoben.[2])

Endlich ließ Kaiser Friedrich dem Abten Rudolf des Gotteshauses Einsiedeln die ernste Weisung werden: „... Daß er ohne sein, des Kaisers, Wissen, und bevor die Angelegenheit auf's Neue untersucht sei, gegen die Waldstätte nichts mehr unternehmen solle.“[3])

Damit ist unser erstes Bild über „Nidwalden in Acht und Bann“ — zu Ende; leider werden wir in einem spätern noch einmal den Boden des Marchenstreites betreten müssen.

---

[1]) Hartmann a. a. O.: „... tantum apud ipsum gratia evaluit, ut proscriptione quidem et eorum socios non modo liberarit...“ — Tschudi a. a. O.

[2]) P. Neugart in „Episcopatus Constantiensis“ II, 137: „Hermannus Episcopus solutos proscriptione imperii, petente Friderico I. Cæsare, etiam ecclesiæ reconciliavit.“

Tschudi I, 74: „Deß gewärt In der Künig, vnd tett die Acht angäntz ab, und hieß auch Bischoff Herrmann von Constantz den Bann wieder ufflösen, das tett der Bischoff, und absolvirt die Waldstett. — Faßbind a. a. O. I, 82. — Businger a. a. O. 188.

[3]) Hartmann a. a. O.: „Rudolfo quoque abbati, ne ultra nisi rursum cognita causa aut se conscio procederet, præceperit.“ — P. Neugart a. a. O. II, 137. — Tschudi I, 74: „Er schuff auch mit Abt Rudolfen von Einsiedeln, daß Er den Span mit denen von Schwitz ruwen liesse, biß uff sin künfftigen witern Bescheid.“ — Faßbind a. a. O. I, 82.

Geschichtliche Uebersicht

über die

Entstehung und die Veränderungen der Landesfondationen von Nidwalden bis zum Jahre 1869.

von Dr. K. von Deschwanden, Fürsprech, Stans.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Abhandlung wurde ursprünglich nicht zum Zwecke einer wissenschaftlich gehaltenen historischen Mittheilung verfaßt, sondern bildete die Einleitung eines für administrative Zwecke gebildeten geschäftlichen Berichtes über eine gewisse Seite des herwärtigen Finanzwesens. Es darf daher nicht auffallen, wenn hier gewisse kleine Einzelheiten berührt werden, die Demjenigen, der sich um die Landesgeschichte im Allgemeinen bekümmert, nicht von Belang erscheinen, und anderseits Gegenstände, die der geneigte Leser vielleicht ausführlicher behandelt wissen möchte, oft kurz abgethan werden. Wo in Betreff der Quellen nicht etwas Besonderes bemerkt wird, liegen der Arbeit durchweg die im Landesarchiv Nidwalden vorhandenen Materialien zu Grunde.

I. Die ältere Zeit.

a. Allgemeines.

Lange Jahrhunderte herab scheint unser Landeshaushalt auf sehr primitive und patriarchalische Weise gestaltet gewesen und verwaltet worden zu sein. Wo nicht kriegerische Vorfälle den Bezug einer Landsteuer nöthig machten, was, beinebens bemerkt, mindestens schon 1633, nicht wie oft angenommen

wird, erst 1712 der Fall war, waren, soweit uns die ältern Gesetze auf das damalige Finanzwesen Schlußfolgerungen erlauben, die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben so gestaltet, daß je am Ende eines Rechnungsjahres wohl kaum mehr als eine bescheidene Hand-Casse dem Säckelamte zur Verfügung stand, wogegen dann aber auch das Kapitel der Staatsschulden lange eine in der Regel unbekannte Sache war. Wichtigere Einnahmsquellen, aus denen sich eigentliche Fonds hätten bilden können, waren die sogenannten Pensionen-Gelder, die das Land zu Folge Bündnissen und Verträgen von fremden Fürsten bezog. Aber diese Summen wanderten allermeist unter dem Namen „Austheilgeld" als eine baare Dividende in die Hand der einzelnen Landleute und nur ausnahmsweise verfügte die Nachgemeinde, daß ein Theil dieser Gelder der Landes-Casse zugewendet werden solle.

Andere Quellen erheblichen Einkommens, wie das Salzmonopol, das Weinumgeld und der Ausgangs-Zoll bildeten sich erst im 17. Jahrhundert.

Solcher Art dürfte leicht erklärlich sein, daß lange Zeit herab das Bedürfniß einer regelrechten bureaukratischen Inventur über das Landesvermögen sich nicht geltend machte.

b. Der Schatz.

Im Jahre 1611 beschließt die Landsgemeinde analog dem Vorgehen in den Nachbarländern die Anlage eines sogenannten Schatzes, gebildet aus dem sogeheißenen Luoder der Landvögte und Gesandten und demjenigen der neu angenommenen Landleute. Dieser Schatz hatte aber mit dem gemeinen Landeshaushalte nichts zu thun, sondern war ausschließlich bestimmt, bei Landeskriegen die Kosten militärischer Auszüge zu bestreiten, soweit er hiefür hinreichte, wie solches z. B. 1620 bei den Unruhen in Bünden, 1633 beim Einfall der Schweden in's Thurgau und 1712 beim Villmergerkrieg der Fall war. Ueber den Betrag dieses Schatzes sind uns keinerlei Angaben bekannt.

Im sogenannten Thurm liegen zwei, jetzt in besondere Umschläge getrennte Hefte, die offenbar nur eines bilden, und Rechnungen von 1615 bis zirka 1670 enthalten, beschlagend einzelne Personen, die Gelder in den Schatz schuldeten, und die Art, wie sie solche entrichteten, und einzelne aus dem Schatz bestrittene Ausgaben, ohne daß man hierdurch zu einer Uebersicht des Vermögensbestandes gelangen könnte.

Dem Namen nach wenigstens bestand dieser Schatz bis tief in's 18. Jahrhundert hinein, wenigstens wurden noch fortwährend die gesetzlichen sog. Schatz- oder Schlüsselherren gewählt. Das Objekt ihrer Administration aber wird nach dem Villmergerkriege von 1712, in welchem überhin der Antheil an einigen Vogteien verloren ging, herab bis 1798 kaum mehr beträchtlich gewesen sein, und was sich im Laufe der Zeit wieder etwa gebildet hatte, fand bei den Ereignissen des letztbenannten Jahres seine leicht erklärbare Verwendung.

c. Der Landsäckel.

Inzwischen aber bildete sich aus den übrigen Landeseinnahmen doch neben dem Schatze allmählig einiges Landesvermögen, das für den ordentlichen Haushalt bestimmt war. Eine vermehrte Aufmerksamkeit schenkte man demselben im Jahre 1660, in welchem die Nachgemeinde beschloß, daß Landvögte und Gesandte halb so viel, als sie in den Schatz zu legen haben, als Abgabe in den „Landsäckel" einwerfen sollen. Es bildeten sich hieraus mit Beihülfe der übrigen disponiblen Quellen die später sogenannten obrigkeitlichen Gülten. Der Bestand derselben im Jahre 1798 war ℔ 98,600. Ueber sie wurden unseres Wissens zuerst 1686, dann wieder im Jahre 1762 und noch im Jahre 1800 ordentliche Urbarien angelegt, die vorhanden sind.

d. Der Salzvorrath.

Im Jahre 1694 beschloß die Nachgemeinde die Bildung einer eigenen Salz-Casse oder des sog. Salzvorrathes, wozu

nebst einem Theil des Gewinnes am Salzhandel eine nicht unerhebliche Auflage auf die Landesämter und dann wieder ein auf Landvogteien und Gsandteien umgelegtes Luoder verwendet wurde. Dieser Salzfond bestund Anno 1798, obwohl nicht lange vorher bedeutende Summen daraus für Anschaffung der Gradzuggewehre enthoben worden, sehr annähernd aus ℔ 40,000 Gülten. Ueber den Bestand derselben bestehen Verzeichnisse aus den Jahren 1763 und 1800.

e. Der Siechenfond.

Ein obrigkeitlicher Fond alten Datums ist der „Siechenfond". Das Siechenhaus bestand bekanntlich jedenfalls schon im 15. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon früher. Der Siechenfond aber bildete sich hauptsächlich in späterer Zeit. Im Jahre 1620 verzeichnete Landschreiber Bartholomä Odermatt als Bestand des Siechenfondes ℔ 930; im Jahre 1664 betrug er ℔ 5090, im Jahre 1781 ℔ 26,498 und kam endlich bis 1811 auf den Betrag von ℔ 33,098. Durch Verabreichung seiner Zinsen an die Armenverwaltungen hat seit 1811 kein Vermögenszuwachs mehr stattgefunden. Bekanntlich gehörte zum Siechenfond von Altem her auch der sog. Siechenwald.

Wir besitzen über den Siechenfond das alte Verzeichniß von 1620, welches dann durch verschiedene Hände bis 1781 fortgesetzt wurde. Im Jahre 1811 wurde ein neues Verzeichniß angelegt, welches ebenfalls vorhanden ist.

f. Das Kornamt.

Eine eigene Verwaltung während einem Theil der ältern Zeit bildet das Kornamt. Laut Nachrichten, deren urkundliche Quellen wir indessen nicht nachgesehen, bestund zu Ende des 18. Jahrhunderts das Guthaben dieser Verwaltung an Geld, Anforderungen und Frucht in Gl. 12,553. 27. 4.

g. Das Stolzische Stift.

Den 25. November 1713 stiftete Johann Conrad Stolz, Chorherr in Straßburg, eine Fondation, zufolge welcher der

Zins seiner auf dem Archive zu Sarnen liegenden Gülten im jährlichen Betrage von 722 Gulden unter dem Titel des Elisabethengeldes jährlich an St. Elisabethentag an Arme in Ob- und Nidwalden vertheilt werden soll. Der Antheil für Nidwalden trifft in jetziger Währung Fr. 571. 62. In der Stiftungsurkunde motivirt Stolz die verhältnißmäßig bedeutende Berücksichtigung von Nidwalden damit, daß ihrer sieben Brüder und eine Schwester in Stans geboren und getauft worden seien, daselbst in der deutschen und lateinischen Schule und in der Musik Unterricht erhalten und alle Vortheile genossen haben, ihr künftiges Glück zu machen, obwohl ihr Vater ein Luzerner gewesen sei. Die Vertheilung auf beide Kantonstheile wird indessen in der Stiftungsurkunde auffallender Weise nicht bezeichnet. Die Vertheilung an die Armen soll in den einzelnen Pfarreien durch den Pfarrer, einen Rathsherrn und den Kirchmeier erfolgen. Der Landrath von Nidwalden genehmigte die Stiftung mit Beschluß vom 23. April 1714. Das Armengesetz von 1811 erklärte diese Beiträge als eine Einnahme der Armen-Cassen. Indessen wird wenigstens jetzt wie früher die Vertheilung durch die Pfarrherren besorgt, ohne daß die Armenverwaltungen hiebei betheiligt wären. Die Fondation für Nidwalden besteht in Nidwaldner- und Altnachter-Gülten, die sämmtlich im Archiv zu Sarnen aufbewahrt werden. Laut einem Rathschlusse vom 8. August 1853 bestimmt die Regierung den Einzüger der Zinsen sowohl für die herwärtigen als für die betreffenden Obwaldner-Gülten und bezeichnet ihm seine Löhnung. Mit Ausnahme einer Handliste behufs des Zinsbezuges und dessen Vertheilung auf die Pfarreien ist uns über diese Fundation kein offizieller Urbar bekannt geworden. (Unsere Angaben sind einem bezüglichen, im Pfarrhofe zu Buochs liegenden Auszuge enthoben.)

h. Die Waldungen.

Wie der Siechenwald speziell dem Siechenhaus diente, so befanden sich seit älterer Zeit her der Brennwald, der Brunniswald, der Hinterbergwald und später der Kählenwald im Eigenthum des Landes für Befriedigung allgemeiner Landeszwecke.

Das waren im Allgemeinen die Fonds des Landes, als die Ereignisse des Jahres 1798 und deren unmittelbare und mittelbare Folgen bedeutsam ändernd in die Verhältnisse eingriffen.

II. Aenderungen in Folge der helvetischen Revolution.

a. Allgemeines.

Die helvetische Regierung schlug über alles Landesvermögen die Hand. Die obrigkeitlichen Gülten und die Kapitalien des Salzvorrathes wanderten in die leeren Räume der sog. Verwaltungskammer des Kantons-Waldstätten. Dasselbe soll mit der Kornkasse und dem Fruchtvorrathe geschehen sein. Wirklich scheint denn auch dieser letztere Fond unter dem Einflusse der helvetischen Behörden verschwunden zu sein. Ueber sein näheres Schicksal mangeln dermalen detaillirte Nachrichten. Eine Petition der Lokalmunizipalitäten des heutigen Nidwaldens an den Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten vom 13. Jänner 1800 erwähnt, wie die Verwaltungskammer die Korngelder zur Hand gezogen und nicht mehr herausgegeben habe, und der Verfasser der Ueberfallsgeschichte fügt bei, daß der Kornvorrath von den helvetischen Behörden verkauft und nach geleerten Geldkassen an Staatsschulden verwendet worden sei.

b. Der Salzfond.

Nicht so eilfertig oder rücksichtslos wurde mit den Kapitalien des Salzvorrathes verfahren. Die Centralmunizipalität Stans, jene Behörde im Organismus der helvetischen Gewalten, die

die innern Landesangelegenheiten am ehesten zu vertreten geeignet war, bemühte sich diesen Fond von der Verwaltungskammer zurück zu erhalten und verwendete sich in dieser Richtung beim helvetischen Direktorium oder später sogeheißenen Vollziehungsausschuß. Im Herbst des Jahres 1800 erfolgte dann auch wirklich die Rückgabe des Salzfondes von Seite der Verwaltungskammer an die Munizipalität und diese benutzte denselben, um Landesschulden daraus zu tilgen. Schon im Jänner 1801 wurde hiemit der Anfang gemacht. Auf dem erwähnten Verzeichniß von 1763 ist bemerkt, an welchen Kreditor jeder einzelne Kapitalbrief verabreicht worden sei. — Einige Gülten, nämlich Nr. 11, 21, 22, 25, 30 zusammen ℔ 4000 sind hier verzeichnet, ohne daß denselben eine solche Bemerkung beigefügt worden und über deren Schicksal wir somit ganz genau nicht unterrichtet sind; dasselbe ist der Fall bezüglich ein dem Salzfond ebenfalls zuständig gewesenes Rindern Trübensee. Nachdem aber sattsam am Tage liegt, daß man sich im Allgemeinen entschloß, den Salzfond für die Tilgung von Schulden zu ververwenden, dürfen wir wohl ohne Bedenken annehmen, daß jene Einzelstücke dem gleichen Schicksale erlegen seien und solcher Art der Salzfond 100 Jahre nach dem Beschluß seiner Anlage verschwunden sei.

c. Die obrigkeitlichen Gülten.

Im Herbst 1801 gelang es auch, die Rückgabe der obrigkeitlichen Gülten beim helvetischen Vollziehungsausschuße zu erwirken. Man ließ dann dieselben unangetastet bis zum Jahre 1804. Dann beschloß die Landsgemeinde zur Tilgung der noch vom Jahre 1798 herrührenden Landesschulden, im Betrage von Gl. 29,489. 28. 2. diese obrigkeitlichen Gülten nebst dem Brennwald zu verwenden. In Folge dieses Beschlusses wurde denn auch diesem Fond nachdrücklich zu Leibe gerückt. Es besteht über die Liquidation der benannten Schuld ein eigenes Protokoll, worin mit Hinweis auf den damals neuesten

Urbar von 1800 angegeben ist, an welchen Kreditor jede einzelne Gült veräußert worden; dieselbe Bemerkung wird dann jeweilen im Urbar selbst mit einer Bleistift-Notiz wiederholt. Doch irrt man, wenn angenommen wird, es seien bei diesem Anlasse sämmtliche ℔ 98,600 veräußert worden. Eine Vergleichung des Urbars von 1800 mit dem spätern von 1806 und ein Ausweis in dem noch vorhandenen Rechnungsbuche des damaligen Landsäckelmeisters Trachsler zeigt genau, daß ℔ 17,260 und Gl. 100 an Baargeldbriefen als Stammvermögen zurückblieben. Zudem scheinen viele Gülten mit dem Recht späterer Wiedereinlösung veräußert worden zu sein. Nach dem angeführten Rechnungsbuche des Säckelmeisters Trachsler wurde dann, nachdem einiges für den Brandschaden bestimmte Geld flüssig geworden, von diesem Wiedereinlösungsrecht wirklich Gebrauch gemacht. Daher kommt es, daß gegenwärtig unter den obrigkeitlichen Gülten mehrere vorhanden sind, welche anfänglich gemäß dem erwähnten Liquidations-Protokoll an einzelne Kreditoren abgetreten worden.

Nach diesen weitgehenden Veränderungen wurde nun im Jahre 1806 für die obrigkeitlichen Kapitalien ein neuer Urbar angelegt, welcher nun selbstverständlich die Gülten des Salzfonds nicht mehr enthaltet, die sein Vorgänger vom Jahre 1800 noch verzeichnet hatte, auch die im Jahre 1804 und 1805 veräußerten und nicht wieder eingelösten Kapitalien wegläßt, dagegen die in Folge der Zeit neu hinzugekommenen wieder nachträgt. Es haben sich dann in Folge neuer Erwerbungen die obrigkeitlichen Gülten wieder auf eine Höhe von ℔ 92,197 Sch. 7 erstiegen.

Um Mitte der 40er Jahre wurde dann auch ein offizielles regelrechtes Zinsbuch behufs des Zinsbezugs für diese Gülten angelegt. Dieses in Verbindung mit dem Anno 1806 begonnenen und bis auf dato fortgesetzten Urbar bilden nunmehr die dermaligen offiziellen Unterlagen für die Controle dieses Theiles des Staatsvermögens.

d. Siechenfond und Stolzenstift.

Der Siechenfond und das Stolzische Stift als Fonds für besondere Zwecke scheinen von der Habsucht und Geldnoth der helvetischen Behörden verschont worden zu sein und bestanden nach wie vor als Landesfonds für Armenzwecke fort.

III. Die neuere Zeit.

a. Allgemeines.

Im 19. Jahrhundert kamen zu den über die Periode der Helvetik geretteten drei neue obrigkeitliche oder wenigstens unter obrigkeitlicher Verwaltung liegende, jedoch für spezielle Zwecke geeignete größere Fondationen: der Wiener-Ausmittlungsfond, der Bischofzellerfond und der Diözesanfond.

b. Der Wienerausmittlungsfond oder jetzt benannt Wienerfond.

Im Jahre 1815 wurden bekanntlich die ältern durch die Helvetik und die ihr folgende Mediation geänderten Verhältnisse zum großen Theile wieder hergestellt. Doch blieb als Grundsatz fest, daß die ehemaligen Landvogteien oder gemeinen Herrschaften als solche aufhören und selbstständige Kantone bilden sollen. Dafür aber wurden die ehemals regierenden Orte mit einer Aversalsumme von Fr. 500,000 entschädigt. Unter dem Einfluß der Wiener-Congreß-Mächte wurde bestimmt, daß diese Summe vorzugsweise für Unterrichtsanstalten verwendet werden solle. Auf Nidwalden trafen es hievon Gl. 19,195 Sch. 4. A. 4. Hieraus wurden in der Folge ℔ 75,648. 6. 4. Gülten angekauft. Ueber dieselben besteht ein ordentlicher Urbar; für die Rechnung über den Zinsbezug ist das für die obrigkeitlichen Gülten bestehende Zinsbuch eingerichtet.

Im Jahre 1852 wurden vom Wiener-Ausmittlungsfond ℔ 44,162 Sch. 6 A. 2 zur Bildung des Kantonalschulfondes abgetreten.

c. Der Bischofzellerfond.

Dieser findet seinen Ursprung in einer päpstlichen Bulle vom 9. Febr. 1617, vermöge welcher Papst Paul V. mehreren katholischen Ständen, unter denen auch Nidwalden, wegen Beschützung des katholischen Glaubens in Bischofzell zur Zeit der Reformation das Collatur- und Wahlrecht des Collegiatstiftes St. Pelagi in Bischofzell verliehen hat. — Dieses Wahl- und Collaturrecht wurde vom Stande Thurgau den 10. Sept. 1810 mit fl. 21,000 losgekauft. Nidwalden erhielt hievon Ⱥ 7420. Dazu kamen in der Folge noch Ⱥ 14,080, welche aus vorgeschlagenen Zinsen des Diözesanfondes angekauft wurden.

Die bischöfliche Curia genehmigte den erwähnten Loskauf in der Erwartung, es werde diese Loskaufsumme nur zu sittlich religiösen Zwecken verwendet, was Seitens des Kantons zugesichert wurde.

Im Jahre 1852 betrug dieser Fond Ⱥ 21,500 und Gl. 456 Sch. 7 und wurde dann mit bischöflicher Genehmigung gänzlich für Bildung des Kantonalschulfondes verwendet.

d. Der Diözesanfond.

Während dem Bestande des Bisthums Constanz gehörte bekanntlich ein bedeutender Theil der Schweiz, der auch Nidwalden umfaßte, zum Sprengel desselben. Nach der Säkularisation dieses Bisthums im Jahre 1803 fiel dessen weltliches Besitzthum an den Churfürst von Baden. Hinwieder beschwerten sich die ehemaligen Bisthums-Kantone, denen hierdurch die materiellen Hülfsmittel, die kirchlichen mit der Zugehörigkeit an einen Bischofssitz verbundenen Bedürfnissen zu befriedigen entzogen würden. Nach längern Verhandlungen wurde durch Vertrag vom 6. Febr. 1804 für die kirchlichen Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem Constanzischen Bisthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz eine Summe von fl. 300,000 ausgesetzt. Als Maaßstab für die Vertheilung dieser Summe

unter die betheiligten Kantone wurde die Zahl der im Jahre 1811 lebenden Communikanten als entscheidend erklärt. Auf Nidwalden fielen hienach Schweizer Fr. 13,466. 40 oder Gl. 10,099 Sch. 30. — Mit der Nuntiatur walteten lange Verhandlungen über die Frage, ob dieser Fond nicht als ausschließliches Kirchengut einzig der Verwaltung der Kirche zu unterstellen sei. In einer Uebereinkunft von 1824 ward endlich bestimmt, daß ausnahmsweise die Verwaltung dieser Dotation der Regierung überlassen bleibe, der Fond selbst aber auf ewige Zeiten Eigenthum der Kirche sein solle.

Wie oben erwähnt, wurden später aus dem Vorschlage dieses Fonds ℔ 14,080 dem Bischofzellerfonde einverleibt und im Jahre 1852 wurden neuerdings Gl. 5000 Vorschlag mit bischöflicher Genehmigung dem Kantonalschulfond zugewendet. Den übrigen Theil des Diözesanfondes zog die Regierung als verzinsliches Anleihen zur Hand und behändigt hiefür jährlich dem für diesen Fond besonders bestellten Verwalter die betreffenden Zinsen.

e. Kleineres.

Kleinere Guthaben, die aber ebenfalls als Landesfonde zu betrachten sind und gleich dem Siechenfond speziell für Armenzwecke gewidmet werden, sind nachfolgende.

1. Während der Vereinigung des Thales Engelberg mit Nidwalden leistete bei Errichtung der Armenverwaltungen im Jahre 1811 das dortige Kloster eine Vergabung an den Armenfond von Nidwalden von ℔ 42,666 $^{2}/_{3}$ N. W. — Als im Jahre 1815 das Thal Engelberg wieder von Nidwalden wegfiel, verpflichtete sich Nidwalden durch Vertrag vom 8. August 1816 an Engelberg einen Dritttheil dieses Armenfonds zu restituiren. Mit weitern 28,000 ℔ kaufte Nidwalden zufolge Schiedspruch v. 10. August 1825 das Niederlassungsrecht der Thalleute von Engelberg und

das Weggeld im Grafenort los. So blieben von dem ursprünglichen Engelberger-Armenfond bei Nidwalden noch ℔ 444 Sch. 4 Nidw. W. oder ℔ 266 2/3 Obw. W.

Der alte Engelbergerfond mit Bemerkung der inzwischen eingetretenen Veränderungen ist verzeichnet in einer Abtheilung des neuern Siechenfondurbars. Der obbemerkte noch übrig gebliebene kleine Rest ist im Urbar über die obrigkeitlichen Gülten vorgemerkt.

2. Bei Bildung der Armenverwaltungen im Jahre 1811 verpflichtete sich das Kloster St. Klara zu einem jährlichen Beitrag von Gl. 200 und bekannte hiefür eine Gült auf sämmtlichen Klostergütern. Vom Zins fließen Gl. 80 direkt an die Armenverwaltungen, Gl. 120 hat das Kloster selbst auszutheilen sich vorbehalten. — Die betreffende Gült von Gl. 4000 ist ebenfalls in einer Abtheilung des neuern Siechenfondurbars ausführlich vorgemerkt.

Diese kleinen Fonds, die wie der Siechenfond speziell Armenzwecken dienen, liegen indessen ebenfalls zur Aufbewahrung im hoheitlichen Archiv.

f. Der Kantonalschulfond.

Eine Fondation neuesten Datums, die aber auch als Landesfond betrachtet werden muß, ist der Anno 1852 geschaffene Kantonalschulfond. Er wurde gebildet: aus dem Nachlaß der Sonderbundsschuld, den erwähnten Beiträgen aus dem Wiener- und Diözesandfonde, dem Bischofzellerfond und einigen Zuschüssen aus der Staatskasse. Der Fond erhielt durch Beschluß des Landrathes eine Höhe von Fr. 50,556 und wird abgesondert verwaltet. Bezüglich seiner Administration besteht ein gut angelegter Urbar.

g. Bestimmungslose Gülten.

Endlich besteht nicht ein Fond, wohl aber eine Sammlung von Gülten auf dem hoheitlichen Archive, deren Herkunft

und Bestimmung unbekannt ist. Eine große Zahl derselben wird daher rühren, daß Gülten zur Entsieglung der Kanzlei übergeben, von derselben aber, nachdem entweder einfach das Siegel abgenommen worden, oder auch selbst ohne Beachtung dieser Maßregel, bei Seite gelegt und später auf das Archiv gethan wurden, ohne daß man den betreffenden Instrumenten eine sachbezügliche Bemerkung beifügte oder hierüber eine offizielle Controle eröffnete. Erst Hr. Landschreiber A. Odermatt sel. brachte diese bestimmungslosen Gülten Anno 1855 in ein Verzeichniß. Wir verglichen beispielsweise eine Anzahl dieser Gülten mit den einschlagenden Gülten-Protokollen und entdeckten bei einigen, die anscheinend in ungeschwächter Rechtskraft dastehen, daß an ihrer Stelle Gewährsbriefe errichtet worden sind. Zins hievon wird keiner bezogen.

Herunter bis zum Jahre 1869, mit welchem wir unsern flüchtigen Ueberblick schließen, haben sich also als obrigkeitliche Fonds erhalten oder im Laufe der Zeit gebildet: Die obrigkeitlichen Gülten, der Wienerfond, der Siechenfond, der Stolzische Stiftfond, die angegebenen kleinern Fonds für Armenzwecke, der Kantonalschulfond. Die bestimmungslosen Gülten können aus angegebenen Gründen hier nicht aufgezählt werden.

Hinter allen genannten Fondationen aber steht als beständiger Reserveposten das Steuerkapital der getreuen, lieben Landleute von Nidwalden.

Die Frühmeßerei in Stans.

Von Anton Odermatt, Kaplan zu Stans.

Am Montag nach St. Gregor 1396 kamen zwei und vierzig Nidwaldner [1]) zu Stans an dem Buel zusammen und stifteten 600 Gulden an eine Frühmeße in der Pfarrkirche Stans. Sie geloben diese Summe zur Ehre Gottes und für ihr Seelenheil den Kirchgenossen auf St. Katharina-Altar von Martini über ein Jahr auszurichten. Die Stifter wünschen, daß zu dieser Summe alle schon versprochenen und noch zu versprechenden Gaben geschlagen werden sollen. Den Kirchgenossen wird ausdrücklich die Zusicherung gegeben, daß sie wegen dieser neuen Pfründe keine Kosten noch Schaden zu fürchten haben. [2])

Im folgenden Jahre (1397) urkunden dann der Ammann und die Landleute von Nidwalden, daß sie in der Pfarrkirche Stans auf dem St. Katharina-Altar eine Frühmeßpfründe errichtet haben; weil aber dieses Unternehmen noch der Nachhilfe bedürfe und ihnen bedeutend schwer falle, so bitten sie durch einen sogenanten Bettelbrief Jedermann zu Stadt und Land um milde Beiträge. Ein Priester von Stans, mit Namen Walter, suchte mit diesem Briefe in der Hand Wohlthäter auf. [3]) Leider berichtet uns kein vorfindlicher „Rodel“ die gefallenen Beiträge. Indessen kam die Pründe zu Stande und genannter Priester Walter war erster Besitzer derselben. Als solcher erscheint derselbe am 14. März 1407 vor geschworenem Gerichte zu Stans in Arnold am Steins Stube gegen Jenni Kirsiter klagend, daß ihm dieser den schuldigen Nußzehnten nicht mehr entrichten wolle. Die „Einliff“ des geschworenen Gerichts erkennen hierauf, daß

---

[1]) Deren Namen siehe hinten Anhang Nr. 1.

[2]) Urkunde im Kirchenarchiv Stans.

[3]) Urk. Kirchenarchiv Stans, siehe Anhang Nr. 2.

dem Frühmeßer Walter und seiner Pründe zwei Mütt Nußzehnten von den Gütern und Aeckern in Kehrsiten, wie seinerzeit der von Waltersberg es verordnet und bestimmt hatte, eingehändigt werden sollen. [1])

Uebrigens scheint diese Pfründe um das Jahr 1436 noch nicht genügend dotirt gewesen zu sein. Es sagt nämlich das „Registrum proclam. et investiturarum“ des Bisthums Constanz [2]) zum 12. November 1436: „Datae sunt induciae cuilibet presbitero seculari ad inofficiendum primissariam in Stans ad annum nondum dotatam.“ Wegen geringem Einkommen schien die Pfründe sehr oft vakant geworden und geblieben zu sein. Deßhalb nahmen sich die Kirchgenossen derselben an. Auf St. Andres 1602 zogen sie den Nußzehnten zu ihren Handen und geloben, dieselbe so zu erbessern, daß ihre Einkünfte wöchentlich auf 1 Thaler zu stehen kommen. [3])

Nicht bloß das Einkommen der Frühmeßerei, sondern auch der übrigen Pfründen zu Stans war sehr gering. Man kam daher auf den Gedanken der Verschmelzung. Im Jahre 1618 gelangten deßhalb Landammann und Rath von Nidwalden an den Bischof Jakob in Konstanz mit dem Ansuchen, daß er ihnen gestatten möchte, eine von den fünf Pfründen in Stans mit den vier übrigen zu vereinigen. Der Bischof würdigte dieses Bittgesuch und gab Erlaubniß, die Frühmeßerei mit den vier andern Pfründen zum bessern Unterhalte der Geistlichen zu verschmelzen, doch so, daß die Verpflichtungen der aufgehobenen Pfründe durch die Inhaber der vier übrigen auf sich genommen und erfüllt werden. [4])

Die so auf rechtlichem Wege eingegangene Frühmeßerei-Pfründe erstand in der Folge wieder auf's Neue. Die wohledle

[1]) Urk. Landesarchiv Nidwalden, siehe Anhang Nr. 3.
[2]) Jetzt im Archiv zu Freiburg im Breisgau.
[3]) Protokoll der Räthe und Landleute in Nidwalden III. 364.
[4]) Urk. 24. Mai 1618 im Kirchenarchiv Stans, siehe Anhang Nr. 4.

Frau Wittwe Anna Weingartner, Gemahlin des verstorbenen Lieutenant Johann Stulz, hat mit Zuthun und Gutheißen ihres Sohnes, Hauptmann Johann Franz Stulz, zum Trost und Heil ihrer eigenen Seele, ihres geliebten Gemahls, ihres Sohnes und dessen Gemahlin Susanna Zelger, ihrer Eltern Conrad Weingartner und Dorothea Christen sel., Ihres Schwiegervaters Lieutenant Heinrich Stulz und Schwiegermutter Maria Fruonz, für einen frommen und ehrbaren Priester eine Pfründe gestiftet. Derselbe war dann schuldig, täglich, mit Ausnahme eines Tages in der Woche, die heilige Meße in unser lieben Frauen-Kapelle „unter dem Herd" zu lesen, und einem jeweiligen Pfarrherrn, wie die andern Kapläne, unterthänig zu sein. Die Stifterin bestimmte hiefür von ihrem Vermögen 16000 Pfunde Kapital. [1])

Weil aber ihr Sohn, Hauptmann Johann Franz Stulz, Landammann, diese Stiftung für den Unterhalt eines Priesters nicht hinreichend fand, so stiftete und verordnete er auf seinen Tod hin, daß der jeweilige Frühmeßer in der erwähnten Kapelle täglich eine Frühmeße entweder selbst lese, oder im Verhinderungsfalle durch einen andern Priester lesen lasse. Ueberdieß bestimmte er 5000 Pfund Kapital zum Ankaufe eines Pfrundhauses, und setzte das wöchentliche Einkommen des Frühmessers auf 6 Gulden. Von seinem hinterlassenen Inventar mußten demselben 24 Leintücher, 6 Tischtücher, 10 Handzwecheln, 18 Tischzwecheln, 3 gute Betten, 2 Federdecken, 4 durchgehende Küßen, 60 Pfund an öhrenen Häfen, 50 Pfund Kupfergeschirr und 40 Pfund Zinngeschirr abgetreten werden. Auch die Pfarrkirche, der Kirchherr, Sigrist und Altardiener wurden geziemend mit Präsent bedacht.

Zum Unterpfande dieser Stiftung setzte der Stifter ein: Sein Haus, Hofstatt, Garten und die zwei daran gelegenen Matten in der Kniri zu Stans, wie auch sein Ried „Zand-

---

[1]) Laut Urkunde vom 20. Wintermonat 1665 im Kirchenarchiv Stans.

klauwen" genannt, welche Liegenschaften „ledig und los sind", d. h. mit keinen Gülten behaftet. Für diese Stiftung haften also gemelter Sitz, das Ried und die 16000 Pfund Kapital seiner Mutter, der Anna Weingartner sel.

Nach dem Absterben des Stifters und seiner Gemahlin mußte der älteste des Geschlechtes Stulz laut Stiftbrief „des stulzischen Fideikommißes"[1]) die für den Frühmeßer, die Kirche u. s. w. bestimmte Summe entrichten.

Ueber die ganze Stiftung setzte der Testator eine Kollatorschaft, bestehend aus dem jeweiligen Pfarrer von Stans, dem regierenden Landammann nnd zwei den ältesten Stulzen. Diese hatten das Recht zur Wahl des Frühmeßers und die Pflicht über die Doppelstiftung zu wachen. Priester aus dem Geschlechte Stulz oder Weingartner, wenn solche tauglich und erhältlich waren, hatten das Vorrecht auf die Pfründe.

Die Frühmeßerei war keine eigentliche Pfründe (beneficium), weil keine Bestätigung des Bischofs hinzukam. Sie erhielt bloß die Genehmigung vom Georgenlandrath im Jahre 1659, vom geschworenen Gerichte den 4. März 1665 und von den Kirchgenossen von Stans an St. Andreas dieses Jahres.[2]) Sie ist daher blos ein sogenanntes Manualbeneficium (pia donatio vel legatum).

Es erscheinen als Frühmeßer 1407 ein Walter[3]). Im 15. Jahrhundert ein Jacob im „Rotulus mortuorum sacerdotum e confraternitate sartorum" in Luzern.[4]) 1489

---

[1]) Landammann Joh. Franz Stulz vergabte nämlich den 30. Wintermonat 1665 an ein Fideikommiß seine ganze vorhingenannte Liegenschaft, die der älteste des Geschlechtes Stulz jeweilen nutzen und genießen konnte. Die Errichtung dieses Fideikommisses und die Stiftung der Frühmesse geschah in einer und derselben Urkunde unter obigem Datum (Kirchenarchiv Stans).

[2]) Laut angeführter Stiftungsurkunde.

[3]) Siehe oben Seite 65.

[4]) Geschichtsfr. XXIV. 96.

Melchior Rupp, funktionirt bei der Wahl des Abtes Nicolaus gratis in Engelburg den 6. Wintermonat 1489 als „publicus imperiali auctoritate Notarius“, wie er sich selbst in der von ihm verfaßten Wahlurkunde nennt. [1])

1587, Wolfgang Haas, erhält den 27, Oktober aus Gnaden die Frühmeßerei, obwohl ihm am 10. desselben Monats befohlen worden, das Land zu verlassen. [2])

1601, Matthias Barmettler, erhielt sein Patrimonium auf die Frühmeßerei am 12. September, dann die Pfründe selber auf 5 Wochen, damit er die Weihen empfangen könne. [3])

1602, Philipp Cusa, aus Bellenz, wird den 10. Juli bis auf St. Andreas gewählt. [4])

1605, Bartli (Winzer), ist bereits auf der Pfründe. Seine Aufführung war etwas anstoßend. Am 26. September befiehlt ihm die Obrigkeit, in Zukunft Morgen „uff bettgloggen“ die Frühmesse zu lesen. [5])

1659, Julian Hegi. [6])

1686, Balthasar Stulz, wohl der erste Frühmeßer nach der neuen Stiftung, stirbt den 18. Mai. [7])

1692, Ludwig Johann Stulz, wird gewählt, ist an dieser Stelle 36 Jahre und starb plötzlich vom Schlage gerührt während dem Gottesdienste den 22. März 1728, 63 Jahre alt.

Der ergiebige Ertrag des „stulzischen Fideikommißes“, wovon oben kurz die Rede war, brachte denselben zu der nicht ganz unbegründeten Ansicht, daß er möglicher Weise als ältester

---

[1]) Archiv Engelberg; P. Straumeier in „Annales Engelbergeuses“ IV. 672, mspt.

[2]) Räth- und Landleutenprotokoll.

[3]) Ebendaselbst, III. 298.

[4]) Item.

[5]) Räth- und Landleutenprotokoll III. 695.

[6]) Ebendaselbst.

[7]) Todtenbuch Stans.

aus dem Geschlechte Stulz zur Nutzung desselben berechtigt sein würde. Deshalb erschien er den 13. Wintermonat 1721 vor dem geschworenen Gerichte und wollte seiner Ansicht Geltung verschaffen. Er stützte sich dabei auf den Wortlaut der Stiftungsurkunde, welche sagt: „daß nach synem (des Stifters) vnd siner habenden Frauw gemachell thötlichem Hinscheiden je vnd allwegen der Eltiste von synem geschlecht der Heren Stulzen vff gemelten Sitz ziehen soll . . .“; behauptet daher, daß die Possession und Nutznießung dieses Stiftes allzeit auf den ältesten der Stulzen falle, wobei Niemard ausgenommen sei, weder geistliche noch weltliche Stulzen. Er verlangte daher einen eidlichen und rechtlichen Entscheid, ob er sich in solchem Falle als ältester Stulz dessen zu erfreuen hätte. Als Gegner traten gegen ihn auf Adam, Jacob, Joseph, Anton und Jost Stulz. Das gerichtliche Urtheil ging dahin: Da die Nutznießung der stulzischen Stiftung auf drei Theile verordnet sei, auf die Geistlichen die Frühmeßerei, auf die Weltlichen die Stiftspossession (Fideicommiß) und auf die Jugend die Stipendien, und man nicht finden könne, daß die Geistlichkeit diesfalls einiges Recht führen könne u. s. f.; so soll Frühmeßer Johann Ludwig Stulz für seine Person allweg abgewiesen sein, und die Kollatur und Possession genannten Stiftes allein bei den Weltlichen sein und verbleiben. [1])

1728, Anton Maria Stulz, gewählt den 30. März, gestorben 30. August 1737. [2])

1737, Carl Maria Stulz, gewählt den 27. Septbr., gestorben 30. März 1751. Das Todtenbuch in Stans nennt ihn vir prudens, coustans et ob laborem pro Dei gloria proximique salute in se susceptum multum landabilis.

1751, Victor Remigius Stulz, erhält die Frühmesserei am 10. April, und 1756 eine Chorherrenpfründe in Bischofzell. [3])

[1]) Geschworenengerichts-Protokoll Nidwalden.

[2]) Stulzenstifts-Protokoll.

[3]) Stulzenstifts-Protokoll.

1756, Joseph Anton Stulz, Bruder des vorigen, wird den 23. April gewählt und starb den 27. März 1798, 72 Jahre alt.

1798, Martinus Stulz, demselben folgend, wird am 9. September durch die einfallenden Franzosen erschoßen.

1802, Caspar Joseph Stulz, begiebt sich als Feldpriester unter das Regiment Reding in Spanien und starb in Granada den 30. Heumonat 1805, erst 30 Jahre alt. Für ihn versah die Frühmeßerei ungefähr ein Jahr Schulherr Alois Leu († 1830).

1803, Franz Remigius Durrer, apostolischer Protonatarius, seit Oktober 1798 Pfarrerresignat von Stans — durch die Helvetik verdrängt —, kömmt am 31. Oktober auf die Frühmeßerei, und starb den 18. Januar 1805, 81 Jahre alt.

1805, Caspar Joseph Lussi, seit 1798 Altpfarrhelfer von Stans, gewählt den 20. Januar, wird nachher 1810 Pfarrer daselbst und segnet das Zeitliche am 28. Mai 1826, 69 Jahre alt.

1810, Franz Joseph Egger, von Kerns, bleibt auf der Pfründe bis zu seinem Tode den 8. April 1853. Er erreichte das hohe Alter von 83 Jahren.

1853, Franz Joseph Frank, von Ennetbürgen, versah diese Stelle bis 1856, und ist gegenwärtig seit 1871 Pfarrhelfer in Stans.

1856, Joseph Theodor von Deschwanden, von Kerns, gewesener Pfarrer von Hergiswyl, wirkt gegenwärtig als Katechet und Klosterkaplan in Stans.

1866, Joseph Ignaz von Ah, von Sachseln, bekannter „Weltüberblicker" im Nidwaldner-Volksblatt, und gegenwärtig Kirchherr in Kerns.

1867, Benedikt Mathys, von Oberrickenbach, seit 1846 Pfarrer in Hergiswyl, starb d. 30. Aug. 1884.

1884, Xaver Jann, Organist, gewählt den 9. Weinmonat.

Anhang.

I.

1396, Montag nach St. Gregor.

Allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen kunden wir Johans Spilmater, Hans Rüsi, Hartmann Suter, Jenni Flueler von Rickenbach, Uli Adler, Jost Adler, Erni Winkelriet, Jenni Lussi, Jenni Bim Riet, Heini Flueler Vnd Bürgi Flueler, Willi Wolfent, Heini Tietelriet, Hartmann Heß, Uli Spichting, Glaus Zimmermann von obren Dorf, Bertschi Josts, Heini Egerder, Ruedi Katherinen, Cueni von Eggenburg, Jenni ze Brunnen, Uli Suter von Zeisenriet, Bürgi in Kniri vnd Werni sin Bruder, Welti von Walt, Peter im Böngarten (Baumgarten?), Jenni von Horlachen, Welti Stuzer, Jenni Businger, Glaus Odenbach ab bürgen, Glaus Kirsiter, Glaus Englaberg, Werner Strübi von Hergiswyl, Heini von Alpnach, Töni Müller, Jenni ze Nidrest, Jenni oder Matt von Diegenspalm, Glaus oder Matt, Heini Zimmermann, Jenni enent Achers, Uli Fridrich, Glaus Bruoder, daz wir all mit enander vergehen offentlich an disem brief, daz wir willenklich mit vorbedachtem muete luterlich durch got vnd zuo einer fürderung vnser früegen mesz Vnd vnsers Heiles vnd den selen ze trost gelopt hein vnsern Kilchern vß ze weren an vnseri früegen mesz ze Stans ze Sant katherinen Alter sechshundert guldin von Sant Martistag der nu nechst kumpt veber ein iar vnd dar nach in dem nechsten Manot an geuerde, doch also, daz alles das guot, das an die vorgenant mesz verheißen ist oder geben ist, oder hinanhin geheissen wurd oder gegeben oder erbettlen möchtin, hie oder anderswa, daz sol vns ze hilf komen an dien vorgenanten sechshundert guldinen, vnd sond vns die kilcher gemeinlich beholfen sin mit dem rechten. Weri es, das sich ieman sperren wölt, der guot verheissen hat

an die vorgenant mesz, der in vnserm gericht gesessen war, Vnd vns daz nit vszrichten wölt, nachdem als sich die kilcher erkent hant vnd vns verheissen hant an geuerde. Vnd wen wir die vorgenanten sechshundert guldin geweren, es si mit gelt oder mit gült, den kilcheren oder dien sechsen, die dazuo vsgenommen sint, so sullen wir ledig Vnd los sin. Wer aber, daz wir me fundin guot, daz an vnsri früegen mesz verheissen war oder gegeben Veber die vorgenanten sechshundert guldin, daz sol öch der mesz ze nutz kommen Vnd damit besren. Wer aber, daz wir die vorgenanten zwen Vnd fierzig die vorgenanten sechshundert guldin nit wertin vf den vorgenanten tag angeuerde, es wer den mit gelt oder mit gilt als vorgeschriben ist, kemin dez die kilcher in keinen kosten, so lobin wir si davon ledigen an geuerde. Vnd harvber ze einem waren vrkunt, so hant wir die vorgenanten zwen vnd fierzig arbetten den wisen fürsichtigen man Willin an Stein in dien ziten lant Amman zu vnderwalden nidrent halb dem kern wald, daz er sin eigen insigel gehenket hat für vns an disen brief ze einer vergicht aller vorgeschribnen Ding, dar vnder wir vns binden. Der geben ist ze Stans an dem bül am nechsten mentag nach Sant Gregorientag, in dem Jar do man zalt von Gottes geburt drüzehen hundert Jar darnach in dem sechs vnd nünzigesten Jar.

(Das Siegel etwas beschädigt.)

II.

1397, Freitag nach St. Gallus.

Allen den, die disen brief ansehend Lesend oder Hörend Lesen, künden wir der Amman vnd die Landlüt gemeinlich von Vnderwalden vnder dem kernwald, daz wir gestift vnd Vffbracht haben einen früegen Mess ze Stans In der kilchen uff sant katerinen altar, got ze lob vnd ze Er vnd allen gelöbigen selen ze trost. Wan nun wir derselben stift vnd mess nit mügen verbringen ann biderber lüt Hilff vnd rät, Vnd auch vmb des

willen, das mengklich teillheftig sig derselben mess Vnd alles des gutz so In derselben kilchen beschicht ümer me ewencklich, Bitten wir menglich, es sig In stetten In Dörfern oder uff dem Land, das Ir üwer heligs almusen geben wellind disem Erbern Herren Vnd priestern Hr. Walther von Stans der disen gegenwirtigen brieff zöget, luterlich durch gottes willen Vnd umb das daz die er gottes gefürderot werd, got gelopt, die armen ellenden sela getröst werdin. Es ist auch menglich ze wissen, daz allen die mentschen, die Ir Helig almusen gebend an daz vorgenant gotzhuß Vnd an die selben mess, die händ von fünfzehen Bischoffen von jeklichem besunder fierzig tag ablas tötlicher sünd vnd ein Jar teglicher sünd, als die besigelten brieff wisend, die man darvmb hat In demselben gotzhuß.[1]) Vnd des ze Einem vrkund vnd warer sicherheit so haben wir der Amman vnd die lantlüt unser eigen Insigel gehenkt an disen brieff, der geben ward an dem nechsten fritag nach Sant Gallentag von Cristi geburt drüzehen Hundert der nach In dem süben vnd Nünzigesten Jar.[2])

III.

1407, 14. März.

Allen den, die disen Brief sehend oder hörend Lesen, Kunden wir die Einlif des geschwornen gerichtes ze Vnterwalden nit dem kernwald Vnd vergehend offenlich an disem brief, das für vns kam her Walther frümesser in dera zit ze Stans in Ernis an stein stuben, da wir offenlich richten, Vnd beklagt da for uns Jennin von Kirsiten von nussen geltes wegen, die der von Waltersperg vor ziten an die fruiemess gen solt han, darvmb güeter old acher haft weren ze kirsiten, Vnd öch die nuss me den einest gewert waren an die früegen messe. Darwider

---

[1]) Ablaßbulle vom 11. Wintermonat 1300 im Landesarchiv Nidwalden.

[2]) Das Siegelbild, stark beschädigt, zeigt das Bild des hl. Petrus mit einem Schlüssel, und ist das Landessiegel von Nidwalden.

sprach do jenni von kirsiten vnd sprach, die nuss wurden villicht von vnrecht gewert vnd drauwet, er sölt die darvmb nit weren, darvmb nam do der obgenant her Walther lüt die dabi waren, da der von Waltersperg die nuss an die früge mess vschuffe zwen müt nuss geltz ab güetern old achren ze kirsiten. Vnd dar vmb erhörten wir die Einlif die lüt, vnd nach der kuntschaft so her Walther hat old nach dem als er selber an den heiligen behat von eines briefes wegen, so erkanden wir vns der merteil der Einliffen, das die frügen messe die zwen müt muss geltz old minder wers minder old so vil als an die frügen mess vormals gewert wer vfen die güeter bezogen hat. Da aber die nuss vormals gewert waren ze kirsiten doch also, das jenni von kirsiten nianan nüt verloren noch gewunen hat den im selben Vnd do das geschah, do liess öch der obgenant her Walther an recht, begerte Er des ein Vrkund öb man im das geben sölt, das wart im öch also von vns erdeild. Vnd des ze einem waren Vrkund, so han ich Johans an endachers min insigel an disen brief gehenkt für mich Vnd für die anderen des geswornen gerichtes dur ir bet willen ze Vrkund dis briefes. Der geben ist an nechsten mentag vor dem Palm sunnentag In dem Jar do man zalt von Cristus geburt fiertzechen hundert Jar Vnd siben Jar.

(Das Siegel abgefallen.)

IV.

1618, 24. Mai.

Vicarius Reverendissimi in Christo Patris Jllustrissimique Principis ac Domini Domini Jacobi, Dei et apostolicae Sedis gratia Episcopi Constantiensis Domini Augiæ majoris in spiritualibus generalis. Universis et singulis præsentium lectoribus notitiam subscriptorum cum salute in Domino. Exposuerunt Nobis Nobiles providi probi sapientesque viri Domini Land Amannus ac Senatus Subsylvaniensis, qualiter in eorum pago Stanss dicto quinque

beneficia fundata atque dotata sint, quæ omnia multo tempore ob tenuitatem reddituum non possessa fuerint. Propterea sibi constituerint, ex his præbendis unam, videlicet Præmissariam supprimere et cæteris quatuor beneficiis pro meliori clericorum sustentatione unire dummodo Rmi. et Illmi. Dni. nostri velut Ordinarii ant noster ratificans accedat consensus. Nos considerantes petitionem hanc æquam et rationi consonam esse, auctoritate qua fungimur ordinaria permittimus ac indulgemus, ut Præmissaria in Stanns reliquis quatuor beneficiis pro meliori clericorum sustentatione uniatur, ita tamen, ut onera illius suppressi et uniti beneficii per alios, qui fructus et sedditus ipsius annuos percipiunt debito modo supportentur. In huius rei fidem præsentes litteras subsripsimus et sigillo officii nostri Vicariatus consueto communiri curavimus. Datæ Constantiæ anno millesimo sexcentesimo decimo octavo die 24. Maii, Indictione prima.

Vicarius etc.

Nomine Rdi. D. Jo. Andr. Dornsperger D. Noti.

Jo. Udal. Steigendösch substitutus juratus.

Regesten des „rothen Büchleins" zu Beggenried.

Von Dr. Jakob Wyrsch, Buochs.

Das sogenannte „rothe Büchlein" ist ein Quartband, bald vollgeschrieben von Urtheilen, Verkommnißen, Marchen u. s. w. aus dem XIV. bis XIX. Jahrhundert, welche die Genossencorporation Beggenried beschlagen — es ist also ein „Urbar" oder eine abschriftliche Sammlung von Urkunden uud liegt in der dortigen Uertelad. Weitaus der größte Theil wurde von Landschreiber Johann Melchior „Leiw", Ritter, 1677 mit sehr schöner Schrift, aber vielfach unkorrekt, mindestens nicht diplomatisch genau eingetragen, die Copie seitheriger Schriftstücke geschah durch einzelne Genossenschreiber. Hier gebe ich jedoch einen Auszug nur der Urkunden bis zum Jahre 1600 und zwar in chronologischer Reihenfolge, welche Landschreiber Leuw selbst nicht beobachtet hatte. Die Originalien zu diesen Abschriften sind meistens verloren gegangen, ein Beweis, wie höchst nothwendig die Urbarien sind, anderseits aber auch, daß ein Auszug aus den ältesten Dokumenten des „rothen Büchleins" und eine Vervielfältigung nichts überflüssiges ist, um wenigstens den kurzen Inhalt für die Nachwelt zu sichern.

1.

„Die Dorflüt von Buochß vnd die ab Bürgen" erwählen den Ammann zu Uri, „Johans von Atighusen, Junker, Heinrich von Mose vnd Heinrich von Silenen, Landtlüt zuo vry, Claußvon Gundeldingen, Vlrich von Eich vnd Ludwig von Olten burger ze Lucern, Jacob Weidmann, Lantamman ze schwiz,

Werni von Stoufach vnd Werni Lising Landtlüt ze schwitz, Heinrich von Hunwile vnd Heinrich vnder der fluo, Landtlüt zuo Vnderwalden enent dem Kärnwald „zu Schidleuten im Streite mit denen von Niderdorf, von Jseringen, von Rätschrieden, von Beggenried und denen ab Emetten und was därent dem Kalchenbach gesäßen ist Emeten halb bis an Vrner Landtmarch“ um den Wald im Niderholz, beidseitig der Jsleten unter der Fluo, um den Wald zu Saßy, um Steg und Weg von Buochs bis an die Urner Landdmarch und um Gotfrid Gasers und Claus Mäckers Wald und versprechen, sich dem Urtheil dieser Männer in allen Theilen zu unterwerfen. Diesen Brief siegelt „darunter wier wiligklichen binden, wan wier nicht Eigener Insiglen“, Ulrich von Wolfenschießen, Landammann von Nidwalden den 31. August 1348.

Dieser Anlaßbrief wird erwähnt im Geschichtsfreund „Bd. XXIV. Seite 320.“

2.

Landammann Johannes von Atighusen und die übrigen im obigen Briefe angerufenen Schiedsrichter urtheilen in einem Streite der Dorfleute zu Buochs und der ab Bürgen einerseits gegen die von Jsenringen, Niderdorf, von Rätschrieden, von Beggenried und die ab Emmetten und allen, welche jenseits dem Kalchenbach gesessen bis an die Urner Landmarch andertheils. — Nachdem früher schon die von Buochs und Bürgen die „Ouwe“ zu Buochs mit sieben Männern und geschwornen Eiden „behebt handt“, „des ouch sy selber duchte, daß syß wol behept häten“, und nun jene ennet dem Kalchenbach „ouch mit siben Erbaren Manen behuben, die vf den Helgen darumb schwuren“, daß die von Buochs und Bürgen seit jener Zeit „weder theil noch gemein häten an dem Holtz im Niderholtz, beidertheil, niderthalb und oberthalb der Ysleten vntz an Vrner Landtmarch vnder der fluo“ erkannten die Schiedsleute, daß diese

und ihre Nachkommeu den Wald künftig „mit Houwe, mit Wunne und mit Weide haben und niesen solten vnd die von buochs vnd die ab bürgen von hin (von nun an) damit nüt ze schafen haben solten.“

Ferners schwuren die von Niderdorf und was ennet dem Kalchenbach gesessen ist, Emmettenhalb — „ira wol fiertzig vf den Helgen, daß sy alwent das Holtz — ob Sassi — genoßen haben, als auch die von buochs vnd die ab bürgen“, worauf die obigen Eilf „erkanten, daß ouch sy daßelb Holz mit denen von buochs und mit denen ab bürgen . . . mit allen Dingen von hin als dahar, gemeinlichen, fründtlichen vnd lieblichen haben vnd niesen solen an alle geuerde.“

Drittens wegen der Straße von Buochs „vber Land“ bis an die Urner Landmarch wurde erkennt, wenn Jemand zehn Jahre oder länger schon „stäg vnd wäg vntz an vrner Landtmarch gehabt häte, daß in der ouch von hin haben sole,“ wenn aber Einer keinen Steg und Weg innert den 10 Jahren rechtlich dargethan hätte, so soll er ihn doch von nun an behalten. Einsprachen dagegen seien an den ordentlichen Richter verwiesen.

Endlich sollen Gaser und Mäcker den Wald auf Niederbauen, den sie eidlich als „jr Eigen vnd für ir Erbe behuoben“, auch als ihr Eigenthum behalten. — Wer diese „Richtung“ bricht, der soll um 20 Mark Silber und um die Sache selbst verfallen sein, dem Richter eine Mark Silber geben, den vorgenannten eilf Schiedleuten 9 Mark und demjenigen, so er sie gebrochen, noch 10 Mark. Diese Urkunde siegelten die von Altighusen, von Gundeldingen, Weidmann und von Hunwyl.

Dieses Urtheil ist wörtlich veröffentlicht und beschrieben im Geschichtsfreund Bd. XXIV. S. 316.

Beggenried bestund dazumal offenbar aus 4 Theilen: 1. Isenringen (beim Steinhaus.) 2. Niderdorf. 3. Rätschrieden (Jakob Käslis vormalige Wirthschaft zum Stern) und 4. Beggenried (bei der Kirche zu St. Heinrich.)

Beggenried und Emetten theilten ihre gemeinsamen Waldungen erst 1732. Bis zu diesem Anlaß scheinen beide Uertenen ihre Landrathsmit=

glieder und Eilfer gemeinsam gewählt zu haben. Die „Uebung", daß wenn ein Genoß von Beggenried eine Uertnerin ab Emetten heirathete und auf Emetten sich niederließ, derselbe das Bergrecht von Emetten nutzen konnte, wie ein geborner Uertner und vice versa wurde erst 1831 durch Vergleich aufgehoben.

3.

Die Eilf des „Geschwornen Gerichts" erkennen in einem Streite der Alpgenossen von Steinalp — vertreten durch Heinrich Zälger, Jenni Flüeler — gegen Jenny Weibler, Claus Gander und Claus in der Matten, Namens deren von Beggenried, nachdem mehr als 30 Beggenrieder dafür den Eid geleistet: die von Steinalp sollen gegen Morsfeld hagen, dafür gehöre ein Drittheil von Morsfeld zu Steinalp, weil vor Zeiten die Alpgenossen von Steinalp und von Oberalp die Alp Morsfeld gemeinschaftlich gekauft hätten, also, daß 2 Theile derselben zur Oberalp und ein Theil zur Steinalp hätte kommen und dieser Theil um so größer hätte werden sollen, als die Steinalper den Hag zu machen hatten. Thoma Zälger z. Z. Landammann siegelte das Urtheil den 15. Brachmonat 1420.

4.

Johannes Schwyger, der Propst und das Kapitel des Gotteshauses im Hof zu Luzern verkaufen die Alp Morsfäldt zu Unterwalden „in der gnosamy zuo Begenriedt", so die Beggenrieder früher um zwei Zins-Ziger und „vier thrager" jährlichen Zinses zu Lehen hatten, dem Marquard Gräßer, Jänni Weibler und Jagli Würschen im Namen ihrer Alpgenossen von Beggenried um 80 römisch Gulden in Gold. Hiezu gibt der Propst noch einen Ziger jährlichen Zinses und zwei „Thrager", so sie von der Alp Steinalp, zu der früher ein Drittel von Morsfeld gehörte, durch richterlichen Spruch innegehabt. Zeugen dabei waren: Hans von Wil, Burger zu Luzern, Claus Acher-

mann ab Bürgen, Thoma Andachers, Claus von Wil und Uoli am Büel ob den Erlen. Propst und Capitel siegeln den 10. Mai 1441.

Schon im Jahre 1262 gibt Propst Wilhelm von Luzern im Namen des Abts von Murbach diese Alp Morsfeld zu einem Erblehen dem Ritter Johannes von Buochs, Rudolf von Totikon, den Gebrüdern Rudolf und Heinrich von Retschrieden, Heinrich von Isenringen, Ulrich Wiman und dem Burkart von Lielibach um 3 Ziger jährlichen Zinses. — Wenn der von Lielibach im Namen der Niderdörfer und Wiman anstatt jener bei St. Heinrich gehandelt, so treten uns hier schon die 4 Theile entgegen, welche 1348 die Genossen von Beggenried repräsentiren. — Obige Urkunde aus der Kirchenlade zu Stans ist abgedruckt im Geschichtsfrrund XXIV. Bd. pag. 326.

1278 vertauscht dann Abt Berchtold von Murbach diese Alp Morsfeld gegen einen Mühlenzins zu Luzern dem Propst Johann im do:tiger Hof. Der Tauschbrief ist veröffentlicht im Geschäftsfreund I. Bd. pag. 201.

5.

Die Eilf des „Geschwornen Gerichts" erkennen in einem Streite zwischen Märchy Barendingen, Uoli zur Müli „vnd die, so dan Hushäbig sind im änder Dorff Bey sant Heinrich einerseits und Claus Käsli, Heini Käsli und Uoli Gregorien" anderseits auf der ersteren Verlangen nach einem kürzern Kirchweg nach Buochs, weil jetzt „die gaſ vnden durch bey Rosegers Hus vnd bey Hansli Rudis Hus vfen" führe, — der neue, kürzere Kirchweg soll ob Märchi Buchslis Haus durch die Lehmatt fadenrichtig in die Straß führen, dafür haben aber Märchi Barendingen und Mithafte den Käsli und Consorten acht Pfund zu geben. Paulus Andachers z. Z. Landammann siegelt den 16. Mai 1480.

6.

Die Genossen von Beggenried verkaufen „die stras für Eigen von dem träschelbach Hinüber den twärwäg vf vnz vf Hüsli vnd vber Hüsli Hin vnd bey Rüty vf vnz oben ahn Rüti orth" dem Hans Kretz um vierzehn Pfund. Paulus Andachers z. Z. Landammann siegelt den 4. April 1483.

7.

Hänsli Stulz, Wälty Achermann und Hans Schmid z. Z. Landschreiber, als Schiedsrichter urtheilen wegen der March zwischen Beggenried und Emetten gegen Wyngarten und Hermans Rüty. Als Zeugen sind da: Wälti Nieger, Thomen Wirsch, Merchi Buchsli und Heini Bläteli. Landschreiber Hans Schmid siegelt den 24. Juni 1483.

8.

Die Eilf des Geschwornen Gerichts erkennen „zuo Begenriedt ahn der straß vor Claus Blätelis hus offentlich“ in einem Streite der „ganzen gemeindt von Beggenried gegen die von Emetten von Beidten Dörffline“, daß diese letztern in den Alpen den Hag gegen die Beggenrieder=Alpen machen sollen. Heinrich zum Buel d. Z. Landammann besiegelt den Spruch den 9. Juli 1491.

9.

Die Eilf des Geschwornen Gerichts von Nidwalden erkennen „vor Claus Blätelis Hus“ in einem Streite zwischen denen ab Emetten „vs Beiden Dörflinen von der yro gemeindt ahn Einem theil, ahn dem anderen theil die Von Begenriedt gemeinlich vs alen Derfline“, daß sie „zuo beidersüths güetlich und fründtlich mit ein anderen die Heltzeren die Brändt vnd das Holtz ob der stras bey sant Anthonien schlundtthreib hin ahn ämäten, des glichen die Heltzer im buchser bärg von den sälben schlundthreib Hin, oder wo buochser yrthi ahn sey stoſt, da dannen hin vntz an vrner Landtmarch sölendt niesen.“ Siegler ist wieder Heinrich zum Biel z. Z Landammann den 9. Juli 1491.

10.

Das „Geschwornen Gericht“ erkennt in einem Prozeße der Genossen von Steinalp, vertreten durch Cuonradt Zälger, Tie=

terich Andachers, Hartmann Flüeler und Caspar Wintli gegen Märchy Buchsli, Hans Weibler, Heini Salteli und Hans Kretz als Ausgeschossene der Genossen von Beggenried, — nachdem bereits im gleichen Handel vor dem gleichen Gerichte vor einem Jahre ein Spruch ergangen, aber auf Anhalten der Steinalper von einer (Lands-) Gemeinde „an der Aha z' meien" wieder das Recht aufgethan worden, — daß das Urtheil von 1420 solle bestätet sein, ferners, wenn Steinalper Vieh nach Morsfeld laufe, dürfen die Beggenrieder dasselbe pfänden „ein jeckliches Ros vmb ein alten Schilig ist fünfthalben Angster", dürfen es aber in keinen „Färich" thun, sondern müssen es dem Bannwarten oder einem vernünftigen, gewissen und mannhaften Alpgenossen von Steinalp anzeigen, wenn diese es dann nicht lösten, so mögen sie es in den Pfandfärich thun, bis sie es lösten 2c. im Uebrigen sollen gegenseitige Rechte gewahrt sein. Es siegelt Marquart Zälger z. Z. Landammann den 9. Januar 1493.

11.

Die Eilf des „Geschwornen Gerichts" sprechen in einem Streite zwischen der Uerthi Beggenried, vertreten durch Jacob am Bauwen und Caspar Buchsli einerseits und dem Hans Müller anderseits, daß die Beggenrieder diesen laut ihren beschwornen Eiden mit seinem Vieh nicht in ihre Alp fahren lassen müssen, obwohl er auf ihrer Mühle sitze und leiste, was ein anderer Uerthner. Siegler ist Melichior Endachers z. Z. Landamann den 17. Januar 1508.

12.

Das „Geschworne Gericht" von Nidwalden verbietet dem Hans Müller in seinem Handel gegen die Genossen von Beggenried, in deren Namen Ammann Kretz, Jacob am Bauwen und Caspar Buchsli erscheinen, in die Alp der Beggenrieder mit seinem Vieh zu fahren, so lange er außerhalb den Zielen ihrer Genossame sitze, obwohl er selber Genosse ist. Das Urtheil siegelt Ulrich Andachers z. Z. Landammann den 20. Juli 1510.

13.

Marchbrief zwischen der Uerthi Beggenried und den Gütern von Merchi Ganders sel. Kindern. Die erste war vertreten durch Johannes Kretz, alt Landammann, jung Jacob am Bauwen, Deni Mor und Heini Beg, die Kinder aber durch ihre Vögte: Märchi Wamischer und Vogt zum Biel. Der March-Untergang geschah „gägen Märchis Gubern bys vff den gradt", Bartholome Stulz z. Z. Landammann siegelt den 20. Juli 1514.

14.

Die Eilf des „Geschwornen Gerichts" untersagen in einem Streite zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit der Genossen von Beggenried, erstere vertreten durch Jacob am Bauwen und Heini Bögg, letztere durch Caspar Achermann und Michael Kretz, die Genossenalp zu unterhagen trotz Mehrheitsbeschluß am „Spilhof". Caspar Zälger, Landstatthalter und Richter siegelt das Urtheil den 9. März 1520.

15.

Das „Geschworne Gericht" erkennt zufolge Alprodel und altem Herkommen nochmals, daß die Genossen-Alp von Beggenried nicht gegen den Willen einer Minderheit unterhagt werden dürfe. Die Alpgenossen sind vertreten durch Vogt am Bauwen, Geroldt Ulrich und Caspar Achermann, die Gegner durch Hansli Murer, Andres und Heini Murer, Fridli, Peter und Marti Stalder und Cuonradt Kretz. Es siegelt der reg. Landammann Marquart Zelger den 28. Mai 1528.

16.

Das „Geschworne Gericht" setzt auf einem Augenschein die March fest auf Erglen zwischen der Beggenrieder und Emetter Alp. Siegler ist Arnold Lussi der Zeit Landammann den 4. Sept. 1544.

17.

Vogt Jörg Zelger wird von den Eilf des Geschwornen Gerichtes mit seinen Klagen gegen die Uertner von Beggenried und Jost Rieger (oder Royer) wegen des Schadens, so sie ihm durch Holzreisten u. s. w. in seinem von Urs Ziler sel. Erben erkauften und mit vieler Mühe errüteten Gut Stalden unter dem Alpelen Horn angerichtet haben, abgewiesen, hingegen sollen die Beggenrieder resp. Jost Royer die Hölzer ob dem Hag, wenn möglich etwa in einen Zug zu bringen suchen. Arnold Lussi z. Z. Landammann siegelt den 19. December 1547.

18.

Die Genossen von Beggenried, versammelt zu Oberdorf unter der Linde, gestatten dem Wolfgang Käsli ob seiner Matte Ehrlibach im Glogenboden 20 Jahre lang zu rüten und zu nutzen. Dann solle aber der Boden gesäubert sein und ihnen zurückgestellt werden.

An gleicher Gemeinde wurde dem Bläsi Murer das Härggis auf 10 Jahre überlassen, dann habe dieser aber innert 5 Jahren dort Haus und Gaden zu erbauen und die andern fünf Jahre jährlich 3 Gulden zu zinsen, wovon den Nachbaren auf Emetten ein Drittheil zukommen soll. Weibel Käsli schreibt die Briefe den 21. Mai 1587.

19.

Die XI des Geschwornen Gerichts erkennen in einem Streite der Alpgenossen von Steinalp, vertreten durch Galli von Wil, Seckelmeister Keiser, Vogt Baschy Zelger und Jakob Meier mit Fürsprech Landammann Waser gegen die von Beggenried, in deren Namen Jakob am Bawen, Fähndrich im Hoff und Heini Mor, verfürsprecht durch Vogt Odermatt — daß die von

Steinalp, weil sie vor alten Zeiten „ein grosen Stuck Aertherich empfangen vf das sy gägen die von Beckenriedt Huot vnd Hag gäben" laut Brief und Siegel von 1420, 1441 und besonders von 1493, doch aber sollen die Beggenrieder so wenig schaden zufügen als möglich, und die Steinalper, wenn sie ihnen die Geißen melken, sollen darum ihnen geantwortet haben.

Datum 5. März 1593.

Errichtung der Kaplanei Emmetten.

(1457.)

(Von Remigius Odermatt, Pfarrer in Emmetten.)

Emmetten, ein idyllisches Bergthal am Fuße des Niederbauen, begrenzt von Seelisberg, Isenthal, Beckenried und dem Vierwaldstättersee, wird in der Vaterlandsgeschichte schon frühzeitig genannt. Im Jahre 1275 tritt ein Cunrat von Emmetten als Zeuge auf in einem Streite zwischen Abt und Konvent Engelberg und den Landleuten von Uri betreff Alpengebiet; im Jahre 1150 besaß das Kloster Engelberg daselbst Besitzungen, und schon 1119 das Kloster Muri vier Mannsmad Wiesen. Damals hieß aber Emmetten nicht ganz so wie jetzt; dieser Ortsname hat sich im Laufe der Zeiten vielfach geändert. Im Jahre 1470 schrieb man Ematen; etwas früher bald Ebnaten, bald Empnoten; im 13. Jahrhundert Enmetten; in einem Zinsrodel von Engelberg vom Jahre 1150 heißt es Emouten, in einem solchen von Muri vom Jahre 1119 wieder Empnoten. Man weiß also nicht, wie es ursprünglich hieß und was der Name bedeutet. Aber man weiß auch noch vieles Andere aus seiner frühern Geschichte nicht mehr. Denn im Jahre 1741 den 9. Januar brannte das Pfarrhaus ab, wobei nach dem Zeugnisse des damaligen Pfarrer Buchers nichts gerettet werden konnte, als ein Bett, ein Handbecken und einige Schriften; und wobei viele werthvolle Urkunden zu Grunde gegangen seien. In der That findet sich außer der Stiftungsurkunde, dem alten Jahrzeitenbuche und einigen Weih= und Ablaßbriefen nichts mehr

vor, das über diese Zeit hinausreichte. Dagegen finden sich in andern Archiven zerstreut manche Notizen über Emmetten; Hr. Kaplan Odermatt von Stans hat sie mit emsigen Fleiß gesammelt und mir zur Verfügung gestellt. Ich will gleich verrathen, daß ich diese Arbeit benützte, wo ich nicht zur Quelle gelangen konnte.

In kirchlicher Beziehung gehörte Emmetten wie Beckenried zu Buochs, wohl seit Errichtung dieser Pfarrei selbst. Es geht aber hier eine Sage, die noch auf die älteste Landeskirche zu St. Jakob in Ennetmoos hinweist. Es wird erzählt, daß der erste Bewohner von Emmetten im Ryters, einer von dem Brennwald ringsumschlossenen Wiese, die ein Fremder jetzt noch kaum finden könnte, seinen Wohnsitz aufgeschlagen habe. Dieser Mann sei nun jeden Sonntag nach St. Jakob in den Gottesdienst gegangen. Da er aber noch keinen Kalender hatte, und sich in der Zählung der Wochentage leicht hätte irren können, so habe er, da er ein Küfer war, täglich ein Muttli (Milchgeschirr) verfertigt. Waren ihrer 6 beisammen, so galt ihm das für ein Zeichen, daß Morgens Sonntag sei. Dann pakte er seine Muttli zusammen, und ging nach Ennetmoos, wo er sie nach dem Gottesdienste zum Verkaufe feilbot.

Schon vor der Gründung der Kaplaneipfründe besaß Emmetten eine eigene, dem hl. Apostel Jakob geweihte Kapelle, in der wohl bisweilen Gottesdienst gehalten wurde; aber jedenfalls selten. Indessen wuchs die Bevölkerung gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts derart an, daß sich das Bedürfniß nach einem eigenen in der Gemeinde wohnenden Seelsorger immer mehr fühlbar machte. Die Entfernung von Buochs war auch gar zu groß; die Emmetter werden wohl hie und da zu spät in die Predigt gekommen sein; ältern oder kränklichen Leuten war der Kirchenbesuch bei ungünstiger Witterung geradezu unmöglich; der Lütpriester von Buochs wird auch manchmal die Last seines Amtes gefühlt haben, wenn im Winter mitten in

der Nacht bei Sturm und Schneegestöber ein Emmetter an die Thüre pochte, und ihm mittheilte, es verlange Jemand in den Bergen droben nach geistlichem Troste und oft genug wird dieser Trost zu spät gekommen sein. Deßhalb stellten die Bergbewohner an den Abt von Engelberg, der Kollator der Pfarrei Buochs war, sowie an den Pfarrer und die Kirchgenossen von Buochs das dringende Gesuch, ihnen die Gründung einer eigenen Kaplaneipfründe zu gestatten.

Zur Begründung ihres Gesuches brachten sie vor: „die wilde, die verne Vnd die strenge des berges, dar vff sy gesessen sygen, und die großen nöt Vnd Arbeit, die sy dick Vnd zu mengem mal in vergangenen Zyten an iren vordern gesehen Vnd auch vernommen haben, das dik und vil geschechen sy, daſ ir fründ Vnd vordern, frömd Vnd heimisch aller cristenlicher ordnung und rechte beraubt gewesen sygen, Noch teglich Vnd sunderlich by Winterzyt sollichs kumbers erwarten, daſ si nit versorgt werden mügen, alſ frommen Cristen lüten zugehört, sachen halb, das Inen priester in iren Todtsnöten oder sust in ander nöten, in mengerlei sachen nit werden möchten, denn mit großer arbeit, Vnd vil zitz im winter ab dem Berg noch dar vff nieman kommen möchte.“

Abt Johannes von Engelberg, Lütpriester Bartholomäus Rysch von Buochs und Kirchgenossen vom Boden und am Bürgenberg fanden diese Gründe nach reiflicher Ueberlegung überzeugend, und beschlossen den Bergleuten von Emmetten zu willfahren. Die Bedingungen, die ihnen gestellt wurden, waren folgende:

1. Müßten sie für einen standesgemäßen Unterhalt des anzustellenden Kaplans sorgen. Bereits hatten sie zu diesem Zwecke einen aber noch sehr bescheidenen Fond angelegt; nämlich 24 ℔ Pfennig, das ℔ zu 12 Plappert auf der Alp Niderbauen und 10 ℔ auf einer Matte auf Emmetten Grepperenbül genannt. Weil aber dieses begreiflich nicht genügte, mußten

sie versprechen, bei ihren Nachbaren und „all frommen Christen lüt, die sie erlangen mögen“ zu kollektieren, bis der Stiftungsfond zum Unterhalt des Priesters ausreichte.

2. Sollen die Bergleute von Emmetten jährlich dem Lütpriester von Buochs bezahlen, was das Jahrzeitenbuch weist, und was sie ihm und der Kirche von Buochs schuldig sind, sei es an Zinsen groß und klein Zehnten, als auch Beisteuer an's ewige Licht, wie die Kilchgenossen unter dem Berge, und wie es vor Alters her Brauch war.

3. Geben dieselben an den Muttergottesaltar und an die Liebfrauenpfrund 7 ℔ Pfennig jährlich Zins.

4. Mußten sie jährlich 2 mal den Gottesdienst in der Mutterkirche besuchen, nämlich zu Pfingsten und Allerheiligen und 4 mal für die Pfarrkirche das Opfer aufnehmen.

5. Sollen sie Kirchgenossen von Buochs bleiben und die Kirchenbeschwerden tragen helfen, wie früher; „Und sünderlich were das die kilch zu Buochs buvellig oder zergenglich würde, es were an muren, an gloggen, an techeren, an gezierden, vnd andren Dingen. Das ze gottesdienste gehörte, was das were, vnd das der kilchen allein zugehörte, des minder und des mer, das wider ze buwen ze bessren vnd ze machen vnd darzu ze tunde das den billich were, oder was die kilchgenossen Einhellentlich oder der Merteil ze Rate würdent, das allein die kilchen angiengi, darum vnd damit sollent die obgenannten ab Emmetten vnd ir nachkommen glichen gemeinen costen han nach marchzal, mit andern kilchgenossen Vnd iren Nachkommen“ u. s. w. (Auf diesen Passus berief sich nach dem Ueberfalle die Gemeinde Buochs, um die Gemeinde Emmetten anzuhalten, ihr die abgebrannte Kirche wieder aufbauen zu helfen.)

6. Endlich sollten die Emmetter diese Urkunde auf eigene Kosten vom Bischof von Constanz bestätigen lassen.

Dagegen aber erhalten die Bergleute ab Emmetten das freie Wahlrecht, so oft die Pfründe erledigt ist, ohne daß der

Abt von Engelberg oder die Kirchgenossen von Buochs sich in dieses Wahlgeschäft einmischen dürften. Nur müßte der Gewählte vor dem Abte in Engelberg sich präsentieren und ihn bitten, daß er ihm die Pfründe „leihe". Der Abt jedoch durfte den von der Gemeinde Emmetten Gewählten nicht zurückweisen, wenn er sich über seine wissenschaftliche Bildung und die Fähigkeit, die ihm obliegenden Funktionen gehörig versehen zu können, auszuweisen vermochte; jedoch soll er vom Bischof von Constanz die Admission erlangen. Als besondere Pflicht wurde dem Ortskaplan auferlegt, daß er an 5 bezeichneten Wochentagen in der eigenen Kapelle die hl. Messe zelebriere, und am eidgenössischen Jahrzeit, und zu Pfingsten und Allerheiligen in der Pfarrkirche zu Buochs beim Gottesdienst erscheine.

Diese Punkte wurden von beiden Partheien mit einander vereinbaret und feierlich beiderseits zu halten versprochen. Die Urkunde ist datiert vom Sonntag nach St. Martinstag 1454, und mit dem Sigill des Abtes Johann von Engelberg, des Pfr. Bartholomäus Rysch von Buochs, des Landamman Heinrich Sulzmatter von Buochs und des Alt-Ammann Heinrich zu Nidrest von Buochs behängt. Letztere beide siegelten im Namen der Kirchgenossen von Buochs und der Bergleute von Emmetten. Diese Stiftung wurde unterm 6. August 1455 vom Bischof Heinrich von Constanz in allen Theilen bestätigt.

Wie lange nun Emmetten eine Filiale von Buochs geblieben und in welchem Jahre es eigene Pfarrei geworden, läßt sich nicht genau bestimmen, da keine Urkunde betreff Gründung der Pfarrei vorhanden, indem selbe wahrscheinlich im Pfarrhausbrand von 1741 ein Raub der Flammen geworden ist. Lange ist Emmetten jedoch nicht in diesem Filialverhältniß zu Buochs gestanden. Im Jahre 1470 nennt Constanz Emmetten noch ausdrücklich Filiale von Buochs; im Jahre 1474 aber schon Pfarrkirche. Die Gründung der Pfarrei fällt daher in die Zeit von **1470—1474.**

Das Verzeichniß der Herren Kapläne seit der Gründung der Kaplanei bis zur Errichtung der Pfarrei konnte bis dahin nicht festgestellt werden. Nur ein einziger wird in den Akten von Constanz genannt, nämlich ein Georgius Möringlin, der im Jahre 1463 Inhaber dieser Pfründe war. Da aber nichts weiters über ihn berichtet wird, so lassen wir ihn ebenfalls ruhen.

Chronik von Nidwalden.

In der Versammlung der Sektion Nidwalden des 5örtigen historischen Vereins den 5. August 1869 wurde „in Anregung gebracht, ob es „nicht am Platze wäre, eine Chronik von Nidwalden zu erstellen, in der „alle irgendwie wichtigen und interessanten Ereignisse auf den verschiedenen „Gebieten des Lebens genau verzeichnet würden.“ [1]) Die Versammlung beschloß: „Es soll jedes einzelne Mitglied der Sektion eingeladen und „aufgefordert sein, alle ihm irgendwie wichtig vorkommenden Tagesereig„nisse aufzuzeichnen. Alle diese einzelnen Aufzeichnungen der einzelnen „Sektions-Mitglieder sollen dann sorgfältig aufbewahrt werden. Endlich „sollen sich diese Aufzeichnungen nicht blos auf die Zukunft, sondern auch „auf die Vergangenheit, insbesondere auf wichtige Ereigniße der jüngsten „Vergangenheit beziehen.“

Dieser Beschluß fand die beste Vollziehung durch das thätige Vereinsmitglied Herrn Kaplan Anton Odermatt in Stans, der die Chronik bis Ende 1881 geführt hat. An dieselbe anschließend, veröffentlichen wir die uns erwähnenswerth scheinenden Landes-Ereignisse für das Jahr

1882.

Jäner.

Während die in der ganzen Schweiz und im Auslande zu Gunsten der 1881 durch Bergsturz beschädigten Bewohner von Elm, Kanton Glarus, gesammelten Liebesgaben in runder Summe auf 1,000,000 Fr. sich beliefen, ergab in Nidwalden die für Elm, für die Wetterbeschädigten der Ostschweiz und für die Brandbeschädigten von Iserable, Kt. Wallis, veranstaltete Sammlung Fr. 6,288. 15 Rp. (Amtsblatt Ste. 144—147).

Den 28. machte die Basler Sektion des Schweiz. Alpenklubs in Begleitung des Herrn Major Melch. Britschgi von Alpnach-Stad aus „im schönsten Sonnenschein und auf schneefreiem Wege bis Emsigen“ eine Wintertour auf den Pilatus (Obw. Volksfreund Nr. 5).

---

[1]) Vereins-Protokoll.

Theater wurden in der Faßnacht aufgeführt: in Stans „Therese Krones“ von C. Haffner, in Buochs „Almenrausch und Edelweiß“ nach H. Schmids Erzählung, in Hergiswyl „Schneider Fips“ von Kotzebue und „der Nachtwächter“ von Th. Körner.

Hornung.

Den 3./4. wurde in Emmetten ein Haus eingeäschert, wobei der alte, gebrechliche Eigenthümer den Flammentod erlitt (Volksblatt Nr. 6).

Den 13. wurde in derselben Gemeinde im Walde hinter Schöneck die Leiche des Schuhmacher Häcki von Engelberg gefunden, der auf dem schmalen Wege ausgeglitscht und verunglückt war (Volksblatt Nr. 7).

Den 14. gerieth in Wolfenschießen der Korporationswald ob der Stegmatte durch Wegwerfen von Zündhölzchen in Brand, konnte aber bald gelöscht werden (Volksblatt Nr. 7).

Den 15., Abends 4 Uhr, verbrannte in der gleichen Gemeind das vor 30 Jahren erbaute Haus auf Vorder-Diegispalm nebst Inventar und vielen Lebensmitteln (Volksblatt Nr. 7).

Den 20./21. wurde das unbewohnte, ehemalige Brauereigebäude im „Bad“ zu Oberdorf, bei Stans, ein Raub der Flammen (Volksblatt Nr. 8).

Den 27. wurde vom hohen Landrathe an die 1883 abzuhaltenden Landesausstellung in Zürich 150 Fr. und an die Restauration der Tellskapelle in Uri 100 Fr. zu geben bewilligt (Amtsblatt Seite 235).

März.

Den 7. glitschte in Wolfenschießen Thadä Christen beim Holzfällen im Walde ob dem Scheibenstande aus und fiel über den Felsen herab. (Volksblatt Nr. 10).

Den 13. wurde wegen allzugroßem Ueberhandnehmen bettelnder Handwerksburschen vom Polizeiamte eine provisorische Verordnung erlassen und nebenbei das Publikum vor allzu großer Freigebigkeit gewarnt. (Amtsblatt Nr. 257—260).

Mittagssuppe an arme Schulkinder wurde verflossenen Winter verabreicht: in Stans, Stansstad, Hergiswyl, Büren, Beckenried und Ennetbürgen.

April.

Vom 10. — 15. wurde unter der bewährten Leitung des Herrn Handelsgärtner Kraft aus Schaffhausen ein Nidw. Baumwärterkurs gehalten, wobei die Regierung mit einem Beitrage von 200 Fr. sich betheiligte. (Amtsblatt Ste. 239 und 312, Volksblatt Nr. 14).

Den 11. wurde vom hohen Landrathe eine Verordnung betreffend Hebung und Veredlung der Viehrace erlassen und der Staatsbeitrag für Prämien von Fr. 1250 auf Fr. 1500 erhöht. (Amtsblatt Ste. 342—348).

Den 18./19. verbrannte in der „Blätzetürthe" zu Wolfenschießen das alte Gerbihaus. (Volksblatt Nr. 16).

Den 25. starb in Ennetbürgen Frühmesser Remigi Hug von Buochs, 58 Jahre alt, seit 1853 bei St. Anton. (Volksblatt Nr. 17).

Den 30. wurde von der Landsgemeinde zu Wyl an der Aa in Revision des Armengesetzes vom 14. Jäner 1811 ein neues Armengesetz angenommen; zur Ausgabe von Banknoten ein Staatsanleihen von 500,000 Fr. bewilligt; eine Landsteuer von $1\frac{1}{2}$‰ angelegt; das Schützenwesen jährlich mit 750 Fr. zu unterstützen beschlossen, wogegen das Gabensammeln durch eine Verordnung des hoh. Landrathes einzuschränken sei, und auch ein Strafgesetz gegen unrichtige Steuerbezahlung angenommen; dagegen die Vornahme einer Gültenbereinigung unter der Voraussetzung, daß mit derselben zugleich ein Grundbuch erstellt werden solle, verschoben. (Amtsblatt Ste. 361 ff., Ste. 443 und Ste. 504—522, Volksblatt Nr. 18).

Schulkinder waren 1881/82 in Nidwalden 1519; Lehrer und Lehrerinnen 37 (Niederrickenbach-Institut nicht eingerechnet).

Mai.

Den 1. begann der hochw. Bischof Franz Constantin Rampa, von Engelberg kommend, in Nidwalden seine erste Firm- und Visitationsreise, die er Montag den 15. vollendete. (Amtsblatt Ste. 396, Volksblatt Nr. 19 und 20).

Den 7. resignirte in Beckenried Hr. Pfarrer Franz Rohrer, in der Absicht, in ein Kloster einzutreten. (Volksblatt Nr. 19 und 20).

Den 24. schloß die viertägige Eröffnungsfeier der Gotthardbahn, wobei Nidwalden durch Hrn. Landammann Louis Wyrsch

vertreten war. Die Landsgemeinde hatte s. Z. an die Bahn 20,000 Fr. gegeben. Als später das Unternehmen „hapern" wollte, schickte der hohe Landrath 5000 Fr. nach.

Juni.

Den 13. beschloß der Nationalrath, das vor $2^1/_2$ Jahren (den 23. December 1879) eingeführte eidgenössische Verbot der Phosphorzündhölzchen wieder aufzuheben. Der Ständerath stimmte bei, wozu der Vertreter von Nidwalden als bestellter Referent „ein redlich Theil" beigetragen.

Den 25. wählte die Pfarrgemeinde Beckenried den Hochw. Hrn. Anton Agner, seit nicht ganz 3 Jahren Pfarrhelfer daselbst, zum Pfarrer. (Volksblatt Nr. 26).

Beim Neubau der Brücke über die Aa bei Wyl fand man auf einem alten Unterlagsbalken die Jahrzahl 1544. (Volksblatt Nr. 27).

Für 1882/83 wurden von zustehender Behörde 91 Wirthschaftsbewilligungen ertheilt, so daß es in Nidwalden auf je 131 Einwohner eine Wirthschaft trifft. (Amtsblatt Ste. 595 ff.)

Juli.

Den 8. wurde in Hergiswyl das neue Schulhaus gedeckt.

Am gleichen Tage starb auf Oelenberg im Elsaß als Trappiste der Hochw. P. Franz Sales Kammenzind von Gersau, ehemals beliebter Gastwirth zur „Krone" in Stans. (Volksblatt Nr. 28 und 29).

Den 11. feierte im Kapuzinerkloster zu Stans P. Benno Durrer von Niederdorf sein erstes hl. Meßopfer. Derselbe ist das 102. Nidwaldner Mitglied des Kapuziner-Ordens. (Volksblatt Nr. 25).

Den 17. wurde zu „Mies" in Böhmen die verstorbene ehrwürdige Schulschwester Irene Wyrsch von Emmetten, „eine Dame von ungewöhnlicher Bildung und Herzensgüte", zur Erde bestattet. (Volksblatt Nr. 28).

Den 20. feierte in Beckenried der Schweiz. Pius-Verein das 25jährige Jubiläum seines Bestehens und stiftete eine ewige Jahrzeit (Volksblatt Nr. 28 und 30).

Den 21. erlitt Emmetten durch einen Wolkenbruch bedeutenden Schaden, wofür vom hohen Landrathe (den 22. Nov.) eine Landeskollekte bewilligt wurde. (Volksblatt Nr. 30).

Vom 24.—29. wurde durch Herrn Direktor Schatzmann von Lausanne die zweite Abtheilung der Nidw. Alpen inspizirt. (Volksblatt Nr. 29 und 31).

Den 30. wurde in der neu errichteten Pfarrei Ennetbürgen Herr Jos. M. Käsli von Emmetten als erster Pfarrer gewählt. (Volksblatt Nr 31 und 34).

An demselben Tage wurde vom Schweizer-Volk über zwei Gesetze, nämlich über das Epidemiengesetz und über den Erfindungsschutz, abgestimmt. Beide Gesetze wurden verworfen. In Nidwalden hatten bei 2769 Stimmberechtigten für das Epidemiengesetz 92 mit Ja und 972 mit Nein, für den Erfindungsschutz 492 mit Ja und 500 mit Nein gestimmt. (Amtsblatt Ste. 670).

Die Schule der V. V. Kapuziner in Stans war im abgelaufenen Schuljahre von 79 Studenten besucht. (Volksllatt Nr. 30).

August.

Vom 13.—17. wurde in Beckenried das XII. Nidw. Kantonal-Schützenfest gehalten. Der Gabensatz, mit Einschluß von 1750 Fr. für Kehrscheiben-Prämien, betrug 7200 Fr. Die Ehrengaben beliefen sich auf Fr. 3575. 60 Rp. Die Zahl der Doppler betrug 306. Kehrmarken wurden 11,382 verkauft. Die Ehrenpredigt hielt Hr. Pfarrer Döbeli von Muri. Festpräsident war Hr. Reg.-Rath Jos. Amstad. (Volksblatt Nr. 33).

Den 27. wählte Beckenried den Hochw. Herrn Jakob Wyrsch von Emmetten als Pfarrhelfer. (Volksblatt Nr. 35).

Herbstmonat.

Den 3. starb Hr. Franz Rohrer von Stans nach nur dreitägiger Krankheit. Derselbe war den 18. November 1832 in Buochs geboren, wurde den 5. August 1856 zum Priester geweiht und war dann Professor am Collegium in Schwyz, Kaplan in Lachen, Pfarrer in Kerns, Rektor der Kantonsschule in Altdorf, Stiftsbibliothekar in St. Gallen, Geschichts-Professor und Chorherr in Luzern, auch Präsident des Geschichtsforschenden Vereins der Schweiz.

Den 4. bewilligte der h. Landrath an den vorhabenden Bau der kath. Kirche in Basel 150 Fr. und an den Schwibogen über die Aa bei Fallenbach in Wolfenschießen 350 Fr. (Amtsblatt Ste. 729).

vertreten war. Die Landsgemeinde hatte s. Z. an die Bahn 20,000 Fr. gegeben. Als später das Unternehmen „hapern" wollte, schickte der hohe Landrath 5000 Fr. nach.

Juni.

Den 13. beschloß der Nationalrath, das vor $2^1/_2$ Jahren (den 23. December 1879) eingeführte eidgenössische Verbot der Phosphorzündhölzchen wieder aufzuheben. Der Ständerath stimmte bei, wozu der Vertreter von Nidwalden als bestellter Referent „ein redlich Theil" beigetragen.

Den 25. wählte die Pfarrgemeinde Beckenried den Hochw. Hrn. Anton Agner, seit nicht ganz 3 Jahren Pfarrhelfer daselbst, zum Pfarrer. (Volksblatt Nr. 26).

Beim Neubau der Brücke über die Aa bei Wyl fand man auf einem alten Unterlagsbalken die Jahrzahl 1544. (Volksblatt Nr. 27).

Für 1882/83 wurden von zustehender Behörde 91 Wirthschaftsbewilligungen ertheilt, so daß es in Nidwalden auf je 131 Einwohner eine Wirthschaft trifft. (Amtsblatt Ste. 595 ff.)

Juli.

Den 8. wurde in Hergiswyl das neue Schulhaus gedeckt.

Am gleichen Tage starb auf Oelenberg im Elsaß als Trappiste der Hochw. P. Franz Sales Kammenzind von Gersau, ehemals beliebter Gastwirth zur „Krone" in Stans. (Volksblatt Nr. 28 und 29).

Den 11. feierte im Kapuzinerkloster zu Stans P. Benno Durrer von Niederdorf sein erstes hl. Meßopfer. Derselbe ist das 102. Nidwaldner Mitglied des Kapuziner-Ordens. (Volksblatt Nr. 25).

Den 17. wurde zu „Mies" in Böhmen die verstorbene ehrwürdige Schulschwester Irene Wyrsch von Emmetten, „eine Dame von ungewöhnlicher Bildung und Herzensgüte", zur Erde bestattet. (Volksblatt Nr. 28).

Den 20. feierte in Beckenried der Schweiz. Pius-Verein das 25jährige Jubiläum seines Bestehens und stiftete eine ewige Jahrzeit (Volksblatt Nr. 28 und 30).

Den 21. erlitt Emmetten durch einen Wolkenbruch bedeutenden Schaden, wofür vom hohen Landrathe (den 22. Nov.) eine Landeskollekte bewilligt wurde. (Volksblatt Nr. 30).

Vom 24.—29. wurde durch Herrn Direktor Schatzmann von Lausanne die zweite Abtheilung der Nidw. Alpen inspizirt. (Volksblatt Nr. 29 und 31).

Den 30. wurde in der neu errichteten Pfarrei Ennetbürgen Herr Jos. M. Käsli von Emmetten als erster Pfarrer gewählt. (Volksblatt Nr 31 und 34).

An demselben Tage wurde vom Schweizer-Volk über zwei Gesetze, nämlich über das Epidemiengesetz und über den Erfindungsschutz, abgestimmt. Beide Gesetze wurden verworfen. In Nidwalden hatten bei 2769 Stimmberechtigten für das Epidemiengesetz 92 mit Ja und 972 mit Nein, für den Erfindungsschutz 492 mit Ja und 500 mit Nein gestimmt. (Amtsblatt Ste. 670).

Die Schule der V. V. Kapuziner in Stans war im abgelaufenen Schuljahre von 79 Studenten besucht. (Volkslatt Nr. 30).

August.

Vom 13.—17. wurde in Beckenried das XII. Nidw. Kantonal-Schützenfest gehalten. Der Gabensatz, mit Einschluß von 1750 Fr. für Kehrscheiben-Prämien, betrug 7200 Fr. Die Ehrengaben beliefen sich auf Fr. 3575. 60 Rp. Die Zahl der Doppler betrug 306. Kehrmarken wurden 11,382 verkauft. Die Ehrenpredigt hielt Hr. Pfarrer Döbeli von Muri. Festpräsident war Hr. Reg.-Rath Jos. Amstad. (Volksblatt Nr. 33).

Den 27. wählte Beckenried den Hochw. Herrn Jakob Wyrsch von Emmetten als Pfarrhelfer. (Volksblatt Nr. 35).

Herbstmonat.

Den 3. starb Hr. Franz Rohrer von Stans nach nur dreitägiger Krankheit. Derselbe war den 18. November 1832 in Buochs geboren, wurde den 5. August 1856 zum Priester geweiht und war dann Professor am Collegium in Schwyz, Kaplan in Lachen, Pfarrer in Kerns, Rektor der Kantonsschule in Altdorf, Stiftsbibliothekar in St. Gallen, Geschichts-Professor und Chorherr in Luzern, auch Präsident des Geschichtsforschenden Vereins der Schweiz.

Den 4. bewilligte der h. Landrath an den vorhabenden Bau der kath. Kirche in Basel 150 Fr. und an den Schwibogen über die Aa bei Fallenbach in Wolfenschießen 350 Fr. (Amtsblatt Ste. 729).

Den 25. war der Wylermarkt mit 173 Stück Groß- und ungefähr 100 Stück Schmalvieh befahren. (Volksblatt Nr. 39).

Von 188,731 Unterschriften, die gegen den projektirten eidgenössischen Schulsekretär eingegangen, wurden vom Bundesrathe 180,995 als gültig anerkannt. Nidwalden hatte 1670 solcher Unterschriften. (Volksblatt Nr. 35 und 39).

Weinmonat.

Den 2.—4. wurde im Kapuzinerkloster zu Stans das 700-jährige Jubliäum der Geburt des hl. Ordensstifters Franziskus von Aßisi, in Mittelitalien, und das 300jährige Jubiläum der Einführung des Ordens in Nidwalden (durch Ritter Melch. Lussi im Jahre 1582) gefeiert. (Volksblatt Nr. 39).

Den 4. wurde Herr Professor Mathias Lussi in Paris von der Akademie der schönen Künste in Genf zu ihrem Mitgliede ernannt. (Volksblatt Nr. 52).

Den 12. war das silberne Jubiläum des Hochw. Hrn. Commissar Remigi Niderberger als Pfarrer zu Stans. Die Festpredigt hielt Hr. Jg. von Ah, Pfarrer in Kerns. Die dankbare Gemeinde machte dem Hrn. Jubilaten einen in gothischem Stile prachtvoll ausgeführten, von Gebhard Hermeling in Köln gearbeiteten Kelch zum Geschenke. (Volksblatt Nr. 40 und 41).

Den 15. feierte Buochs den 25. Jahrestag der Erwählung des Hochw. Hrn. Pfarrer Jos. Wyrsch von Emmetten. Der Herr Jubilat hielt die Ehrenpredigt selbst, ein herzliches Wort des Seelenhirten an seine Heerde. Geschenke und Bankett, Fackelzug und Feuerwerk fehlten beim Feste nicht.

Den 22. starb in Folge von Brandwunden im Frauenkloster zu St. Klara die ehrw. Schwester Prospera Blättler von Hergiswyl. (Volksblatt Nr. 44 und 47).

Den 26. feierte in Buochs der kantonale Piusverein sein Jahresfest, wobei P. Irenäus, Operarius in Stans, die Predigt, Herr Landammann Rob. Durrer als Präsident die Eröffnungsrede und Herr Remigi Odermatt, Pfarrer in Emmetten, einen Vortrag über die „Quellen der Verarmung und die Heilmittel dagegen" hielt. (Volksblatt Nr. 51 ff.).

Den 7. und 9. war die pädagogische Prüfung der Rekruten. Herr Inspektor Weingart von Bern veränderte nachträglich

mehreren Rekruten die Noten. Der h. Reg.-Rath erhob Beschwerde beim Bundesrathe. Dieser fand die Beschwerde begründet und ertheilte dem Herrn Inspektor einen milden „Kafelantis". Mit Note 11,250 erhielt dann Nidwalden unter den Kantonen den 20. Rang. Die Durchschnittsnote aller Kantone war 10,292. (Volksblatt Nr. 45 und 46).

Wintermonat.

Den 22. wurden vom h. Landrathe einige Einführungsbestimmungen zu dem mit 1. Januar 1883 in Kraft tretenden eidgenössischen Obligationenrecht erlassen, eine neue Ausgabe des Nidw. Gesetzbuches beschlossen, dem Kantonsspital nebst 6 Klafter Holz die Gabe von 250 Fr. zuerkannt und an die Fortsetzung des Aawasserhinterdammes einen Staatsbeitrag von 500 Fr. bewilligt. (Amtsblatt Ste. 973 und 999).

Den 26., an St. Konraditag, war Volksabstimmung über den eidgenösischen Schulsekretär. Derselbe wurde mit 318,139 Nein gegenüber 172,010 Ja und von 18½ gegen 3½ Kanton Bach ab geschickt. Nidwalden lieferte bei 2803 Stimmberechtigten 2477 Nein und 139 Ja. (Amtsblatt Ste. 972). An zahlreichen Aufklärungen über die Tragweite des Vorhabens in Volksversammlungen, Flugschriften und Zeitungen hat es nicht gefehlt und namentlich ein vom Pfarrer in Stans, Herrn Commissar R. Niderberger verfaßtes „Gespräch zwischen dem Rathsherr und dem Hanspeter" allenthalben in der Schweiz gute Aufnahme gefunden.

Den 30. brannte in Wiesenberg das Wohnhaus der Gebr. Joller gänzlich nieder, so daß dieselben mit knapper Noth das nackte Leben retten konnten. Später (den 11. Januar) wurde ihnen ein Kirchenopfer bewilligt. (Volksblatt Nr. 48).

Christmonat.

Den 3. fand auf dem Rathhause in Stans die Vertheilung der Prämien für die am besten bewirthschafteten Alpen Nidwaldens und ein Vortrag des Hrn. Direktor Schatzmann über Alpenwirthschaft statt. Gebr. Zimmermann in der Thurmatt erhielten den 1. Preis, (100 Fr.) nebst einer „Preisurkunde" für musterhafte Alpenwirthschaft. (Volksblatt 49 und 50).

Den 2. verlängerte der h. Reg.-Rath wegen steigender Ueberhandnahme der Füchse und übrigen Raubthiere die Jagd auf dieselben bis Ende Januar des kommenden Jahres. (Amtsbl. S. 1001 u. 1002).

Den 7., Morgens 2 Uhr, wurde zu St. Jakob in Ennetmoos das der Uerthe zugehörige Sigristenhaus sammt Mobiliar ein Raub der Flammen. (Volksblatt Nr. 49).

Den 18. erklärte der Reg.-Rath die Wildhut am Pilatus auf Ende des Jahres als aufgehoben, so daß in Nidwalden nur noch der „Wallen" als Freiberg verblieb. (Amtsblatt Ste. 1040).

Den 19. bestieg ein Hr. Dr. Freund aus Berlin von Engelberg aus mit zwei Führern den Titlis. Die Exkursion sei entzückend hübsch gewesen.

An die inländische Mission hat Nidwalden in diesem Jahre Fr. 799. 10 Rp. gegeben und mit diesem Beitrage, auf die Bevölkerung berechnet, unter den Kantonen den 4. Rang erhalten.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1. Herr Säckelmeister Michael Odermatt hat

für den Kanton eingenommen . . .	Fr.	143,538. 20 Rp.
ausgegeben . . .	„	138,325. 77 „
Mehr-Einnahmen . .	Fr.	5,212. 43 Rp.
Den 31. Dez. 1882 betrug das Vermögen	Fr.	100,896. 59 Rp.
„ „ „ 1881 „ „ „	„	95,162. 57 „
Vorschlag	Fr.	5,734. 02 Rp.

2. Die kantonale Spar- und Leihkasse hatte im ganzen Jahre Fr. 4,785,598. 94 Rp. oder per Tag Fr. 13,111. 23 Rp., die zinstragende Ersparnißkasse Fr. 1,650,042. 47 Rp. oder täglich Fr. 4,520. 66 Rp. Kassaverkehr.

An wohlthätige Zwecke hat letztere während des Rechnungsjahres 2,950 Fr. vergabt.

3. Steuern waren in Nidwalden von je 1000 Fr. Vermögen auf 1882 verfallende Zinsen angelegt:

	Landsteuer.		Armenstr.		Kirchenstr.		Schulstr. [1]		Bezirkstr.		Filial-Kapellstr.		Total. [2]	
I. Pfarreien.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Stans	1	50	2	—	—	50	1	—	—	—	—	—	5	—
2. Buochs	1	50	1	—	—	—	—	50	—	20	—	—	3	20
3. Wolfenschießen	1	50	1	50	1	—	—	70	—	—	—	—	4	70
4. Beckenried	1	50	1	70	1	—	—	80	—	20	—	—	5	20
5. Hergiswyl	1	50	2	50	1	—	1	—	—	—	—	—	6	—
6. Emmetten	1	50	1	50	1	—	1	—	—	30	—	—	5	30
7. Ennetbürgen	1	50	1	—	2	50	—	40	—	—	—	—	5	40
II. Kaplaneien.														
1. Dallenwyl	1	50	2	—	—	50	—	40	1	—	1	—	6	40
2. Wiesenberg	1	50	2	—	—	50	1	—	1	—	1	—	7	—
3. Ennetmoos	1	50	2	—	—	50	—	50	—	—	—	—	4	50
4 Stansstad	1	50	2	—	—	50	—	50	—	—	1	20	5	70
5. Kehrsiten	1	50	2	—	—	50	3	—	7	—	3	—	17	—
6. Obbürgen	1	50	2	—	—	50	1	—	—	—	2	50	7	50
7. Büren	1	50	2	—	—	50	—	—	—	—	1	—	5	—
8. Niederrickenbach	1	50	2	—	—	50	—	—	—	—	1	—	5	—
9. Oberrickenbach	1	50	1	50	1	—	1	50	1	50	1	50	8	50

[1]) An die Schulen bezahlt die Regierung — mit Einschluß des Zinses von Fr. 22,415. 41 Rp. Kantonalschulfond — jährlich 10,000 Fr., wovon 7500 Fr. nach der Zahl der Einwohner und Fr. 2500 nach den besondern Bedürfnissen den Gemeinden verabfolgt werden.

[2]) Die Militär- und Kopfsteuer sind nicht inbegriffen.

4. Die 1882er Steuern ergaben:

I. Landsteuer.	Vermögen.	Betrag.	
Bezirksgemeinde:	Fr.	Fr.	Rp.
1. Stans	9,272,120	13,908	18
2. Oberdorf (mit Waltersberg, Büren u. Niederrickenbach)	2,243,133 1/3	3,364	70
3. Dallenwyl (m. Wiesenberg)	1,361,420	2,042	13
4. Ennetmoos	1,278,780	1,918	17
5. Stansstad (m. Kehrsiten u. Obbürgen)	768,746 1/3	1,153	12
Pfarrei Stans	14,924,200	22,386	30
6. Buochs	4,254,646 2/3	6,381	97
7. Wolfenschießen (mit Oberrickenbach)	1,905,000	2,857	50
8. Beckenried	2,596,580	3,894	87
9. Hergiswyl	1,134,300	1,701	45
10. Emmetten	1,190,986 2/3	1,786	48
11. Ennetbürgen	1,024,200	1,536	30
Total	27,029,913 1/3	40,544	87
ab Inkasso 2c.		1,166	73
Netto		39,378	14
II. Armensteuer.			
1. Stans	12,025,055	24,050	11
2. Buochs (mit Ennetbürgen)	4,736,000	4,736	—
3. Wolfenschießen . . .	2,456,976	3,685	46
4. Beckenried	2,891,800	4,916	11
5. Hergiswyl	1,408,204	3,520	51
6. Emmetten	1,253,333 1/3	1,880	—
Total	24,771,368 1/3	42,788	19

5. Die Sommermilch wurde zum Käsen für 11 1/2—12 1/2 Rp., die Wintermilch (1882/83) à 13 Rp. per Liter verkauft.

6. Von den Käsen wurden die besten Sorten an die Händler per q. (Kiloztr.) à Fr. 158 verkauft.

Mittlere Waare erreichte 144 Fr.

Magerer Käs wurde das kg. zu 70 Rp. gekauft.

7. Preise der Lebensmittel:

Auf dem Markte in Luzern kostete:	3. Jäner. Fr.	14. Febr. Fr.	14. März. Fr.	11. April. Fr.	23. Mai. Fr.	13. Juni. Fr.	11. Juli. Fr.	22. Aug. Fr.	26. Sept. Fr.	17. Oktob. Fr.	7. Nov. Fr.	12. Dez. Fr.
Kartoffel 1 q. (Kiloz.)	6 50	7 —	7 —	7 —	6 50	7 —	8 —	10 —	9 50	9 50	10 —	10 —
Butter 1 kg.	2 50	2 45	2 50	2 50	2 40	2 35	2 25	2 60	2 50	2 60	2 75	2 50
Zwetschgen 1 kg.	— 65	— 75	— 70	— 70	— 70	— 70	— 80	— 80	— 80	— 80	— 80	— 80
Birnenschnitz 1 kg.	— 50	— 55	— 55	— 55	— 55	— 55	— 60	— 55	— 55	— 55	— 55	— 60
Apfelschnitz 1 kg.	— 70	— 70	— 70	— 70	— 70	— 80	— 80	— 80	— 80	— 80	— 80	— 80
Gedörrte Kirschen 1 kg.	1 —	1 —	1 —	1 10	1 20	1 —	1 30	1 20	1 10	1 10	1 10	1 10
Baumnüsse 1 kg.	— 40	— 40	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60
Bienenhonig 1 Liter	3 50	3 50	3 —	3 —	2 50	2 50	2 70	3 —	3 —	3 —	3 20	3 50
Eier 6 Stück	— 60	— 60	— 40	— 40	— 40	— 40	— 35	— 60	— 55	— 50	— 60	— 60

8. Ein Brod, 2 kg. von Gewicht, kostete 80 Rp., gegen Ende des Jahres 78 Rp.

9. Das Mehl kauften die Bäcker den q.:

I. Qualität durchschnittlich für 46—47 Fr., gegen Ende des Jahres für 43—40 Fr.

II. Qualität für 43—44 Fr., später für 37—36 Fr.

10. Rindfleisch kostete durchschnittlich das kg.: Im Winter: 1 Fr. 20 Rp; im Sommer: 1 Fr. 40 Rp.

11. Heu hat's viel gegeben, Obst mittelmäßig. Die Birnen wurden zum Mosten das Viertel à Fr. 3½ oder per q. à Fr. 14—15 verkauft. Vom besten Heu kostete das Klafter, zum Aufhirten, Fr. 30—38; das Frühlingsgras für die Kuh zur Woche Fr. 10, das Herbstgras Fr. 8.

12. Witterung: Der Winter mild, ohne viel Schnee; der Sommer naß, mit wenig Sonne; der Herbst trüb und regnerisch; November und Dezember mild und angenehm.

Inhalt.